

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerberatung

Fallstricke bei der Antragsveranlagung ~ Dipl.-Finw. Gerhard Bruschte 19

Honorar: Details zur neuen Steuerberatergebührenverordnung ~ Werner Becker 22

Beratungspraxis

Vermögensgestaltung: Stiftungsgründung ~ Dr. Jörg Richter 14

Verweigerung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber ~ Horst Marburger 27

Kanzleimanagement

Digitale Kanzlei in der Praxis – Chancen und Risiken 38

Honorar – Die neue Steuerberatervergütungsordnung in der Praxis 48



Steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte einkalkulieren

Entstehung einer Betriebsaufspaltung: Vor- und Nachteile

Auswirkungen im Überblick >> 15





Unser Maßstab sind Sie.

Für eine erfolgreiche Mitarbeiterbindung wird die betriebliche Zukunftsvorsorge immer wichtiger. Denn Arbeitnehmer suchen zunehmend Stabilität und Verlässlichkeit. Von A wie Altersvorsorge bis Z wie Zeitwertkonto bietet Fidelity Ihnen maßgeschneiderte Vorsorgelösungen. Gleichermäßen unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und Implementierung. Service – aus einer Hand – der sich bezahlt macht, auch für Ihre Mitarbeiter. Unser wichtigstes Erfolgsmerkmal: Als unabhängiger Vermögensverwalter sind wir ausschließlich unseren Kunden verpflichtet. Denn unser Maßstab sind Sie.

**Zukunft
braucht
Verlässlichkeit.**

bav@fil.com
www.fidelity.de/institutionelle

Ihr Verdienst



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Den wirtschaftlichen Erfolg der Mandanten als kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen optimal zu fördern, ist eine der Kernaufgaben von Steuerberatern. Dieses im Rahmen der Initiative „Perspektiven für morgen“ der Bundessteuerberaterkammer entstandene Leitbild lebt wohl jeder Steuerberater tagtäglich. Wirtschaftlicher Erfolg ist somit in aller Regel auch ein Verdienst des steuerlichen Beraters. Bei so viel Engagement für die Mandanten kommt häufig eine gezielte Analyse und Steuerung der eigenen Einnahmen zu kurz. Daher möchten wir Sie anlässlich der jüngsten Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung herzlich einladen, Ihre Honorarpolitik aktiv zu überdenken. Dipl.-Finw. Werner Becker, der beim Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes auch für das Steuerberatungswesen zuständig ist, stellt Ihnen ab Seite 22 die Details der neuen Gebührenverordnung vor. Erste Erfahrungen mit der Umsetzung haben bereits viele Kollegen sammeln können. Dass die neue Vergütungsverordnung eine Möglichkeit darstellt, dem Mandanten den Wert der geleisteten Arbeit zu erklären, haben einige Berater als positiv erkannt. Auch scheint die Preissensibilität bei vielen Mandanten nicht so hoch zu sein wie bisher vermutet. Diese und noch mehr erste Erfahrungen aus der Beratungspraxis hat für Sie unsere Autorin Alexandra Buba, ab Seite 48, recherchiert – mögen sie Ihnen als Inspiration für eine geglückte Neuausrichtung Ihrer Honorarstruktur dienen.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Wohnungsleerstand
 - 09 Körperschaftsteuer**
Kein mehrfacher „Sockelbetrag“ im Besteuerungszeitraum nach § 11 Abs. 1 KStG
 - 09 Umsatzsteuer**
Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer „Dinner-Show“
 - 10 Investitionszulage**
Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter
 - 11 Abgabenordnung**
Abgrenzung der Änderungsbefugnisse nach § 165 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO
 - 12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Ansprüche auf Freistellung und Gesamtschuldnerausgleich
RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
 - 13 Checkliste:**
Ausdehnung der Außenprüfung auf andere Einkünfte
 - 14 Praxis Vermögensgestaltungsberatung**
Stiftungsgründung
Dr. Jörg Richter, Hannover
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**



>> **Schwerpunktthema**

- 15 Vor- und Nachteile der Betriebsaufspaltung aus steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht**
Das Entstehen einer Betriebsaufspaltung hat weitreichende Konsequenzen. Dabei spielen nicht nur steuerliche Aspekte eine Rolle. Es ist eine umfassende Würdigung aller betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Implikationen notwendig.
WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft, M.Sc., LL.M. oec. Eva Seydewitz, StB Till Moser, Halle

>> **Steuerrecht**

- 19 Fallstricke bei der Antragsveranlagung**
Für Arbeitnehmer kann es sich lohnen, freiwillig und ohne gesetzliche Verpflichtung eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sofern sie die Erstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer erwarten. Allerdings sind einige Besonderheiten zu beachten.
Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Möhnesee
- 22 Honorar: Details zur neuen Steuerberatervergütungsverordnung**
Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2012 der im Entwurf einer „Verordnung zum Erlass und Änderung steuerlicher Vorschriften“ in Artikel 5 enthaltenen Steuerberatergebühren-Novelle zugestimmt. Die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ist nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 20.12.2012 in Kraft getreten.
Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

>> **Wirtschaftsrecht**

- 27 Berechtig oder unberechtig: Keine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber**
Die Durchführung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber ist für diesen eine schwierige und kostspielige Aufgabe. Allerdings gibt es Möglichkeiten, die Entgeltfortzahlung zu verweigern.
Horst Marburger, Geislingen



30 Pharmakonzerne und Biotechunternehmen forschen nach Heilmitteln gegen Aids, Multiple Sklerose und Alzheimer. Interessant für Anleger.

48 Seit Dezember 2012 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung in Kraft.



» *Finanzen*

30 Gesundheitsbereich. Das Geschäft mit der Gesundheit boomt, nicht zuletzt wegen der alternenden Bevölkerung und des Kampfes gegen Diabetes oder Alzheimer. Für Investoren allemal eine Überlegung wert.

» *Unternehmensberatung*

34 Existenzgründungsberatung in der Eurokrise ist zwar durch die schwierigere Kapitalbeschaffung eine noch größere Herausforderung geworden, doch das Potenzial für neue Mandante ist nach wie vor da.

» *Kanzleimanagement*

38 Digitale Kanzlei heißt das Schlagwort der Zukunft. Digitalisierte Daten erleichtern zwar die Arbeit, erhöhen aber den Preisdruck von Seiten der Mandanten.

42 Energiewende. Steuerberater müssen im Rahmen der angestrebten Energiewende dafür sorgen, dass die energetischen Maßnahmen für ihre Mandanten nicht zum Flop werden.

46 Steuergerechtigkeit stand im Mittelpunkt der Rede des BStBK-Präsidenten WP/StB Dr. Horst Vinken auf dem Deutschen Steuerberaterkongress in Dresden.

48 Honorare. Seit Dezember 2012 gilt die neue Steuerberatervergütungsverordnung – eine Chance für Steuerberater, ihren Mandanten die höheren Gebühren zu erklären.

54 Rödl & Partner steigerte 2012 seinen Umsatz um 14,1 Prozent auf 281,3 Millionen Euro.

56 Suchmaschinen. Im Internet dominiert Google, deswegen ist es wichtig für Kanzleien, auf den Suchergebnislisten ganz oben zu landen.

57 Übersteuert. Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StBin Vicky Johrden und Axel Gedaschko, Berlin.

59 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Wohnungsleerstand
- 07 Nebeneinander von Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigung
- 08 Kindergeld: Fahrtaufwendungen als Werbungskosten
- 08 Ermäßigter Höchstbetrag bei Leistungen des Arbeitgebers für Krankenversicherung des Arbeitnehmer-Ehegatten

Körperschaftsteuer

- 09 Kein mehrfacher „Sockelbetrag“ im Besteuerungszeitraum nach § 11 Abs. 1 KStG

Umsatzsteuer

- 09 Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer „Dinner-Show“
- 10 Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen Gutschrift

Investitionszulage

- 10 Investitionszulage: Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter

Abgabenordnung

- 11 Abgrenzung der Änderungsbefugnisse nach § 165 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem Wohnungsleerstand

BFH, 11.12.2012, IX R 68/10, HI3657827

1. Aufwendungen für eine nach Herstellung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.

2. Grundsätzlich steht es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung des von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Die Frage, welche Vermarktungsschritte als Erfolg versprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls; dem Steuerpflichtigen steht insoweit ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.

3. Auch die Reaktion auf „Mietgesuche“, d. h. die Kontaktaufnahme seitens des Steuerpflichtigen mit etwaigen Mietinteressenten, kann als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen sein; in diesem Fall sind jedoch an die Nachhaltigkeit solcher Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen.

» Sachverhalt

K baute in einem Dorf im strukturschwachen Landkreis M ein Zweifamilienhaus. Eine Wohnung nutzte K selbst, die zweite, seit Ende 2003 bezugsfertige Wohnung (70 qm) stand bis Mai 2007 leer und ist seither für 250 EUR Kaltmiete/Monat fremdvermietet. Die Vermietungsabsicht dokumentierte K durch Kontaktierung fast aller Personen, die von 2004 bis 2006 in einer Lokalzeitung ein Mietgesuch annonciert hatten. Eine eigene Vermietungsanzeige in der Zeitung blieb erfolglos. Zudem hatte K die Wohnung in der Umgebung selbst per Mundpropaganda angeboten. Dennoch erkannte das Finanzamt für 2002 bis 2006 die Vermietungsverluste nicht an. Das FG folgte dem. K hätte weitere Maßnahmen zur Vermietung ergreifen müssen.

» Entscheidung des BFH

Der BFH sah die Anforderungen des FG als übertrieben an, bemängelte die fehlende Gesamtwürdigung sowie falsche Schlüsse aus Indizien, hob das Urteil auf und akzeptierte die Verluste.

Grundsätzlich kann der Steuerpflichtige die Platzierung eines Mietobjekts am Wohnungsmarkt und dessen Bewerbung selbst bestimmen. Die laufende Durchsicht einer Lokalzeitung nach „Mietgesuchen“ und gesteigerte Reaktionen hierauf sowie die Bewerbung des Objekts in der dörflichen Gemeinschaft sind ernsthafte Vermietungsbemühungen. Die erforderliche Nachhaltigkeit der Bemühungen ergibt sich aus der Kontaktierung nahezu aller potentieller Interessenten. Welche Vermarktungsschritte erfolgversprechend sind, richtet sich nach dem Einzelfall; insoweit hat der Steuerpflichtige einen Beurteilungsspielraum. Die ununterbrochene Vermietung seit 2007 ist ein Indiz dafür, dass die Bemühungen des K angesichts der Bedingungen des Falls „geeignet“ waren.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen Aufnahme der Vermietungsbemühungen und späterer tatsächlicher Vermietung ist unter diesen

erschweren Vermietungsbedingungen auch ein hinreichendes Indiz dafür, dass K von Anfang an die Vermietung des Objekts beabsichtigte.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Nebeneinander von Progressionsvorbehalt und Tarifiermäßigung

BFH, 11.12.2012, IX R 23/11, HI3646897

Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG und Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG sind mit der Folge nebeneinander anwendbar (sog. integrierte Steuerberechnung), dass sich ein negativer Progressionsvorbehalt im Rahmen der Ermittlung des Steuerbetrags nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG wegen des niedrigeren Steuersatzes notwendig steuermindernd auswirkt.

» Sachverhalt

K musste im Jahr 2008 insgesamt 3.374 EUR an die Arbeitsagentur zurückzahlen. Er erhielt eine tarifbegünstigte Abfindung von 260.000 EUR. K zog die außerordentlichen Einkünfte von 260.000 EUR von dem um das Arbeitslosengeld von 3.774 EUR verminderten zu versteuernden Einkommen von 245.105 EUR ab und kam so auf -14.895 EUR. Addiere man diesen Betrag mit 1/5 des außerordentlichen Einkommens (52.000 EUR), ergäbe das 37.105 EUR und eine Steuer von 8.187 EUR. Die Steuer auf die Abfindung betrage daher 40.935 EUR. Hieraus folge ein Steuersatz von 16,7010 %, der angewendet auf das zu versteuernde Einkommen von 248.879 EUR eine tarifliche Steuer von 41.565 EUR auslöse. Das Finanzamt errechnete dagegen Einkommensteuer i. H. v. 62.480 EUR. FG und BFH folgten dem Finanzamt.

» Entscheidung des BFH

Das Finanzamt hat die tarifliche Einkommensteuer zutreffend angesetzt. Es ist von Einkünften nach § 34 Abs. 2 EStG von 256.751 EUR, einem zu versteuernden Einkommen von 248.879 EUR und einem verbleibenden negativen zu versteuernden Einkommen von -7.872 EUR ausgegangen. Auf dieser Basis hat es von 1/5 des zu versteuernden Einkommens von 49.775 EUR (248.879 EUR : 5) unter Abzug des Arbeitslosengeldsaldos von 3.374 EUR das maßgebende verbleibende 1/5 des zu versteuernden Einkommens von 46.401 EUR errechnet. Darauf entfällt eine Einkommensteuer nach Grundtarif von 11.649 EUR bei einem besonderen Steuersatz von 25,1051 %. Dessen Anwendung auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens von 49.775 EUR führt zu einer Einkommensteuer von 12.496 EUR und - multipliziert mit 5 - zu einer tariflichen Einkommensteuer von 62.480 EUR.

K ging von falschen Annahmen aus: Der Arbeitslosengeldsaldo beträgt nicht 3.774 EUR, sondern 3.374 EUR; die anzusetzenden Einkünfte nach § 34 Abs. 2 EStG belaufen sich auf 256.751 EUR, nicht auf die Einnahmen von 260.000 EUR. Ein sog. Unterschiedsbetrag ist nicht zu ermitteln, denn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen negativ und zu versteuerndes Einkommen positiv) sind erfüllt. Zudem ist die Steuer nicht auf ein 1/5 der außerordentlichen Einkünfte zu ermitteln und in die Berechnung einzubeziehen, sondern auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens.

» **Praxishinweis**

Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, vorbehaltlich u. a. der §§ 32b, 34 EStG. Enthält das zu versteuernde Einkommen außerordentliche Einkünfte, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach der sog. 1/5-Regelung zu berechnen. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, beträgt die Einkommensteuer das 5-fache der auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. Hat ein Steuerpflichtiger Arbeitslosengeld bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen der unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehalts ermittelte besondere Steuersatz anzuwenden.

Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG und Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG sind nebeneinander anwendbar. Bei Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG muss sich wegen seines Zwecks der Milderung der Progressionswirkung eine geringere Einkommensteuer ergeben als bei einer Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte nach § 32a Abs. 1 EStG. Das gilt erst recht, wenn die Tarifiermäßigung mit einem negativen Progressionsvorbehalt zusammentrifft, weil sich dieser bei der Ermittlung des Steuerbetrags für die außerordentlichen Einkünfte nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG notwendig steuersatzmindernd auswirkt.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Kindergeld: Fahrtaufwendungen als Werbungskosten

BFH, 16.1.2013, VI R 14/12, HI3660144

Leistet ein Student den praktischen Teil seiner Hochschulausbildung in einem Betrieb außerhalb der Hochschule ab, ist der Betrieb nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte. Die Kosten für die Wege dorthin sind uneingeschränkt als Werbungskosten abziehbar.

» **Sachverhalt**

Der 1984 geborene S studierte von 2004 bis 2009. Er hatte 2 praktische Semester in Betrieben außerhalb der Hochschule zu absolvieren, blieb dabei aber Student. S schloss dazu mit der Z-GmbH einen Vertrag über eine Ausbildung vom 1.8.2005 bis 31.7.2008 und erhielt eine monatliche Vergütung. Im Jahr 2007 suchte S die GmbH an 173 und die Hochschule an 47 Tagen auf. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung für 2007 aufgrund der Höhe der Einkünfte von S auf. S wandte ein, die Wegekosten zur GmbH seien unbeschränkt abziehbar, weil sie nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte gewesen sei. Die Klage blieb erfolglos.

» **Entscheidung des BFH**

Entscheidend war, ob die Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von 7.680 EUR überschritten hatten. Dies hing davon ab, ob die Kosten für die Wege zur GmbH als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe oder nur mit der Entfernungspauschale anzusetzen waren, ob also die GmbH eine regelmäßige Arbeitsstätte war. Das ist zu verneinen. Die Tätigkeit bei der GmbH im Rahmen der Ausbildung konnte nicht als auf Dauer angelegte Tätigkeit angesehen werden, auf die S sich typischerweise einstellen konnte. Denn die Tätigkeit bei

der GmbH war Teil einer typischerweise nur vorübergehenden Bildungsmaßnahme. S blieb auch in den praktischen Studiensemestern Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, die Hochschule blieb damit trotz der praktischen Ausbildung Mittelpunkt der Tätigkeit. Das macht auch den Unterschied zu herkömmlichen Ausbildungsverhältnissen aus, in denen der Steuerpflichtige schon Lohneinkünfte bezieht.

» **Praxishinweis**

Der Abzug der Fahrtkosten zur GmbH scheiterte auch nicht an der Nichtabzugsfähigkeit von Kosten für eine Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG, der rückwirkend ab 2004 anwendbar ist. Denn hier ging es um Werbungskosten, die „im Rahmen eines Dienstverhältnisses“ entstanden waren. Nachdem diese Fahrtkosten in voller Höhe abziehbar waren, kam es auch nicht mehr auf die einkommensteuerrechtliche Qualifikation der Fahrtkosten zur Hochschule an. Der Grenzbetrag war nicht überschritten.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Ermäßigter Höchstbetrag bei Leistungen des Arbeitgebers für Krankenversicherung des Arbeitnehmer-Ehegatten

BFH, 23.1.2013, X R 43/09, HI3657828

1. Erbringt der Arbeitgeber Leistungen i. S. d. § 3 Nr. 62 EStG auch für den Ehegatten des Arbeitnehmers, so steht dem Ehegatten nur der ermäßigte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG zu.
2. Dem beihilfeberechtigten Ehegatten eines Beamten steht ebenfalls nur der ermäßigte Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 EStG zu.

» **Sachverhalt**

Die zusammenveranlagten Eheleute K waren im Streitjahr 2006 privat krankenversichert. Der Arbeitgeber zahlte K einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. In dessen Berechnung wurden die Beiträge einbezogen, die für Familienangehörige, so auch für Frau K, zu leisten waren. Das Finanzamt berücksichtigte nur den Höchstbetrag von 2 x 1.500 EUR. Einspruch, Klage und Revision hatten keinen Erfolg.

» **Praxishinweis**

Von 2005 bis 2009 konnten Vorsorgeaufwendungen, z. B. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung jährlich bis zu 2.400 EUR abgezogen werden. Der Höchstbetrag sank auf 1.500 EUR bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hatten oder für deren Krankenversicherung bestimmte steuerfreie Leistungen erbracht wurden. Der Höchstbetrag ist auch dann zu reduzieren, wenn der (nicht berufs-

tätige) Ehegatte einen eigenen Krankenversicherungsschutz hat, der Bestandteil der Berechnung des steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers des Ehegatten ist. Es ist irrelevant, dass dieser Zuschuss nicht an den nicht berufstätigen Steuerpflichtigen selbst gezahlt wird. Es reicht aus, dass die für den Ehegatten eines Arbeitnehmers zu leistenden Beiträge die Bemessungsgrundlage für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss erhöhen.

Besondere Bedeutung hat der zweite Leitsatz: K hatte geltend gemacht, ihr stünde ein Anspruch auf den höheren Höchstbetrag für nicht berufstätige Ehegatten zu, weil beihilfeberechtigte Angehörige von Beamten diesen Höchstbetrag ebenfalls erhielten. Dieser Verwaltungsauffassung ist nicht zu folgen. Für Ehegatten von Beihilfeberechtigten ergibt sich aus der Unterhaltspflicht des Beamten eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn für dessen Ehegatten. Insoweit ist die Situation des nach Beihilferecht berücksichtigungsfähigen Ehegatten mit derjenigen eines in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversicherten Ehegatten vergleichbar, so dass auch für den beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Ehegatten nur der reduzierte Höchstbetrag zum Tragen kommen kann. Die Reaktion der Finanzverwaltung hierauf bleibt abzuwarten.

Das Urteil erging zwar zur Rechtslage vor 2010, hat aber ebenso für die derzeitige Rechtslage Bedeutung, nämlich dann, wenn die abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungskosten den Höchstbetrag nicht erreichen bzw. die Günstigerprüfung vorgenommen wird.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Körperschaftsteuer

Kein mehrfacher „Sockelbetrag“ im Besteuerungszeitraum nach § 11 Abs. 1 KStG

BFH, 23.1.2013, I R 35/12, HI3657821

Auch im mehrjährigen Besteuerungszeitraum der Abwicklung einer Kapitalgesellschaft nach § 11 Abs. 1 KStG ist der sog. Sockelbetrag der Mindestbesteuerung von 1 Mio. EUR (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG) nur einmal und nicht mehrfach für jedes Kalenderjahr des verlängerten Besteuerungszeitraums anzusetzen.

» Sachverhalt

K ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer GmbH. Diese wurde im Rahmen der Liquidationsbesteuerung für die Streitjahre 2003 bis 2005 veranlagt. Da die GmbH in 2 Jahren Gewinne erzielt hatte, beantragte K, den Grundabzugsbetrag von 1 Mio. EUR im dreijährigen Besteuerungszeitraum zu verdoppeln. Die Klage war erfolgreich. Der BFH widersprach dem: Der Grundabzugsbetrag ist für den Besteuerungszeitraum nach § 11 Abs. 2 KStG nur einmal anzusetzen.

» Praxishinweis

Bei einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft wird der im Abwicklungszeitraum erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt; Besteuerungszeitraum ist grundsätzlich nicht das einzelne

Kalenderjahr, sondern der gesamte Abwicklungszeitraum, der 3 Jahre nicht überschreiten soll. Dies dient der Sicherung des Steueranspruchs und der Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich bei einer streng auf den gesamten Abwicklungszeitraum abstellenden Besteuerung ergeben könnten. Daher kann das Finanzamt bei längeren Abwicklungszeiträumen die bisher entstandene Steuer in einer „Zwischenveranlagung“ festsetzen. Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, dass der Sockelbetrag mehrfach gewährt werden muss, nämlich für jedes Gewinnjahr des Besteuerungszeitraums. Der BFH lehnt dies ab.

Der besondere Abwicklungszeitraum tritt an die Stelle des im Normalfall für die Besteuerung maßgebenden Kalenderjahrs. Er ist unabhängig von seiner Dauer ein einheitlicher Veranlagungszeitraum, der länger sein kann als ein Kalenderjahr. Dies strahlt auf die im Bereich des § 11 KStG anzuwendenden Gewinnermittlungsvorschriften und damit auch auf § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG aus.

Dieses Rechtsverständnis kann sich als nachteilig, aber auch als vorteilhaft erweisen. Nachteilig ist der einheitliche Besteuerungszeitraum in Kombination mit der Mindeststeuer, wenn der Verlustvortrag im Zeitpunkt der Auflösung mit Gewinnen ausgeglichen werden soll. Wurde dagegen vor der Auflösung ein Gewinn erzielt, während im Abwicklungszeitraum insgesamt ein Verlust anfällt, ermöglicht der verlängerte Besteuerungszeitraum die volle Verlustverrechnung und einen Verlustrücktrag in das Vor-Abwicklungsjahr.

Daneben bleibt die Frage, ob die Mindestbesteuerung verfassungskonform ist. Der BFH hat das jüngst „im Prinzip“ bejaht. Offen ist aber immer noch, ob dies auch für „definitive“ Verluste gilt. Der Urteilsfall bot keine Gelegenheit, darauf einzugehen. Tendenziell ist es aber eher unwahrscheinlich, dass das „Verfassungsmanko“ tatsächlich in § 10d Abs. 2 EStG gefunden wird.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer „Dinner-Show“

BFH, 10.1.2013, V R 31/10, HI3626756

1. Die Kombination von künstlerischen und kulinarischen Elementen in Form einer „Dinner-Show“ kann eine komplexe Leistung sein, die dem Regelsteuersatz unterliegt.

2. Allein der Umstand, dass beide Bestandteile im Wirtschaftsleben auch getrennt erbracht werden, rechtfertigt keine Aufspaltung des Vorgangs, wenn es dem durchschnittlichen Besucher der „Dinner-Show“ um die Verbindung beider Elemente geht.

» Sachverhalt

K veranstaltete in einem Spiegelzelt Dinner-Shows, bestehend aus 4-Gang-Menü sowie Varieté- und Theatershow. Ob es sich dabei um eine einheitliche Leistung handelt, war streitig. Das FG sah beide Leistungen als gleichgewichtig an; durch deren Verzahnung werde etwas eigenständiges Drittes geschaffen. Weil aber Menü und Show theoretisch auch getrennt angeboten werden können, seien sie getrennt zu beurteilen.

» Entscheidung des BFH

Die Feststellung, dass es sich um ein aus 2 gleichwertigen Leistungselementen bestehendes eigenständiges Drittes handelt und gleichwohl getrennt zu beurteilende Leistungen vorliegen, ist in sich unschlüssig. Daher ist das Urteil aufzuheben. Da der Charakter der zu beurteilenden komplexen Leistung wesentlich durch die Verzahnung von Unterhaltung und Essen bestimmt wird, stehen sich beide Leistungsbestandteile gleichwertig gegenüber. Da die Verbindung dieser Elemente aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers die Entscheidung für die Inanspruchnahme der konkreten Leistung bestimmt, scheidet die Beurteilung als getrennte Einzelleistungen aus. Die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a UStG setzt dagegen voraus, dass die Theateraufführung Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung ist; sie muss insoweit der eigentliche Zweck der Veranstaltung sein. Das ist bei einer Dinner-Show gerade nicht der Fall.

» Praxishinweis

Die Kriterien dafür, ob mehrere Leistungen eines Unternehmers jeweils selbstständig oder einheitlich zu beurteilen sind, sind bekannt. Für Irritationen hatte der EuGH gesorgt, weil er dem Umstand, dass die Reinigung der Gemeinschaftsflächen in einem Mietshaus auch getrennt angeboten werden könne, entscheidendes Gewicht beigelegt hatte. Dies hat er aber inzwischen wieder korrigiert und entschieden, dass allein die Möglichkeit, dass Teile einer einheitlichen Leistung unter anderen Umständen isoliert erbracht werden können, nicht entscheidend ist, da diese Möglichkeit zum „Konzept des zusammengesetzten einheitlichen Umsatzes“ gehöre. Es gebe aus mehrwertsteuerlicher Sicht keine Regel mit absoluter Geltung. Daher hätten die nationalen Gerichte nach den Gesamtumständen des konkreten Einzelfalls zu beurteilen, ob der Steuerpflichtige eine einheitliche Leistung erbracht habe.

Dr. Suse Martin, Vors. Richterin am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Kein Vorsteuerabzug bei wirksamem Widerspruch gegen Gutschrift

BFH, 23.1.2013, XI R 25/11, HI3646898

Widerspricht der Empfänger einer Gutschrift dem ihm übermittelten Abrechnungsdokument, verliert die Gutschrift die Wirkung einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung auch dann, wenn die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Es genügt, dass der Widerspruch eine wirksame Willenserklärung darstellt.

» Sachverhalt

K handelt mit Edelmetallen. Er wurde von X mehrfach beliefert. Die Lieferungen rechnete K mittels Gutschrift ab. Grundlage dafür war eine Vereinbarung, in der K und X „bis auf Widerruf“ festgelegt hatten, dass K per Gutschrift abrechnen sollte. Dabei war die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Nach der letzten Lieferung teilte X sowohl K als auch dem Finanzamt schriftlich mit, er widerspreche

allen Gutschriften. Das Finanzamt berichtigte darauf den von K geltend gemachten Vorsteuerabzug. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos.

» Entscheidung des BFH

§ 14 Abs. 2 Satz 3 UStG stellt dem Wortlaut nach allein auf die Tatsache des Widerspruchs im Sinne einer wirksamen Willenserklärung ab und nicht darauf, ob die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und ob sie die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Eine Beschränkung des Widerspruchsrechts für solche Fälle bedarf der gesetzlichen Regelung.

Es ist Sache der am Leistungsaustausch beteiligten Unternehmer, sich über die Frage der Richtigkeit der Gutschrift auseinanderzusetzen und ggf. eine neue Abrechnung, sei es durch Gutschrift oder Rechnung, herbeizuführen. Aus einer Gutschrift, die ihre Wirkung als Rechnung verloren hat, kann kein Recht zum Vorsteuerabzug abgeleitet werden.

» Praxishinweis

Der Vorsteuerabzug setzt u. a. voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Die Rechnung kann nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG für eine Lieferung oder sonstige Leistung auch von einem Leistungsempfänger, der Unternehmer oder eine nichtunternehmerische juristische Person ist, im Gutschriftverfahren ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG verliert die Gutschrift die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Investitionszulage

Gebäudeteile als selbstständige Wirtschaftsgüter

BFH, 20.12.2012, III R 40/11, HI3646895

1. Nach den auch im Investitionszulagenrecht anwendbaren ertragsteuerlichen Grundsätzen kann ein Gebäude in ebenso viele Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden, wie einzelne Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen.
2. Besteht ein baulich einheitliches Gebäude nach diesen Grundsätzen aus verschiedenen selbstständigen Wirtschaftsgütern, dann ist jedes Wirtschaftsgut im Hinblick auf den Zeitpunkt der Fertigstellung gesondert zu würdigen.

» Sachverhalt

K erhielt im Februar 2000 die Genehmigung, für seine Tischlerei ein Werkstattgebäude und einen Spänebunker zu errichten. Bis Ende 2004 standen erst das Kellergeschoss der Werkstatt und der Spänebunker. Am 1.7.2004 wurde vereinbart, dass Erd- und Dachgeschoss der Werkstatt von S, dem Sohn des K, der ebenfalls eine Tischlerei

betreibt, als neuem Bauherren errichtet werden sollten. Das von K gebaute Kellergeschoss sollte S kostenlos „nutzen“. Erd- und Obergeschoss vermietete K an S. Das Finanzamt forderte die Zulage für die Kosten der Werkstatt zurück, weil die Investition nicht bis zum vorgeschriebenen Stichtag, dem 1.1.2005, abgeschlossen wurde.

Entscheidung des BFH

Der BFH hob das FG-Urteil auf und verwies zurück. Im zweiten Rechtsgang ist u. a. zu klären, wann die ursprüngliche Nutzungskonzeption geändert wurde, wie das neue Konzept aussah und ob das Kellergeschoss in 2004 fertiggestellt wurde.

» Praxishinweis

Die Zulagenförderung hängt vielfach davon ab, dass die Investition vor einem bestimmten Stichtag abgeschlossen wird. Zieht sich der Vorgang in die Länge, kann der Zeitpunkt des Investitionsabschlusses davon abhängen, ob das „Ganze“ ein Wirtschaftsgut bildet oder aus verschiedenen Wirtschaftsgütern besteht.

Ein Betriebsgebäude ist fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und es dem Betrieb zur Verfügung steht. Es wird in ebenso viele Wirtschaftsgüter aufgeteilt, wie einzelne Gebäudeteile in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen. Während der Bauphase wird zulagenrechtlich auf die vorgesehene Nutzung abgestellt. Besteht das einheitliche Gebäude aus verschiedenen selbstständigen Wirtschaftsgütern, ist jedes von ihnen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Fertigstellung gesondert zu würdigen. Handelt es sich bei dem Gebäude um ein einheitliches Wirtschaftsgut, dann ist es insgesamt noch nicht fertiggestellt, bis die einheitliche Baumaßnahme insgesamt im Wesentlichen abgeschlossen ist, also u. a. alle Geschosse stehen.

Formelle Hürden bestehen hierbei nicht: Der Zulagenantrag muss die einzelnen Wirtschaftsgüter so bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Wird ein zu errichtendes Gebäude als solches bezeichnet, so sind damit auch diejenigen Gebäudeteile mitbezeichnet, die nach Fertigstellung des Gesamtgebäudes als rechtlich eigenständige Wirtschaftsgüter qualifiziert werden können.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Abgrenzung der Änderungsbefugnisse nach § 165 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO

BFH, 20.11.2012, IX R 7/11, HI3626758

1. Umfasst ein Vorläufigkeitsvermerk ungewisse Tatsachen, sind die Bescheide nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO zu ändern, sobald die Ungewissheit beseitigt ist. Dabei können auch für andere Veranlagungszeiträume geklärte Tatsachen erstmalig oder erneut (un)gewiss werden.

2. Nach § 165 Abs. 2 AO verwertbare Tatsachen müssen nicht neu sein, sondern (un)gewiss.

3. Änderungen nach § 165 Abs. 2 AO sind nach Art und Umfang nur in dem durch die Vorläufigkeit wirksam gesteckten Rahmen zulässig.

» Sachverhalt

Immobilienfonds K und Finanzamt stritten über die Höhe von Abschreibungen nach Beitritt neuer Gesellschafter. Eine Verständigung wurde teilweise erzielt, aber im Feststellungsbescheid, der wegen eines Musterverfahrens (Aufteilung von Anschaffungskosten) vorläufig erging, nicht umgesetzt. Nach Abschluss des Musterverfahrens änderte das Finanzamt den Bescheid hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Abschreibungen und des Abschreibungssatzes. Dagegen wandte K ein, der Vorläufigkeitsvermerk decke die Änderungen nicht. Das FG wies die Klage ab.

» Entscheidung des BFH

Der BFH verwies die Sache zurück. Zwar verstößt der Vorläufigkeitsvermerk nicht gegen das Begründungsverbot und ist, weil er vor allem Tatsachen umfasst, wirksam. Deshalb musste das Finanzamt wegen Eintretens der Gewissheit ändern. Es durfte aber nicht ohne Weiteres die Abschreibungsbeträge ändern.

» Praxishinweis

Wird ein Musterverfahren beendet, ist fraglich, ob aufgrund von § 165 Abs. 2 AO geändert werden kann oder muss: Nach § 165 Abs. 2 Satz 1 AO kann das Finanzamt einen Bescheid aufheben oder ändern, soweit es die Besteuerungsgrundlagen vorläufig festgestellt hat. Dies kann nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO geschehen, soweit ungewiss ist, ob die Voraussetzungen für deren Entstehung eingetreten sind. Dabei können auch für andere Veranlagungszeiträume geklärte Tatsachen ungewiss werden. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. Die (materielle) Bestandskraft des Bescheids bleibt in diesem Umfang (zunächst) offen. Dagegen ist ein vorläufiger Bescheid nach § 165 Abs. 2 Satz 2 AO aufzuheben, zu ändern oder für endgültig zu erklären, wenn die Ungewissheit beseitigt ist. Wie die Ungewissheit in § 165 Abs. 1 Satz 1 AO, so muss sich auch die Gewissheit, die gewonnen wird, auf Tatsachen beziehen, die den Steuertatbestand verwirklichen. Anders als in § 173 AO müssen nach § 165 Abs. 2 AO verwertbare Tatsachen nicht neu sein, sondern (un)gewiss.

Bezieht sich die Ungewissheit allein auf eine Vorrangfrage und stellt das Finanzamt deswegen die Prüfung aller von deren Beantwortung abhängigen Folgefragen zurück, kann die Änderung des vorläufigen Bescheids insoweit nicht auf Satz 2 des § 165 Abs. 2 AO gestützt werden, sondern allein auf dessen Satz 1. Dies führt zur kumulativen Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 165 Abs. 2 AO bei Erlass des endgültigen Bescheids.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Ansprüche auf Freistellung und Gesamtschuldnerausgleich

Sowohl aufgrund vertraglicher Regelungen als auch aus dem Gesetz können sich Ansprüche auf Freistellung und Gesamtschuldnerausgleich ergeben. Beiden ist gemein, dass die Geltendmachung in zeitlicher Hinsicht wegen Verjährungsfragen zum Problem werden kann.

» Hintergrund

Bis zur Schuldrechtsreform im Jahr 2002 galt für Ansprüche auf Freistellung oder Gesamtschuldnerausgleich eine 30-jährige Verjährungsfrist. Mit der Schuldrechtsreform wurden die Verjährungsfristen auf nun regelmäßig drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, angeglichen, wobei es für den Verjährungsbeginn auf die Kenntnis des Anspruchs ankommt. Dies führt dazu, dass Freistellungs- und Gesamtschuldnerausgleichsberechtigte recht schnell ihre Ansprüche geltend machen müssen.

» Gesetzliche Freistellungsansprüche

Beauftragten/Geschäftsbesorgern (z. B. Treuhändern) steht nach den §§ 675, 670 BGB nicht nur ein Aufwendungsersatz-, sondern auch ein Anspruch auf Freistellung von im Zusammenhang mit dem Auftrag eingegangenen Verbindlichkeiten zu. Für derartige Freistellungsansprüche wird seit jeher angenommen, dass diese sofort entstehen und nicht erst mit Fälligkeit oder Geltendmachung der Verbindlichkeit. Dies dient dem Schutz des Berechtigten, der sofort Sicherheit vor der Inanspruchnahme verlangen können soll, um so auch das Risiko eines Ausfalls des Auftraggebers zu vermeiden. Wird nun die Verbindlichkeit erst sehr viel später fällig, erfolgt die Inanspruchnahme des Beauftragten ggf. erst mehr als drei Jahre nach dem Auftrag. Nach allgemeinen Regeln wäre der Freistellungsanspruch dann schon verjährt. Diesen Wertungswiderspruch vermeidet der BGH in neueren Entscheidungen, indem er für den Beginn der Verjährung des Freistellungsanspruchs auf die Fälligkeit der Verbindlichkeit abstellt. Dies führt faktisch zu einem Gleichlauf der Verjährungsfristen von Verbindlichkeit und Freistellungsanspruch. Ein Problem für den Beauftragten bleibt, wenn die Verbindlichkeit erst am Ende der Verjährungsfrist geltend gemacht wird und er den Freistellungsanspruch nicht mehr rechtzeitig verjährungshemmend geltend machen kann.

» Vertraglicher Freistellungsanspruch

Für vertragliche Freistellungsansprüche gelten die Regeln des gesetzlichen Freistellungsanspruchs nicht per se. Hier ist vielmehr vorrangig (ggf. im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung) zu klären, ob und wie die Parteien die Fälligkeit des Freistellungsanspruchs geregelt haben. Eine solche Regelung wird regelmäßig bestehen, da häufig Freistellung von einer Inanspruchnahme o. Ä. vereinbart wird und dann auch erst mit der Inanspruchnahme die Freistellung verlangt werden kann. Hilfsweise ist auf die Regeln der gesetzlichen Freistellungsansprüche zu rekurrieren.

» Gesamtschuldnerausgleich

Häufig nimmt ein Gläubiger nicht alle Gesamtschuldner in Anspruch. Ist zwischen dem Gläubiger und dem in Anspruch genommenen Gesamtschuldner streitig, ob überhaupt eine Verbindlichkeit besteht, kann sich die gerichtliche Klärung über viele Jahre hinziehen. Steht

schließlich rechtskräftig fest, dass und wieviel der Gesamtschuldner an den Gläubiger bezahlen muss, schließt sich die Folgefrage an, ob er gemäß § 426 BGB einen Ausgleich von weiteren Gesamtschuldnern verlangen kann. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich aus der Sache ergibt, ist dies der Fall, da im Zweifel die Gesamtschuldner nach Köpfen haften. Hat der vom Gläubiger in Anspruch genommene Gesamtschuldner allerdings bis zur rechtskräftigen Klärung der gegen ihn gerichteten Ansprüche gewartet, kann der Ausgleichsanspruch verjährt sein. Denn dieser entsteht mit Begründung des Gesamtschuldverhältnisses. Nach neuerer Rechtsprechung des BGH ist allerdings auch hier auf die „Kenntnis“ des in Anspruch genommenen Gesamtschuldners abzustellen – und zwar auf die Kenntnis (i) von dem Anspruch gegen sich, (ii) dass es sich um eine gesamtschuldnerische Haftung handelt, (iii) dass und gegen wen sich ein Gesamtschuldnerausgleichsanspruch richtet.

» Fazit

Bei (potenziellen) Ansprüchen auf Freistellung oder Gesamtschuldnerausgleich ist frühzeitig zu klären, ob ggf. verjährungshemmende Maßnahmen getroffen werden können. Im schlimmsten Fall, nämlich dem Zuwarten des Gläubigers bis zum Verjährungsende, muss der Freistellungsberechtigte bzw. Gesamtgläubiger durch Verjährungsverlängerungs-/Verjährungsverzichtsvereinbarung oder Feststellungsklage dafür sorgen, dass seine Ansprüche nicht verjähren und er (unbeabsichtigt) auch endgültig die gesamte Außenhaftung zu tragen hat.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Ausdehnung der Außenprüfung auf andere Einkünfte

» Außenprüfung bei Privatpersonen

Anlässlich einer Außenprüfung im betrieblichen Bereich kann das Finanzamt auch Einkünfte aus den nicht betrieblichen Bereichen, z. B. Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen, prüfen. Auch die Einkünfte von Mitgesellschaftern oder Ehepartnern können geprüft werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Personengesellschaften: Mitprüfung von Gesellschaftern Die Außenprüfung darf die steuerlichen Verhältnisse eines Gesellschafters einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) insoweit erfassen, als sie zur Überprüfung der einheitlichen Feststellungen bedeutsam sind (§ 194 Abs. 1 Satz 3 AO). Dazu gehören etwa auch Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter, Einlagen, Entnahmen, persönliche Steuervergünstigungen z. B. bei Betriebsaufgabe. Werden die Verhältnisse der Gesellschafter mitgeprüft, handelt es sich dennoch immer noch um eine – dann allerdings ausgedehnte – Außenprüfung der Gesellschaft. Es ergeht keine gesonderte Prüfungsanordnung gegenüber den Gesellschaftern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Erstreckungsprüfung als eigenständige Außenprüfung Eine Erstreckungsprüfung (§ 194 Abs. 2 AO) benötigt eine besondere Prüfungsanordnung. Sie ist eine eigenständige Außenprüfung, die zweckmäßig sein muss. Sie kann sich gegen Vereinsmitglieder, Gesellschafter, Aufsichtsrat und Geschäftsführungsorgane richten. Ob auch ein Beirat als Überwachungsorgan gilt, ist nicht geklärt. Strittig ist, ob auch ein besonderes Aufklärungsbedürfnis gegeben sein muss (FG Hamburg vom 12.7.1990, I 362/86).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Grundlose Außenprüfung im Privatbereich Seit dem 1.1.2010 können Außenprüfungen auch im Privatbereich durchgeführt werden, ohne dass die Finanzverwaltung für die Anordnung Gründe angeben muss. Voraussetzung: Die Summe der positiven Überschusseinkünfte (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, solche aus Kapitalvermögen, solche aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit und sonstige Einkünfte) liegt über 500.000 EUR (§ 193 Abs. 1 AO, § 147a AO). Bei Ehegatten erfolgt die Berechnung der Einkünfte getrennt, also nach Person. Negative Einkünfte werden nicht mindernd berücksichtigt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Mitbetroffenheit von Ehegatten Ehegatten sind auch bei Zusammenveranlagung eigenständige Steuersubjekte. Sie dürfen also nur dann mitgeprüft werden, wenn die Voraussetzungen (z. B. Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Personengesellschaft, Überwachungs- oder Leitungsorgan in einer Kapitalgesellschaft) persönlich gegeben sind. Darüber hinaus besteht aber bei besonderen Aufklärungsbedürfnissen die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung eine Außenprüfung nach § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO anordnet. In der Regel wird hier ein besonderes Aufklärungsbedürfnis bei Ehegatten-Arbeitsverträgen unterstellt werden. Um eine Außenprüfung auf den Ehepartner ausdehnen zu dürfen, muss zuvor eine Prüfungsanordnung gegen den Ehepartner ergangen sein. Eine Prüfungsanordnung allein gegen den Unternehmer-Ehegatten oder den Gesellschafter-Ehegatten reicht nicht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Prüfung der Ehegatten-Grundlagen an Amtsstelle Die Besteuerungsgrundlagen des Ehegatten können an Amtsstelle geprüft werden. Dann greifen aber die Besonderheiten einer Außenprüfung nicht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Stiftungsgründung

Die Zeiten, in denen Anleger mit hohen Zinsen beglückt wurden, sind Vergangenheit. Besonders kritisch ist diese Nachricht für Stiftungen, denn sie benötigen regelmäßige Zinserträge. Der Begriff „Anlagenotstand“ macht hier die Runde. Und es betrifft auch Vermögende, die den Gedanken bewegen, eine eigene Stiftung zu gründen.

» Fall aus der Praxis

Maria Vorskaw hat vor Kurzem ihren 58. Geburtstag gefeiert. Ihr Mann ist bereits vor sieben Jahren verstorben, das Ehepaar ist kinderlos. Das Vermögen beläuft sich auf mehr als fünf Millionen Euro. Potenzielle Erben sind nicht vorhanden – mit Ausnahme zweier Nichten, die aber nur zum Teil bedacht werden sollen.

Die Unternehmerwitwe überlegt seit Langem, eine eigene Stiftung zu gründen und sucht daher Rat. Ihr Vermögensmanager begleitet sie als „Coach“ und diskutiert mit ihr die vorhandenen Optionen. Frau Vorskaw liegen Kinder am Herzen, die aus finanziellen Gründen nicht ausreichend gefördert werden können. Dabei schaut sie direkt in ihre Region, aber auch in die Entwicklungsländer in Afrika und Asien. Auf die Frage ihres Beraters, wie sie sich ihre Förderung konkret vorstellt, spricht sie von Schulgründungen und „Förderpaketen“. Geschätzte Kosten: jährlich 3.000 EUR je Kind.

Nun rechnet ihr Berater und zeigt ihr, was dies in der „Stiftungslogik“ bedeutet. Wenn sie zehn Kinder à 3.000 EUR fördern möchte, sind dies 30.000 EUR pro Jahr. Und jetzt hilft ein Blick auf den Kapitalmarkt: Wer sein Geld halbwegs sicher anlegen will (Bundesanleihen, Pfandbriefe oder Unternehmensanleihe Rating AA) und zudem Zinsänderungsrisiken begrenzen will (Restlaufzeiten drei Jahre), erzielt aktuell eine Rendite von 0,17 bis 0,9 % (siehe Tabelle).

Wenn die Restlaufzeit etwas erhöht wird, sind auch 1 % Jahresertrag möglich. Damit Frau Vorskaw ihre 30.000 EUR erzielen kann, muss sie also 3 Millionen EUR in die Stiftung einbringen. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten für die Vermögensverwaltung und andere Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Stiftung (Verwaltungskosten etc.). Auch der Inflationsausgleich ist nicht gesichert. Daher ist es ratsam, bei der Planung die sog. „2/3-Regelung“ zu berücksichtigen: Zwei Drittel der ordentlichen Erträge müssen ausgeschüttet werden, das andere Drittel ist in die Rücklagen (u. a. für Kaufkraftverlust) zu legen. Dies berücksichtigt, müssten mindestens 4,5 Millionen EUR eingezahlt werden, damit das Ziel der Stifterin erreicht wird. Das Ergebnis ist für Frau Vorskaw ernüchternd. Gibt es denn keine anderen Möglichkeiten?



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

Renditen

Wertpapiere	Laufzeit			
	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	9 Jahre
Bundesanleihen	0,02 %	0,17 %	0,50 %	1,34 %
Jumbo-Pfandbriefe	0,29 %	0,57 %	1,03 %	1,64 %
Unternehmensanleihen (Bonitätsstufe AA)	0,46 %	0,90 %	1,29 %	2,10 %
Unternehmensanleihen (Bonitätsstufe BBB)	1,10 %	1,62 %	1,89 %	2,80 %

Quelle: Eigene Recherche, Angaben ohne Gewähr, Stand: Mitte Mai 2013

Ihr Berater zeigt mehrere Varianten auf:

- Durch geschickte Kapitalanlagestrategien kann die Rendite in der Stiftung erhöht werden. Das reicht von der Hinzunahme von Immobilienanlagen, die je nach Risikoart eine Ertragsersparnis von 3,0 % bis 4,5 % haben, über Dividendenaktien bis hin zu sog. „gedeckten Stillhaltergeschäften“, bei denen Zusatzerträge auf bestehende Aktienanlagen erzielt werden können. Das erhöht die Rendite – und auch im akzeptablen Maß das Risiko.
- Frau Vorskaw verzichtet auf eine eigene Stiftung und verteilt ihr Geld als Spenden an verschiedene Spendenorganisationen, die ähnliche Projekte umsetzen. Dann „verschwindet“ ihr Geld aber im großen Stiftungstopf und sie hat keinen eigenen Einfluss mehr.
- Sie kann die Verwaltungskosten dadurch senken, dass sie eine sog. „Treuhandstiftung“ gründet. Dann wird ihr Geld gesondert verwaltet, jedoch kann sie z. B. keine eigene Schule gründen. Denn eine solch unselbstständige Stiftung ist keine eigene „Rechtspersönlichkeit“. Und: Das Problem niedriger Zinsen ist damit nicht gelöst.
- Seit Februar 2013 ist es möglich, eine sog. „Verbrauchsstiftung“ zu gründen. Anders als bei den normalen Stiftungen darf das Kapital, nicht nur die Erträge, für den Stiftungszweck verwendet werden. Mindestlaufzeit der Stiftung: zehn Jahre. Der Vorteil für die Unternehmerin: Sie kann zu Lebzeiten mehr Kinder unterstützen. Investiert sie 3.000.000 EUR, kann sie über die nächsten 20 Jahre – dies ist der Planungshorizont der Stifterin – jährlich 50 Kinder à 3.000 EUR fördern – Zinserträge nicht mit eingerechnet. Der steuerliche Nachteil: Der hohe Sonderausgabenabzug in Höhe von 1 Million EUR kann bei der Verbrauchsstiftung nicht geltend gemacht werden (vgl. § 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG).

Das Gespräch macht deutlich, dass das „Stiften“ eine Prüfungs- und Reifezeit braucht. Daher will sie zunächst einmal mit erfahrenen Stiftungsorganisationen sprechen und erste kleinere Beträge spenden. In circa fünf Jahren Plan wird sie dann „ihre“ Stiftung gründen.

» WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft, Eva Seydewitz, M.Sc., LL.M. oec.,
StB Till Moser, Halle

Vor- und Nachteile der Betriebsaufspaltung aus steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht

Das Entstehen einer Betriebsaufspaltung hat weitreichende Konsequenzen. Dabei spielen nicht nur steuerliche Aspekte eine Rolle. Vielmehr ist eine umfassende Würdigung aller betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Implikationen notwendig, bevor eine Struktur, die zu einer Betriebsaufspaltung führt, aufgesetzt werden sollte. Die vorliegende Abhandlung stellt die wesentlichen steuerlichen und außersteuerlichen Vor- und Nachteile der Betriebsaufspaltung zusammenfassend dar und soll der Praxis als Entscheidungshilfe dienen.

» 1. Steuersystematische Ausgangslage

Die Betriebsaufspaltung¹ wurde bereits vom Reichsfinanzhof entwickelt und vom Bundesfinanzhof übernommen und fortentwickelt. Sie stellt ein Rechtsinstitut dar, welches sich nicht im Gesetzestext wiederfindet.² Kennzeichnend für dieses Rechtsinstitut ist, dass ein Unternehmen rechtlich gesehen getrennt auftritt, obwohl es eine wirtschaftliche Einheit bildet.³

In den Einkommensteuerrichtlinien findet sich aktuell folgende Definition der Betriebsaufspaltung wieder, die den historischen Ansatz zum Ausdruck bringt:

„Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn ein Unternehmen (Besitzunternehmen) eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen (Personengruppe) sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen in dem Sinne beherrschen, dass sie in der Lage sind, in beiden Unternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (personelle Verflechtung).“⁴

Liegen die oben genannten Tatbestandsvoraussetzungen der Betriebsaufspaltung kumulativ vor, ist die Vermietung bzw. Verpachtung durch das Besitzunternehmen nicht mehr rein vermögensverwaltend, sondern gewerblich.⁵ Somit wird das Besitzunternehmen in einen Gewerbebetrieb umqualifiziert und nimmt über die von ihm

beherrschte Betriebskapitalgesellschaft am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil.⁶ Einkünfte des Besitzunternehmens werden zu Einkünften aus Gewerbebetrieb qualifiziert, obwohl die Merkmale hierfür nicht originär erfüllt sind.⁷ Als weitere Konsequenz unterliegen die Einkünfte des Besitzunternehmens dann der Gewerbesteuer. Die Rechtsprechung will mit dem Institut der Betriebsaufspaltung also primär die Klassifizierung von Einkünften aus Gewerbebetrieb in Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verhindern, da aus wirtschaftlicher Sicht weiterhin ein einheitliches Unternehmen bestehe und die Klassifizierung nur auf einem rechtlichen Konstrukt beruhe.⁸ Bei der Betriebsaufspaltung soll nach dieser Sichtweise mit der Umqualifizierung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb lediglich dem ursprünglichen Charakter dieser Einkünfte Rechnung getragen werden.

» 2. Vorteile der Betriebsaufspaltung

Die Betriebsaufspaltung wurde nicht, wie vermutet werden könnte, als Steueroptimierungsmodell entwickelt, sondern vielmehr primär aus haftungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Überlegungen heraus.⁹ Die Aufsetzung einer Struktur, welche zu einer Betriebsaufspaltung führt, zielt im Regelfall darauf ab, die steuerlichen sowie insbesondere die zivilrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Vorteile von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften/Einzelunternehmen miteinander zu verbinden.¹⁰

1) In der Literatur auch Betriebsteilung, Betriebsspaltung, Betriebsabspaltung, Doppelunternehmen sowie Doppelgesellschaft genannt.

2) Vgl. BFH vom 8.11.1971, GrS 2/71, BStBl II 1972, 63.

3) Vgl. Birk, Steuerrecht, S. 218.

4) R 15.7 (4) EStR.

5) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 76; vgl. BFH vom 12.11.1985, VIII R 240/81, BStBl II 1986, 296.

6) Vgl. H 15.7 Abs. 4 ErbStH; vgl. BFH vom 13.11.1997, IV R 67/96, BStBl II 1998, 254; vgl. Bachmann/Ernst, SteuStud 8/2007, 364 (372).

7) Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen dem Grunde nach bei Erfüllung der vier Positiv- sowie der drei Negativmerkmale vor gem. § 15 Abs. 2 EStG.

8) Vgl. Bachmann, Die internationale Betriebsaufspaltung, S. 173.

9) Vgl. Grobshäuser/Maier/Kies, Besteuerung der Gesellschaften, S. 581.

10) Vgl. van Randenborg, DStR 1998, 20 (20).

Es ergeben sich in der üblichen Zielstruktur einer „klassischen“ Betriebsaufspaltung mit einer Kapitalgesellschaft als Betriebsgesellschaft und einer natürlichen Person als Besitzgesellschaft daher umfangreiche nichtsteuerliche und z. T. auch steuerliche Vorteile.

2.1. Außersteuerliche Vorteile

2.1.1. Haftungsbeschränkung

Als Hauptvorteil einer Betriebsaufspaltung wird meist die Möglichkeit zur Aufspaltung der Haftung des Betriebsvermögens genannt, die Haftungsbegrenzung.¹¹ Da die Vermögensverwaltung der Besitzgesellschaft mit geringeren wirtschaftlichen Risiken¹² belastet ist als der operative Geschäftsbetrieb der Betriebsgesellschaft, können so werthaltige Wirtschaftsgüter von der Haftung für diese Risiken ausgeschlossen werden.¹³ Durch die Trennung zwischen der gewerblichen Tätigkeit und dem Vermögensbesitz erstreckt sich im Fall einer Insolvenz bei der Betriebskapitalgesellschaft die Insolvenzmasse nicht auf die überlassenen Wirtschaftsgüter.¹⁴ Somit ist eine Unternehmensfortführung bzw. Sanierung bei krisenbetroffenen Unternehmen möglich.¹⁵ Im Vergleich zu einer insolventen Kapitalgesellschaft ist eine Sanierung nur durch eine Mindestbefriedigung der Gläubiger möglich und resultiert meist in der Aufopferung des wertvollen Betriebsvermögens.¹⁶

Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass die Besitzgesellschaft mit den überlassenen Wirtschaftsgütern für sämtliche Betriebssteuern¹⁷ der Betriebsgesellschaft gem. § 74 AO haftet, wenn die Besitzgesellschaft oder ihre Gesellschafter wesentlich an der Betriebsgesellschaft beteiligt sind oder zumindest einen beherrschenden Einfluss ausüben können.¹⁸

2.1.2. Sonstige außersteuerliche Vorteile

Die Betriebsaufspaltung ermöglicht eine Erleichterung der Beteiligung neuer Gesellschafter im Vergleich zur Personengesellschaft.¹⁹ Diese können entweder an beiden Gesellschaften oder nur an einer beteiligt werden. So kann die Betriebskapitalgesellschaft von jeglichen Abfindungsansprüchen sowie Auseinandersetzungsstreitigkeiten verschont bleiben, und eine Austragung erfolgt nur über die Ebene der Besitzgesellschaft.²⁰ Zudem kann durch eine ausschließliche Beteiligung von Nachfolgern an der Betriebsgesellschaft eine Vermögensübertragung mit steuerlichen Konsequenzen vermieden werden. Ziehen sich die bisherigen Gesellschafter infolge der Nachfol-

gerbeteiligung aus dem Unternehmen zurück, sollte allerdings darauf geachtet werden, dass die Tatbestandsvoraussetzung der personellen Verflechtung weiterhin gegeben ist, da es sonst zu einer ungewollten Aufdeckung von stillen Reserven kommen kann.²¹

Durch die Betriebsaufspaltung können des Weiteren die Rechnungs- und Publizitätsregeln für Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 ff. sowie §§ 325 ff. HGB im Vergleich zu einer reinen Kapitalgesellschaft ohne Besitzpersonengesellschaft umgangen werden,²² denn die Offenlegungspflicht vom Jahresabschluss, Anhang sowie Lagebericht gilt nur für die Betriebskapitalgesellschaft, nicht jedoch für die Besitzpersonengesellschaft. Die publizitätspflichtigen Angaben der Betriebsgesellschaft sind eher gering, da sich die Einteilung des HGB in klein, mittel, groß an den Größenmerkmalen Bilanzsumme, Jahresüberschuss und Arbeitnehmerzahl orientiert. Durch die echte Betriebsaufspaltung befinden sich das Anlagevermögen, mögliche Kredite sowie ein Teil des Jahresüberschusses in der Besitzgesellschaft, wodurch aufgrund einer geringen Vermögensausstattung der Betriebsgesellschaft eine erleichterte Offenlegung i. S. d. § 326 HGB erreicht werden kann.²³ Hat die Besitzgesellschaft hingegen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, unterliegt diese zwar ebenfalls der Offenlegungspflicht, jedoch kann durch eine geschickte Verteilung auf beide Gesellschaften eine größenabhängige Erleichterung der §§ 264 ff. HGB erreicht werden.²⁴

Weiterhin sind i. d. R. Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung der Betriebsgesellschaft zuzurechnen, da in den meisten Fällen die Arbeitnehmer bei dieser angestellt sein werden. Vorteilhaft ist auch hier, dass die Besitzgesellschaft nicht das Risiko trägt. Selbst wenn die Arbeitnehmer ursprünglich einem Arbeitsverhältnis mit der Besitzgesellschaft nachgegangen sind, gehen die Arbeitsverhältnisse bei Begründung einer Betriebsaufspaltung gem. § 613a BGB auf die Betriebsgesellschaft über.²⁵

2.2. Steuerliche Vorteile

Zwar unterliegt die Besitzgesellschaft durch die gewerbliche Qualifizierung mit allen Aktivitäten der Gewerbesteuerpflicht und mit allen Wirtschaftsgütern der Steuerverstrickung, jedoch existieren auch Aspekte, die eine Betriebsaufspaltung steuerlich attraktiv erscheinen lassen.

Als steuerlicher Vorteil kann z. B. die Abzugsfähigkeit von Geschäftsführergehältern als Betriebsausgaben genannt werden, wenn die

11) Vgl. Arnhold/Pathé, in Gummert (Hrsg.), § 10, Rn. 165.

12) Risiken können z. B. Schadensersatzforderungen von Kunden sein.

13) Vgl. Arnhold/Pathé, in Gummert (Hrsg.), § 10, Rn. 167. In bestimmten Fällen kann allerdings die Haftungsfreistellung durchbrochen werden. Näheres dazu vgl. BGH vom 29.2.1993, II ZR 265/91, BGHZ 122, 123; vgl. BGH vom 23.9.1991, II ZR 135/90, BGHZ 115, 187; vgl. BGH vom 17.9.2011, II ZR 178/99, DB 2001, 2338 sowie Regeln über den Kapitalersatz gem. §§ 32a, 32b GmbHG. Jedoch ist eine Freistellung der Haftungsrisiken der Besitzgesellschaft in diesen Fällen durch die Produkthaftpflicht möglich, da die Ansprüche gegen die Betriebsgesellschaft durch das Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden können. Zusätzlich kann es zu einer Durchgriffshaftung kommen, wenn ein Rechtsmissbrauch durch eine unerlaubte Handlung gem. § 826 BGB gegeben ist.

14) Vgl. Arnhold/Pathé, in Gummert (Hrsg.), § 10, Rn. 167. Die Wirtschaftsgüter sind dem sog. Gläubigerzugriff entzogen.

15) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 210.

16) Vgl. ebenda.

17) Darunter werden Gewerbe-, Umsatz-, Versicherungs- und Beförderungsteuer sowie Verbrauchsteuern verstanden. Ausgeschlossen werden Einkommen-, Körperschaft-, Grund- und Grunderwerbsteuer sowie Zölle und andere Eingangsabgaben.

18) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 42; vgl. Jestaedt, DStR 1989, 243 (246).

19) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 43.

20) Vgl. ebenda.

21) Vgl. ebenda, S. 44. Dies kann durch den einheitlichen Betätigungswillen der gleichen Gesellschaftsgruppen bei beiden Gesellschaften erfolgen.

22) Vgl. Arnhold/Pathé, in Gummert (Hrsg.), § 10, Rn. 175; vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 49.

23) In diesem Fall ist nur die Bilanz mit Anhang einzureichen, wobei der Anhang die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht enthalten muss.

24) Vgl. Arnhold/Pathé, in Gummert (Hrsg.), § 10, Rn. 175.

25) Vgl. ebenda, Rn. 170. Jedoch kann die Besitzgesellschaft für Altverbindlichkeiten und Neuverbindlichkeiten gem. § 613 a Abs. 2 BGB aus dem übergegangenem Arbeitsverhältnis haften.

26) Vgl. Heß, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Betriebsaufspaltung, Rn. 1; vgl. van Randenborg, DStR 1998, 20 (21).

Anteilseigner des Betriebsunternehmens auch gleichzeitig Geschäftsführer sind.²⁶ Im Vergleich dazu kann ein Einzelunternehmen aufgrund der rechtlichen Identität mit dem Inhaber kein Geschäftsführergehalt zahlen, und eine Personengesellschaft kann die Gehaltszahlungen an ihre Anteilseigner nur als Sonderbetriebseinnahmen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG ausweisen, welche ebenso der Gewerbesteuer unterliegen. Somit ist durch diese Form der Betriebsaufspaltung eine Gewerbesteuerersparnis zu erzielen.

Zusätzlich können bei der Betriebsgesellschaft als Kapitalgesellschaft für den Geschäftsführer gewinnmindernde Pensionsrückstellungen gebildet werden, sofern die Voraussetzungen des § 6a EStG vorliegen.²⁷ Für Mitunternehmer einer Personengesellschaft wäre dies nicht möglich. Daneben wird die Steuerbemessungsgrundlage auch durch Tantiemen und Beiträge für Direktversicherungen, die im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung dieser standhalten, gemindert.²⁸ Im Vergleich zu einer Kapitalgesellschaft, vor die kein Einzelunternehmen oder keine Personengesellschaft als Besitzunternehmen geschaltet ist, kann bei einer Betriebsaufspaltung durch das Vorschalten dieser Rechtsformen als Besitzunternehmen zudem der gewerbesteuerliche Freibetrag i. H. v. 24.500 EUR gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG in Anspruch genommen werden.²⁹ Ferner können die Investitionsabzugsbeträge³⁰ und Sonderabschreibungen zur Förderung von mittelständischen Unternehmen nach § 7g EStG in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist das Nichtüberschreiten der in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG genannten Größenmerkmale.

Vorteilhaft gegenüber reinen Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften ist, dass die Betriebsvermögen der Besitz- sowie Betriebsgesellschaft für die größenabhängigen Voraussetzungen, welche im Gesetz genannt werden, nicht zusammenzurechnen sind. Demnach kann § 7g EStG leichter zur Anwendung kommen.

» 3. Nachteile der Betriebsaufspaltung

Neben dieser großen Anzahl von Vorteilen der Betriebsaufspaltung sollten jedoch auch die Nachteile derartiger Strukturen berücksichtigt werden. Auch hier wird wieder von der gängigsten Form der Betriebsaufspaltung mit einer Kapitalgesellschaft als Betriebsunternehmen ausgegangen.

3.1. Außersteuerliche Nachteile

Durch die Schaffung einer zusätzlichen Gesellschaft werden Unternehmensstruktur und Organisation komplexer, was mit höheren Ver-

waltungskosten einhergeht.³¹ So entstehen u. a. höhere Kosten für die getrennte Buchführung sowie für separate Jahresabschlüsse.³² Zudem sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die Vermögensaufteilung auf zwei Unternehmen die Kreditbasis geschmälert wird und somit zusätzliche Sicherheiten gewährleistet werden müssen.³³ Dies kann bei nicht ausreichender finanzieller Ausstattung deutlich das Insolvenzrisiko insbesondere bei der Betriebsgesellschaft erhöhen.

Ferner wird der Vorteil der Haftungsbeschränkung bei einer Betriebsaufspaltung wohl nur bedingt zutreffen, wenn es sich z. B. um einen Darlehensvertrag mit einem Kreditinstitut handelt, da dieses sich zusätzliche Sicherheiten aus dem Vermögen der Besitzgesellschaft geben lassen wird oder sie als Bürgen in Anspruch nimmt.³⁴ Zudem kann in bestimmten Fällen die Haftungsfreistellung durchbrochen werden. Demnach kann eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter der Betriebskapitalgesellschaft eintreten, wenn ein Verstoß gegen Treu und Glauben bzw. eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung vorliegt.³⁵

3.2. Steuerliche Nachteile

Voraussetzung der Betriebsaufspaltung ist, wie bereits ausgeführt, dass sowohl die personelle als auch die sachliche Verflechtung vorliegen. Fällt nun die personelle Verflechtung durch unvorhersehbare Ereignisse, wie z. B. Tod oder Ehescheidung, weg, liegt auch keine Betriebsaufspaltung mehr vor.³⁶ Dies kann zu steuerlichen Nachteilen führen, da eine Gewinnrealisierung beim Besitzunternehmen resultieren kann.³⁷ Um dies zu vermeiden, sollte im Voraus eine sorgfältige Unternehmensnachfolgeplanung erfolgen.

Weiterhin ist zu beachten dass eine Betriebsaufspaltung keine körperschaftliche Organschaft gem. §§ 14 ff. KStG impliziert.³⁸ Verluste der Betriebskapitalgesellschaft können daher nicht mit Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden.³⁹ Bei einem einheitlichen Unternehmen würde sich diese Problematik nicht stellen.⁴⁰

Außerdem ist zu bedenken, dass regelmäßig Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Angemessenheit der Pachtzinsen, Pensionsbezüge sowie Geschäftsführergehälter mit der Finanzverwaltung auftreten können,⁴¹ wenn eine Vereinbarung nicht dem Fremdvergleich standhält.⁴² Fehlt es in diesem Zusammenhang an einer sorgfältigen und zuvor durchgeführten Dokumentation, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung der Betriebskapitalgesellschaft angenommen werden.⁴³ Umgekehrt könnte auch eine verdeckte Einlage der Besitzgesellschaft

27) Vgl. Heß, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Betriebsaufspaltung, Rn. 1.

28) Vgl. Söffing, Die Betriebsaufspaltung, S. 325.

29) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 206.

30) Vor der Unternehmensteuerreform 2008 wurden diese als Anparabschreibungen bezeichnet.

31) Vgl. van Randenborg, DStR 1998, 20 (20).

32) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 207.

33) Vgl. ebenda, S. 208.

34) Vgl. Buchheister, BB 1996, 1867 (1867); vgl. van Randenborg, DStR 1998, 20 (22).

35) Vgl. BGH vom 29.11.1956, II ZR 156/55, BGHZ 22, 226; vgl. BGH vom 30.11.1978, II ZR 204/76, NJW 1979, 2104; vgl. BGH vom 23.9.1991, II ZR 135/90, BGHZ 115, 187; vgl. BGH vom 29.2.1993, II ZR 265/91, BGHZ 122, 123; vgl. BGH vom 17.9.2011, II ZR 178/99, DB 2001, 2338.

36) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 208; sog. verunglückte Betriebsaufspaltung.

37) Eine Bejahung kann erfolgen, wenn mit dem Wegfall der Betriebsaufspaltung zugleich die Verpachtung beendet wird und die Besitzgesellschaft weder den Betrieb selbst fortführt noch die von der Betriebsgesellschaft zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter an einen Dritten weiter verpachtet. Besteht die Verpachtung an die Betriebsgesellschaft auch weiter, finden die Grundsätze der Betriebsverpachtung Anwendung. Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 179.

38) In der Regel wird eine körperschaftsteuerliche Organschaft bei einer Betriebsaufspaltung nicht anerkannt. Zwar liegen die allgemeinen Voraussetzungen vor, jedoch verlangt der BFH weitere Voraussetzungen. Vgl. BFH vom 25.6.1957, I 119/56 U, BStBl III 1957, 303; vgl. BFH vom 18.4.1973, I R 120/70, BStBl. II 1973, 740.

39) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 208; vgl. van Randenborg, DStR 1998, 20 (21).

40) Vgl. Heß, in: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Betriebsaufspaltung, Rn. 1.

41) Vgl. Kaligin, Die Betriebsaufspaltung, S. 208.

42) Vgl. BFH vom 29.10.1974, I R 83/73, BStBl. II 1975, 366.

angenommen werden, wenn beispielsweise eine rückständige Pachtforderung der Betriebsgesellschaft erlassen wird.⁴⁴

Zusätzlich kann es seit dem Wegfall von § 9 Nr. 4 GewStG mit dem Unternehmenssteuergesetz 2008 zu einer anteiligen Doppelbelastung mit Gewerbesteuer bei der Besitz- sowie Betriebsgesellschaft kommen, denn beide Unternehmen sind nach § 2 GewStG gewerbesteuerpflichtig. Gemäß § 8 Nr. 1 GewStG sind Entgelte für Geld- und Sachkapitalüberlassungen i. H. von einem Viertel der Summe des Aufwands hinzuzurechnen, soweit alle Finanzierungsaufwendungen und Finanzierungsanteile den Freibetrag von 100.000 EUR übersteigen. Als Finanzierungsentgelte sind nach § 8 Nr. 1d GewStG ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, sowie die Hälfte bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern anzusetzen. Dabei spielt es für die Hinzurechnung keine Rolle, ob diese Entgelte bereits beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen. Auch die Dauer der Überlassung ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos.⁴⁵ Somit hat die Betriebsgesellschaft für die Nutzung der überlassenen Wirtschaftsgüter dem Gewinn aus Gewerbebetrieb anteilige Beträge wieder hinzuzurechnen. Aufgrund der Umqualifizierung des Besitzunternehmens in einen Gewerbebetrieb unterliegen somit auch die Nutzungsentgelte, die von der Betriebsgesellschaft zufließen, der Gewerbesteuer. Bei hohen Gewerbesteuerhebesätzen kann dabei über § 35 EStG keine vollständige Kompensation erfolgen.

Als ein weiterer steuerlicher Nachteil kann die Unsicherheit bezüglich der Anwendung und Auslegung des § 3c Abs. 2 EStG bei unentgeltlicher Nutzungsüberlassung oder gegen unangemessen niedriges Nutzungsentgelt genannt werden. Fraglich ist, ob Aufwendungen für die im Rahmen der Betriebsaufspaltung überlassenen Wirtschaftsgüter dem Abzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG unterliegen.⁴⁶ Zwar wird dies z. T. in der Literatur verneint,⁴⁷ das Bundesministerium der Finanzen will § 3c Abs. 2 EStG jedoch auch auf unentgeltliche und teilentgeltliche Nutzungsüberlassungen anwenden.⁴⁸ Demnach würde § 3c Abs. 2 EStG auf den unentgeltlichen Teil Anwendung finden, sodass von diesem Teil der Kosten auch nur 60 Prozent abgezogen werden dürfen.⁴⁹ Hierzu ergingen auseinanderfallende finanzgerichtliche Entscheidungen.⁵⁰ Insoweit besteht also in hohem Maße Rechtsunsicherheit.

Aufgrund der mangelnden gesetzlichen Kodifizierung des Konstrukts der Betriebsaufspaltung ergibt sich eine inhärente Rechtsunsicherheit. Die einschlägige und ständig wachsende Rechtsprechung ist im Fall von Betriebsaufspaltungsstrukturen daher stets aufmerksam zu verfolgen. Auch ist nicht auszuschließen, dass das Konstrukt der Betriebsaufspaltung langfristig – zum Beispiel im Zusammenhang mit einer möglichen Abschaffung der Gewerbesteuer – aufgegeben wird.

» 4. Fazit

Die Aufsetzung einer Struktur, welche zu einer steuerlichen Betriebsaufspaltung führt, kann, abhängig von der konkreten Ausgestaltung und den Präferenzen des Steuerpflichtigen, erhebliche betriebswirtschaftliche und steuerliche Vor- und Nachteile mit sich bringen. Entsprechend sollte der Steuerpflichtige eine Betriebsaufspaltung nur nach umfassender Würdigung aller steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte anstreben. Zudem ist eine bereits bestehende Betriebsaufspaltung aufgrund der wachsenden Rechtsprechung regelmäßig dahin gehend zu überprüfen, ob sie den entsprechenden Anforderungen noch gerecht wird.



WP/StB Prof. Dr. Gerhard Kraft

ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensbesteuerung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.



Eva Seydewitz, M.Sc., LL.M.oec.

untersuchte im Rahmen ihrer Masterarbeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Kraft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Problembereiche der Betriebsaufspaltung.



StB Till Moser

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Kraft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

43) Vgl. BFH vom 14.7.2004, I R 57/03, BFHE 206, 431; vgl. Birk, Steuerrecht, Rn. 1252. Liegt keine zivilrechtliche wirksame Vereinbarung vor, die im Voraus abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt wurde, wird jede, von der Gesellschaft erbrachte Leistung, auch wenn diese angemessen ist, in vollem Umfang als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft – sog. totale verdeckte Gewinnausschüttung. Zudem muss die Vereinbarung zwischen der KapG und ihrem beherrschenden Gesellschafter dem sog. Fremdvergleich standhalten.

44) Vgl. BFH vom 24.5.1984, VIII R 90/81, BStBl II 1984, 747.

45) Vgl. Heß, in Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Betriebsaufspaltung, Rn. 1; vgl. Baumert/Schmidt-Leithoff, DStR 2008, 888 (888).

46) Vgl. Micker, DStR 2012, 589 (592).

47) Vgl. Crezelius, DB 2002, 1124 (1125).

48) Vgl. BMF vom 8.11.2010, IV C 6 - S 2128 - 07/10001, BStBl I 2010, 1292.

49) Vgl. Micker, DStR 2012, 589 (592).

50) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang wird beim Verzicht auf Pachteinnahmen aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der Betriebsgesellschaft bezweifelt: vgl. FG Düsseldorf vom 19.4.2006, 15 V 346/06 A (F), in BeckRS 2006, 26025471; vgl. FG Rheinland-Pfalz vom 23.9.2009, 2 K 1486/08, DStRE 2011, 1180; vgl. FG Köln vom 24.8.2010, 8 K 4878/06, DStRE 2011, 334. Ein mittelbarer Zusammenhang wird nicht für ausreichend für die Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG angesehen: vgl. FG Münster vom 14.4.2011, 6 K 2973/09 E, F sowie 6 K 2977/09 F, BB 2011, 1812.

» Dipl.-Finw. Gerhard Brusckke, Mönnesee

Fallstricke bei der Antragsveranlagung

Über § 25 Abs. 3 EStG hat jeder Steuerpflichtige für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben. Allerdings gilt diese Aussage nur eingeschränkt bei Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen. Hier fingiert der Gesetzgeber über § 46 Abs. 4 EStG eine Abgeltungswirkung, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 EStG vorliegen. Nur in den ausdrücklich genannten Fällen ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erforderlich. Dennoch kann es sich für Arbeitnehmer durchaus lohnen, freiwillig und ohne gesetzliche Verpflichtung eine Einkommensteuererklärung abzugeben, sofern sie die Erstattung zu viel gezahlter Lohnsteuer erwarten. Bei diesem Antrag auf Veranlagung sind jedoch einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei sehr spät gestellten Anträgen auf den Ablauf der Festsetzungsfrist zu achten. Hier hat der BFH in seiner Entscheidung vom 22.1.2013¹ die Voraussetzungen für eine Ablaufhemmung deutlich dargestellt.

» 1. Gründe für einen Antrag auf Veranlagung

Nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ist eine Einkommensteuerveranlagung auch dann durchzuführen, wenn keiner der für eine Pflichtveranlagung sprechenden Gründe vorliegt, der Steuerpflichtige aber durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung die Anrechnung von Lohnsteuer auf die festzusetzende Einkommensteuer beantragt.

Häufigster Grund für eine Antragsveranlagung ist dabei die Erzielung von negativen Einkünften aus einer anderen Einkunftsart. Dabei wird es sich in der Mehrzahl der Fälle um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung handeln. Aber auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und selbstständiger Arbeit kommen hier als Antragsgrund in Betracht, soweit sie negativ sind oder weniger als 410 EUR betragen.

Ein Antrag auf Veranlagung kann aber auch dann gestellt werden, wenn außer der Arbeitnehmertätigkeit keine weiteren Einkünfte erzielt werden, jedoch aufgrund von nicht in der Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Freibeträgen eine geringere Einkommensteuer in Betracht kommt. Hierbei wird es sich häufig um Werbungskosten handeln, die den Arbeitnehmerpauschbetrag des § 9a Nr. 1 Ziffer a EStG in Höhe von 1.000 EUR übersteigen. Eine geringere Einkommensteuer wird sich in vielen Fällen auch durch den Ansatz außergewöhnlicher Belastungen oder erhöhter Versicherungsbeiträge ergeben, wobei sowohl die zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) als auch die Höchstbetragsberechnung des § 10 EStG zu berücksichtigen sind.

Ebenfalls zu einer geringeren Einkommensteuer führen im Regelfall gezahlte Kirchensteuern, Spenden (§ 10b EStG) und sonstige Sonderausgaben, die im Einzelnen im § 10 Abs. 1 bis 1b und 4 bis 9 EStG aufgeführt sind. Sofern diese Ausgaben den Sonderausgabenpauschbetrag des § 10c EStG von 36 EUR² übersteigen. Das Gleiche gilt bei zusätzlichen Altersvorsorgebeiträgen, die gesondert nach § 10a EStG begünstigt sind, aber nur dann zu einer steuerlichen Auswirkung führen, wenn die Steuerermäßigung die staatlich gewährte Zulage überschreitet.

Letztlich kann auch das Vorhandensein von Kapitalerträgen einen Antrag auf Steuerfestsetzung rechtfertigen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Abgeltungsteuer den Prozentsatz der tariflichen Einkommensteuer übersteigt und somit aufgrund der Einkommensteuererklärung eine Erstattung von Abgeltungsteuer möglich ist. Die entsprechende Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung ist über § 32d Abs. 6 EStG möglich.

» 2. Form eines rechtswirksamen Antrags

Der Antrag nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ist nur dann rechtswirksam gestellt, wenn der amtlich vorgeschriebene Vordruck verwendet wird, dieser innerhalb der allgemeinen Festsetzungsfrist beim Finanzamt eingeht und vom Steuerpflichtigen eigenhändig unterschrieben ist.³ Eine Einkommensteuererklärung ist allerdings auch dann „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ abgegeben, wenn ein privat gedruckter oder fotokopierter Vordruck verwendet wird, der dem amtlichen Muster entspricht.

Das Gleiche gilt, wenn die elektronische Übermittlung der Daten gewählt wird und dafür das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Programm „Elster-Formular“ oder ein auf dem freien Markt erhältliches Steuerberechnungsprogramm mit einer entsprechenden Schnittstelle benutzt wird.

» 3. Antragsfrist und Festsetzungsverjährung

Bis zum 31.12.2004 galten für die Stellung eines Antrags auf Veranlagung gesonderte Fristen. Diese waren in § 46 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 2 bis 4 EStG ausführlich dargestellt. Neben Sonderregelungen für die

1) IX R 1/12, BFH/NV 2013, 802.

2) Bei der Zusammenveranlagung verdoppelt sich dieser Betrag auf 72 EUR.

3) BFH vom 10.10.1986, VI R 208/83, BStBl II 1987, 77.

Geltendmachung von Verlustabzügen im Sinne des § 10d EStG und bestimmter Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG war dort insbesondere festgelegt, dass der Antrag auf Veranlagung bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahres zu stellen ist. Diese Regelung ist jedoch unter Berücksichtigung zahlreicher anhängiger und entschiedener BFH-Verfahren durch das Jahressteuergesetz 2008⁴ aufgehoben worden.⁵

Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 besteht keine gesetzlich eingeschränkte Frist für die Antragstellung. Dies bedeutet aber nicht, dass der Antrag auf Durchführung einer Einkommensteueranmeldung zeitlich unbeschränkt erfolgen kann. Vielmehr sind die allgemeinen Fristen der Festsetzungsverjährung zu beachten. Und in diesem Bereich befinden sich einige Fallstricke, die die Frist, die im Regelfall auch nicht verlängerungsfähig ist, beschränken.

Nach § 169 Abs. 1 AO ist eine Steuerfestsetzung nicht mehr möglich, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt nach Abs. 2 der Vorschrift vier Jahre. Die Festsetzungsfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat.⁶ Entscheidend ist also die Absendung des beantragten Steuerbescheids oder im Fall der öffentlichen Zustellung der fristgerechte Aushang der Benachrichtigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).⁷ Die Festsetzungsfrist beginnt nach § 170 Abs. 1 AO mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Die Einkommensteuer entsteht dabei mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums, folglich jeweils mit Ablauf des 31. Dezember.⁸ Diese Regelung führt dazu, dass z. B. der Beginn der Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum 2009 mit dem 1.1.2010 beginnt und mit Ablauf des 31.12.2013 endet. Es wird also Zeit, Anträge auf Durchführung einer Einkommensteueranmeldung für das Jahr 2009 jetzt zügig zu stellen, um nicht in die Verjährungsfälle zu laufen.

Die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO, nach der die Festsetzungsfrist erst mit der Abgabe der Steuererklärung, spätestens jedoch drei Jahre nach Entstehung der Steuer, beginnt, gilt im Fall der Antragsveranlagung nicht. Da hier nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, kommt auch der verzögerte Beginn der Festsetzungsfrist nicht in Betracht. Nachdem diese Frage jahrelang streitig diskutiert wurde, ist hier inzwischen durch die Rechtsprechung des BFH⁹ eine Klärung zu verzeichnen. Dieser hat eindeutig festgestellt, dass in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG die Möglichkeit einer Anlaufhemmung zur Verlängerung der Festsetzungsfrist nicht besteht.

Eine Gleichstellung der Antragsfälle mit den Fällen der Pflichtveranlagung sah der BFH als nicht gerechtfertigt an. Eine Besonderheit ist jedoch dann gegeben, wenn das Finanzamt den Steuerpflichtigen möglicherweise in Unkenntnis der Tatsache, dass lediglich eine Ver-

anlagung auf Antrag durchzuführen ist, konkret gem. § 149 Abs. 1 Satz 2 AO zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert. Die jeweils am Anfang eines Jahres erfolgte öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung hat diese Wirkung jedoch nicht, da sie sich ausdrücklich nur an Personen wendet, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Steuererklärungen abzugeben haben.¹⁰

» 4. Ablauf der Festsetzungsfrist

Eine besondere Problematik besteht in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige zwar noch innerhalb der Festsetzungsfrist einen Antrag auf Durchführung der Einkommensteueranmeldung stellt, dann jedoch untätig bleibt und die Behörde den Bescheid tatsächlich nicht bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist erlässt. Hier sollte man nicht dem Irrtum unterliegen, dass durch die Abgabe der Steuererklärung eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO eintritt.

Mit dieser Vorschrift wird grundsätzlich sichergestellt, dass ein vor dem Ablauf der Festsetzungsfrist und außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellter Antrag auf Steuerfestsetzung dazu führt, dass die Festsetzungsfrist insoweit nicht abläuft, bevor über diesen Antrag unanfechtbar entschieden ist. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung kein Antrag i. S. des § 171 Abs. 3 AO darstellt.¹¹

Muss der Steuerpflichtige eine Festsetzungserklärung abgeben, sieht das Gesetz keine Ablaufhemmung, sondern eine Anlaufhemmung vor.¹² Der Steuerpflichtige handelt, indem er eine Einkommensteuererklärung abgibt. Diese ist nach § 149 Abs. 2 Satz 1 AO regelmäßig bis zum 31.5. des Folgejahres abzugeben. Für steuerlich beratene Steuerpflichtige werden durch die Verwaltung regelmäßig über Fristverlängerungen längere Abgabefristen eingeräumt.¹³ Wer bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist damit wartet, muss den Nachteil davon tragen, wenn ein Steuerbescheid nicht mehr innerhalb der regulären Festsetzungsfristen erlassen wird.

Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, aus welchen Gründen das Finanzamt den Steuerbescheid tatsächlich nicht innerhalb der Festsetzungsfrist erlassen hat. Es ist somit unerheblich, ob dies auf die angespannte Arbeitslage der Behörde zurückzuführen ist oder die Durchführung der Veranlagung schlichtweg „vergessen“ wurde.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz scheint nur dann ausnahmsweise möglich, wenn die Veranlagung bewusst und in der Absicht dem Steuerpflichtigen zu schaden, nicht rechtzeitig durchgeführt wurde.¹⁴ Allerdings müsste in diesen Fällen gleichzeitig nachgewiesen werden, dass der Steuerpflichtige seinen Anspruch auf Durchführung einer Einkommensteueranmeldung ohne eigenes Verschulden nicht mit den für ihn möglichen Mitteln verfolgt hat.¹⁵ Eine Wieder-

4) JStG 2008 vom 20.12.2007, BGBl I 2007, 3150; BStBl I 2008, 218.

5) Zur Anwendung der neuen Vorschriften siehe § 52 Abs. 5j Satz 4 EStG.

6) Siehe § 169 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO.

7) Die Bekanntmachung erfolgt im Regelfall durch einen Aushang im Finanzamt. Allerdings dürfte es bei Antragsveranlagungen nur sehr selten vorkommen, dass der Empfänger des Bescheids nicht zu ermitteln ist.

8) § 38 AO i. V. m. § 36 Abs. 1 EStG.

9) BFH vom 14.4.2011, VI R 53/10, BStBl II 2011, 746; vom 28.3.2012, VI R 68/10, BFH/NV 2012, 1512, StC 12/2012, 14; und vom 18.10.2012, VI R 16/11, BFH/NV 2013, 340.

10) In den öffentlichen Aufforderungen wird im Übrigen auch explizit auf das Ende der Frist für die Stellung eines Antrags auf Einkommensteueranmeldung hingewiesen.

11) BFH vom 25.5.2011, IX R 36/10, BStBl II 2011, 807.

12) § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO.

13) Vgl. z. B. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.1.2013, BStBl I 2013, 66 (sog. Fristenerlass).

14) Dieser Sachverhalt wäre allerdings vom Steuerpflichtigen nachzuweisen, was in der Praxis auf kaum überbrückbare Schwierigkeiten stoßen dürfte; vgl. zu Willkürhandlungen der Behörde auch BFH,

15) Fälle der höheren Gewalt; § 171 Abs. 1 AO.

einsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO ist beim Ablauf der Festsetzungsfrist als gesetzliche Frist nicht möglich.¹⁶

Mit dieser Auslegung des Antragsbegriffs in § 171 Abs. 3 AO sollen die in § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO abschließend geregelten Auswirkungen des Einreichungszeitpunkts von Steuererklärungen auf die Festsetzungsfrist nicht zum Nachteil desjenigen Steuerpflichtigen unterlaufen werden dürfen, der seiner gesetzlich auferlegten Erklärungsverpflichtung nachkommt.¹⁷ Würde nämlich die Einkommensteuererklärung, die der Steuerpflichtige jenseits der Fristen des § 149 Abs. 2 AO abgibt, zugleich mit den Wirkungen einer Ablaufhemmung versehen, stünde derjenige, der sich in Bezug auf die Abgabefristen pflichtwidrig verhält, prozessual besser da, als der Steuerpflichtige, der seine Erklärung innerhalb der Erklärungsfrist abgibt und dem deshalb nur die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 AO zugutekommt.

Das zutreffende Mittel, mit dem eine Untätigkeit der Behörde während der laufenden Festsetzungsfrist bekämpft werden kann, ist der Untätigkeitseinspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO. Danach ist der Einspruch statthaft, wenn in einer Abgabenangelegenheit über einen vom Einspruchsführer gestellten Antrag auf Erlass eines Verwaltungsakts ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. So kann es sich verhalten, wenn das Finanzamt eine Veranlagung trotz eingegangener Einkommensteuererklärung unterlässt.¹⁸

Gegenstand des Einspruchs ist somit die Untätigkeit des Finanzamtes trotz eines Antrags auf Erlass eines Verwaltungsakts. Hieran knüpft auch die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3a AO an, sodass damit nicht etwa die Fristen zur Abgabe der Einkommensteuererklärung durch eine zusätzliche Ablaufhemmung verlängert werden.¹⁹ Eine Ablaufhemmung wird nur gewährt, bis über den Untätigkeitseinspruch entschieden wird. Es geht allein um die Prüfung, ob und gegebenenfalls warum das Finanzamt ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. Zweckmäßig ist es daher, in der Zeit nach Einreichung der Steuererklärung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist zusätzlich einen Antrag auf Steuerfestsetzung nach § 171 Abs. 3 AO zu stellen. Auch wenn dieser Antrag grundsätzlich sowohl mündlich als auch konkludent gestellt werden kann, empfiehlt es sich bereits aus Nachweisgründen, hier die schriftliche Form zu wählen und sich darüber hinaus zu vergewissern, dass dieser Antrag auch tatsächlich beim Finanzamt eingegangen ist.

Wird vor dem Ablauf der Festsetzungsfrist außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Steuerfestsetzung gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 3 AO nicht ab, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden ist. Diese Vorschrift erfasst alle vorgetragene Begehren oder Bitten an die Finanzbehörde

auf ein entsprechendes Verwaltungshandeln, und zwar auch dann, wenn der Antrag auf Maßnahmen abzielt, welche die Behörde von Amts wegen vornehmen muss.²⁰

Werden die vorgenannten Maßnahmen nicht ergriffen, tritt die Festsetzungsverjährung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Einkommensteuer ein. In diesen Fällen kann sich der Steuerpflichtige nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben verlassen um dann so gestellt zu werden, als wenn er einen Antrag auf Erlass des Steuerbescheids gestellt oder einen Untätigkeitseinspruch eingelegt hätte. Hier fehlt es bereits an der Schaffung eines Vertrauenstatbestands aufseiten der Finanzverwaltung.²¹

Durch die Entgegennahme der Einkommensteuererklärung zumindest wurde kein Vertrauenstatbestand geschaffen. Auch die Tatsache, dass die Behörde möglicherweise früher entsprechende Bescheide noch nach Ablauf der Festsetzungsfrist erlassen hat, löst keinen Vertrauenstatbestand aus. Hier ist vielmehr darauf abzustellen, dass der Steueranspruch des Streitjahres nach § 47 AO kraft Gesetzes durch Verjährung erloschen ist. Ist Verjährung eingetreten, ermöglicht es auch der Grundsatz von Treu und Glauben nicht, dass ein erloschener Anspruch aus dem Schuldverhältnis wieder entsteht.²² Dies gilt auch dann, wenn es dem Finanzamt noch zeitlich möglich gewesen wäre, einen Einkommensteuerbescheid zu erlassen.²³

» 5. Fazit für die Praxis

Der Eintritt der Festsetzungsverjährung sollte bei Antragsveranlagungen stets im Blick behalten werden. Insbesondere in den Fällen, in denen die entsprechende Einkommensteuererklärung erst relativ nah zum Ablauf der Festsetzungsfrist eingereicht wird, sind weitere Überwachungsmaßnahmen unumgänglich. Wird der beantragte Steuerbescheid durch das Finanzamt nicht zeitnah erstellt, sollte unbedingt zusätzlich ein schriftlicher Antrag auf Erlass des Veranlagungsbescheids gestellt werden, um eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3 AO zu erreichen. Ggf. muss der steuerliche Berater auch noch die Einlegung eines Untätigkeitseinspruches in Betracht ziehen, der wiederum eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3a AO auslöst. Werden diese Maßnahmen nicht ergriffen, setzt sich der Steuerberater einem hohen Haftungsrisiko aus, wenn die Einkommensteuerveranlagung letztlich wegen des Eintritts der Festsetzungsverjährung nicht mehr durchgeführt wird.

Die Finanzverwaltung selbst kann nicht gezwungen werden, ihre innere Organisation so einzurichten, dass Anträge auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG in der Bearbeitung vorgezogen werden. Ist die Festsetzungsverjährung einmal eingetreten und damit der Anspruch durch Verjährung erloschen, kann auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben keine für den Mandanten positive Entscheidung herbeigeführt werden. ■



Dipl.-Finw. Gerhard Bruscke

ist als Sachgebietsleiter in einem westfälischen Finanzamt tätig. Er ist bereits durch viele steuerrechtliche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und unter anderem als Autor für den Bewertungskommentar „Gürsching/Stenger“ tätig.

16) BFH vom 24.1.2008, VII R 3/07, BStBl II 2008, 462.

17) Ständige Rechtsprechung: vgl. z. B. BFH vom 17.2.1998, VIII R 21/95, BFH/NV 1998, 1356 (am Ende).

18) BFH vom 19.4.2007, V R 48/04, BStBl II 2009, 315.

19) Vgl. BFH vom 29.6.2011, IX R 39/10, BStBl II 2011, 963.

20) BFH vom 24.6.2008, IX R 64/06, BFH/NV 2008, 1676.

21) BFH vom 22.1.2013, IX 1/12, BFH/NV 2013, 802.

22) BFH vom 14.1.2010, IV B 103/08, BFH/NV 2010, 1115.

23) BFH vom 19.8.1999, III R 57/98, BStBl II 2000, 330.

» Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Honorar: Details zur neuen Steuerberatervergütungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23.11.2012 der im Entwurf einer „Verordnung zum Erlass und Änderung steuerlicher Vorschriften“ in Artikel 5 enthaltenen Steuerberatergebühren-Novelle zugestimmt. Die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ist nach ihrer Verkündung im BGBl¹ am 20.12.2012 in Kraft getreten. Die Vergütung ist allerdings noch nach altem Recht, d. h. nach der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit noch vor dem 20.12.2012 erteilt worden ist (§ 47a Satz 1 StBVV).

» 1. Allgemeines

Im Jahr 2011 legte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) dem Bundesfinanzministerium als zuständigem Ordnungsgeber einen umfassenden Vorschlag zur Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV)² vor. Kernpunkte der Novelle waren die Anpassung der Gebühren der Steuerberater nach mehr als 14 Jahren an die wirtschaftliche Entwicklung sowie eine Reihe punktueller Änderungen seit der letzten Anpassung an das materielle Steuerrecht im Jahr 2007. Damit sollte das Vergütungsrecht der Steuerberater wieder auf eine den Anforderungen im Kanzleialtag standhaltende und somit praxistaugliche Grundlage gestellt werden.³

Zudem schlug die BStBK vor, die StBGebV in StBVV umzubenennen. Diese Namensänderung sollte zu einem einheitlichen Sprachgebrauch bei verwandten Berufen beitragen, ohne dass damit ein völlig neues Vergütungsrecht des steuerberatenden Berufs verbunden war.

» 2. Vergütung

Die Vergütung des Steuerberaters besteht im Gebühren- und Auslagensatz für seine selbstständig ausgeübte Tätigkeit (§ 1 Abs. 1 StBVV). Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt zehn EUR. Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten (§ 3 Abs. 1 und 2 StBVV). Hierzu zählen insbesondere die Personalkosten (Gehälter, Sozialleistungen), Raumkosten (Miete, Licht, Heizung) sowie Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Büroausstattung (Möbiliar, Schreib- und Rechenmaschinen, PC, Drucker und Kopierer). Die Auslagen sind in §§ 16 bis 20 StBVV geregelt. Daneben kann der Steuerberater Auslagensatz nach den §§ 675, 670 BGB für alle Aufwendungen geltend machen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Schuldner der Vergütung ist nach § 9 Abs. 1 StBVV der Auftraggeber. Allerdings kann der Steuerberater seine Vergütung nur aufgrund einer von ihm selbst unterschriebenen Berechnung einfordern. Fehlt es an der erforderlichen eigenhändi-

gen Unterzeichnung, kann er das Honorar nicht einklagen; eine auf Zahlung gerichtete Klage in diesem Fall ist unzulässig.

Der Steuerberater kann eine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern (Vergütungsvereinbarung). Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die Erklärung des Auftragsgebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StBVV). Die einseitige Schriftlichkeit durch den Auftraggeber ist dabei ausreichend; allerdings ist dessen Unterschrift erforderlich (vgl. § 126 Abs. 1 BGB). Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, sondern – wie dies regelmäßig der Fall ist – vom Steuerberater oder greift dieser auf einen einschlägigen Vordruck zurück, muss die Vereinbarung zudem als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind dabei zu bezeichnen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StBVV). Hat der Auftraggeber allerdings freiwillig und ohne Vorbehalt gezahlt, ohne dass eine wirksame Vereinbarung im vorstehenden Sinne vorliegt, kann er das Geleistete allein aus diesem Grund nicht zurückfordern (§ 4 Abs. 1 Satz 3 StBVV).

Die Gebühren entgelten die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit, es sei denn, in der StBVV ist etwas anderes bestimmt. Überdies kann der Steuerberater die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern (§ 12 Abs. 2 StBVV). Dies gilt z. B., wenn nach der Einreichung eines Antrags oder einer Erklärung, aber vor der Entscheidung der Behörde der Mandant den Steuerberater mit einer Ergänzung oder Richtigstellung des Antrags bzw. der Erklärung beauftragt.

Die durch den Auftraggeber verursachte Mehrarbeit stellt keine neue Angelegenheit dar. Eine Abgeltung des zusätzlichen Arbeitsaufwands ist nur innerhalb des Gebührenrahmens oder durch eine Gebührenvereinbarung nach § 4 StBVV möglich.

» 3. Gebührenarten

Neben den Wertgebühren (§ 10 StBVV), für die ein bestimmter Gegenstandswert gesetzlich definiert ist, sieht die StBVV Zeitgebühren (§ 13 StBVV) und die Betragsrahmengebühr (§ 34 Abs. 1 bis 4 StBVV) vor; letztere Gebühr ist jedoch von untergeordneter Bedeutung. Für all

1) BGBl 2012 I S. 2637.

2) Steuerberatergebührenverordnung – StBGebV – vom 17.12.1981, BGBl 1981 I S. 1442.

3) So der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Horst Vinken, Kammer-Report 12/2012, Beihefter zur DStR 49/2012.

diese Gebühren gilt der Grundsatz der Angemessenheit. Der Steuerberater bestimmt die Gebühr im Einzelfall innerhalb des Gebührenrahmens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers (§ 11 Satz 1 StBVV). Daneben ist ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters zu beachten (§ 11 Satz 2 und 3 StBVV).

Für Tätigkeiten des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren und vor allem im finanz- und sozialgerichtlichen Verfahren gelten unter (sinngemäßer) Anwendung des RVG feste Gebühren, sodass § 11 StBVV insoweit keine Anwendung findet.

3.1 Wertgebühr und Gebührentabellen

Wertgebühren sind alle Gebühren, die in der StBVV mit „volle Gebühr“ oder mit Bruchteilen der vollen Gebühr bezeichnet sind. Sie werden nach dem Gegenstandswert berechnet und ergeben sich aus den Tabellen A bis E der Verordnung.

Im Jahr 1998 ist letztmals eine Anpassung der Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung erfolgt. Seitdem haben sich insbesondere die Betriebskosten für die Nutzung der elektronischen Kommunikation sowie die Sach- und Personalkosten erhöht. Da viele Gebührentatbestände dieser Entwicklung in den Steuerberaterpraxen nicht mehr ausreichend Rechnung tragen, hat der Verordnungsgeber die Tabellenwerte linear um fünf Prozent angehoben.

Unter Gegenstandswert versteht man den Wert des Gegenstands der beruflichen Tätigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 2 StBVV). Die Grundlage hierfür bildet der Wert des Interesses des Auftraggebers, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt (§ 10 Abs. 1 Satz 3 StBVV). Kann der Gegenstandswert nicht errechnet werden, ist er ggf. zu schätzen. Nach § 10 Abs. 2 StBVV werden die Werte mehrerer Gegenstände in derselben Angelegenheit regelmäßig zusammengerechnet. Hieraus folgt, dass der Steuerberater nicht die Summe der aus den einzelnen Werten selbstständig errechneten Gebühren erhält, sondern die Gebühr, die sich als Gebühr für die Summe der Werte ergibt. Dadurch ergibt sich eine Gebührendämpfung.

Die Rahmensätze und die Gegenstandswerte für die wichtigsten Steuererklärungen finden sich in § 24 StBVV. Im Zuge der Novellierung der StBVV wurden u. a.

- der Änderungen beim körperschaftsteuerlichen Feststellungsverfahren (§§ 27, 28, 37 und 38 KStG),
 - der Neuregelung des Bewertungsrechts zum 1.1.2009 und
 - dem Wegfall der Eigenheimzulage
- durch Streichung des § 24 Abs. 1 Nr. 4, 9 und 24 StBGebV a. F. Rechnung getragen.

Zudem wurden einige Gebührentatbestände wie etwa

- § 24 Abs. 1 Nr. 6 StBVV (Gewerbesteuerzerlegungserklärung),
- § 24 Abs. 1 Nr. 7 StBVV (USt-Voranmeldungen sowie hierzu ergänzender Anträge und Meldungen) und
- § 24 Abs. 1 Nr. 14 StBVV (Kapitalertragsteuer-Anmeldung sowie für jede weitere Erklärung in Zusammenhang mit Kapitalerträgen) an Änderungen im materiellen Steuerrecht angepasst. Neue Gebührentatbestände wurden damit nicht geschaffen, denn auch in der Vergangenheit konnten diese Tätigkeiten bereits durch Anwendung des § 2 StBGebV a. F. abgerechnet werden.

Die Gegenstandswerte sind der Bedeutung der jeweiligen Steuererklärung für die jeweilige Steuerart angepasst und werden durch Mindestwerte ergänzt. Der Ansatz eines Mindestgegenstandswerts soll dem Steuerberater selbst bei geringen oder gar bei negativen Einkünften ein angemessenes Gebührenaufkommen sichern. Durch

die Anhebung der Mindestgegenstandswerte durch die StBVV bei der Fertigung von Steuererklärungen sowie bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 27 StBVV) und der Selbstanzeige (§ 30 StBVV) wird dem Steuerberater im unteren Gebührenbereich ein kostendeckendes Arbeiten wieder möglich. Grundlage für die Gebührenbemessung für die Anfertigung von Steuererklärungen bildet die Tabelle A.

Beispiel

Steuerberater S fertigt für verschiedene Auftraggeber die Einkommensteuererklärungen für 2012 (ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte) mit folgenden Besteuerungsgrundlagen:

Auftraggeber	A in EUR	B in EUR	C in EUR
Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit	60.000	0	0
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 20.000	- 10.000	- 10.000
Sonstige Einkünfte	5.000	5.000	0
Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte	65.000	5.000	0
mindestens jedoch	0	8.000	8.000
Gebühr 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A	117,90 bis 707,40	43,30 bis 259,80	43,30 bis 259,80

Welche der fünf Gebührentabellen jeweils anwendbar ist, ergibt sich aus den jeweiligen Gebührenvorschriften. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Tabellen:

Tabelle	Gegenstand
A	Beratung
B	Abschluss
C	Buchführung
D	Landwirtschaftliche Buchführung (Teil a – Betriebsfläche und Teil b – Jahresumsatz)
E	Rechtsbehelfe

Die BStBK hatte vorgeschlagen, die Tabellen A und E aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Transparenz in einer Tabelle zusammenzufassen. Der Verordnungsgeber ist dieser Anregung allerdings nicht gefolgt.

3.2 Zeitgebühr

Die Zeitgebühr kommt zum Ansatz, wenn dies in der StBVV explizit bestimmt ist oder keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schät-

zung des Gegenstandswerts vorliegen (§ 13 StBVV). Letzteres gilt jedoch nicht für sonstige Einzeltätigkeiten (§ 23 StBVV), für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§ 40 StBVV), für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44 StBVV) und für Verfahren, auf die das RVG anzuwenden ist (§§ 45, 46 StBVV). Der Verordnungsgeber hat die Zeitgebühr, die bislang 19 bis 46 EUR je angefangene halbe Stunde betragen hat, auf 30 bis 70 EUR je angefangene halbe Stunde erhöht; die Mittelgebühr beträgt nunmehr 50 EUR. Maßgebend für die Bestimmung der konkreten Zeitgebühr sind in erster Linie die Gebührenbestimmungsfaktoren des § 11 StBVV. Durch die Gebührenerhöhung in diesem Bereich wurde das vom Berufsstand schon seit Längerem bemängelte Missverhältnis zu der Zeitgebühr für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung nach § 89 Abs. 6 AO beseitigt.

Den Ansatz einer Zeitgebühr sieht die StBVV vor für die folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes nach § 15a EStG (§ 24 Abs. 4 Nr. 2 StBVV);
- Meldung zur Erfassung von Auslandsbeteiligungen (§ 24 Abs. 4 Nr. 3 StBVV);
- sonstige Anträge und Meldungen nach dem Einkommensteuergesetz (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 StBVV). Es handelt sich insoweit um einen Auffangtatbestand für die durch die StBVV aufgehobenen Tatbestände in § 24 Abs. 4 Nr. 4 und 6 bis 12 StBGebV, der der Vereinfachung und Übersichtlichkeit der StBVV dient und fortwährende Rechtsanpassungen überflüssig macht;
- die Überwachung und Meldung der Lohnsumme sowie der Behaltensfrist i. S. von § 13a Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1, Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 ErbStG (§ 24 Abs. 4 Nr. 11 StBVV);
- die Berechnung des Begünstigungsgewinns i. S. v. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG - Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne (§ 24 Abs. 4 Nr. 12 StBVV);
- die erheblich über das übliche Maß hinausgehenden Vorarbeiten bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 2 StBVV);
- die erheblich über das übliche Maß hinausgehenden Vorarbeiten bei der Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 27 Abs. 3 StBVV). Mit dieser neu eingeführten Regelung wird kein neuer Gebührentatbestand geschaffen, sondern die Vorschrift dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Im Gegensatz zur Regelung bei den Gewinneinkünften (vgl. § 25 Abs. 2 StBVV) fehlte es bei Überschusseinkünften bislang an einer entsprechenden Abrechnungsgrundlage;
- die Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28 StBVV). Das gilt nach § 2 StBVV sinngemäß auch für Verwaltungsakte, die in „steuerbescheidähnlicher“ Form ergehen, wie etwa Haftungs- oder Duldungsbescheide, verbindliche Auskünfte und Zusagen oder Zinsbescheide;
- die Teilnahme an (Außen-)Prüfungen (§ 29 Nr. 1 StBVV). Erhebt der Steuerberater im Anschluss an eine Außenprüfung schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht, erhält er hierfür (zusätzlich) eine Wertgebühr (§ 29 Nr. 2 StBVV). Wird der Bericht allerdings zusammen mit dem Bescheid erteilt und werden Einwendungen im Verfahren gegen den Bescheid, d. h. im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht, ist nur § 40 StBVV einschlägig;
- die Einrichtung von Buchführungen (§ 32 StBVV). Die Gebühr ist nicht nach § 14 StBVV pauschalierungsfähig, da es sich nicht um eine laufend auszuführende Tätigkeit für denselben Auftraggeber handelt;

- sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung und Lohnbuchführung (§§ 33 Abs. 7, 34 Abs. 5 StBVV);
- die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlussvorarbeiten (§ 35 Abs. 3 StBVV);
- Tätigkeiten im steuerlichen Revisionswesen (§ 36 Abs. 1 StBVV) sowie
- die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen (§ 38 Abs. 2 StBVV).

Darüber hinaus können Steuerberater auch für andere als die in der StBVV aufgeführten Tätigkeiten Zeitgebühren berechnen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit; danach können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 StBVV mit Mandanten Vergütungsvereinbarungen getroffen und dabei nicht nur höhere Stundensätze, sondern auch Zeitgebühren für andere als in der StBVV vorgesehene Tätigkeiten vereinbart werden.

3.3 Betragsrahmengebühr

Nach Aufhebung der Sonderregelung in § 21 Abs. 1 Satz 3 StBGebV (Vergütung bei einem Rat oder einer Auskunft in einem Erstgespräch für eine steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheit, in denen eine Gebühr nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden konnte), findet die Betragsrahmengebühr nur noch bei der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lohnbuchführung Anwendung. Danach werden insbesondere

- die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten (§ 34 Abs. 1 StBVV),
 - die Führung von Lohnkonten und Anfertigung von Lohnabrechnungen, ggf. nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen oder nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Arbeitgeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters,
- mit einer Betragsrahmengebühr vergütet. Da die bisherigen Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung in den meisten Fällen weder den Aufwand noch den Schwierigkeitsgrad und die damit verbundenen Haftungsrisiken abdeckten, denen Steuerberater auf diesem Tätigkeitsgebiet ausgesetzt sind, hat der Verordnungsgeber in der StBVV eine - teilweise deutliche - Gebühreanpassung vorgenommen. Einzelheiten sind aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Erhöhung der Betragsrahmengebühren

Lohnbuchführung	§ 34 StBVV	Gebühr je Arbeitnehmer in EUR	
		alt	neu
Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten	Abs. 1	2,60 bis 9,00	5,00 bis 16,00
Lohnbuchführung durch Steuerberater	Abs. 2	2,60 bis 5,00	5,00 bis 25,00
Lohnbuchführung teilweise durch Auftraggeber	Abs. 3	1,00 bis 5,00	2,00 bis 9,00
Lohnbuchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben per EDV	Abs. 4	0,50 bis 2,60	1,00 bis 4,00

3.4 Weitere bedeutsame Änderungen durch die StBVV

3.4.1 Beratungsgebühr (§ 21 StBVV)

Bei der Beratungsgebühr für ein erstes Beratungsgespräch bei Verbrauchern galt bisher eine Höchstgrenze von 180 EUR. Diese wurde auf 190 EUR erhöht, um der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

3.4.2 Gegenstandswert bei der Selbstanzeige (§ 30 StBVV)

Bislang bestimmte § 30 StBGebV a. F., dass der Steuerberater für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Abs. 3 AO) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A erhält.

In der Neufassung des § 30 StBVV ist zur Klarstellung geregelt, dass sich der Gegenstandswert aus der Summe der berichtigten, ergänzten und nachgeholten Angaben errechnet und mindestens 8.000 EUR beträgt. Dabei können sowohl Konstellationen nach § 24 StBVV als auch nach den §§ 25 und 27 StBVV auftreten.

3.4.3 Führen steuerlicher Aufzeichnungen (§ 33 StBVV)

Obwohl viele Unternehmen nach Inkrafttreten des BilMoG⁴ handelsrechtlich nicht mehr buchführungspflichtig sind, müssen sie dennoch steuerliche Aufzeichnungen führen. In § 33 StBVV sind die einzelnen Tatbestände dahin gehend ergänzt worden, dass auch das Führen steuerlicher Aufzeichnungen für Unternehmen, die nicht zur handelsrechtlichen Buchführung verpflichtet sind, nach § 33 StBVV abzurechnen sind.

3.4.4 Änderungen in § 35 StBVV

- Die Fertigung von Zwischenabschlüssen erfordert unter dem Geltungsbereich des BilMoG einen höheren Arbeitsaufwand als bisher. Zudem ist die Erstellung von Zwischenabschlüssen, die regelmäßig für die Aufnahme von Mitgesellchaftern, für Banken etc., gefertigt werden, oft streitanfälliger und beratungsintensiver als die Erstellung des Jahresabschlusses selbst. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, ist der Gebührenrahmen für die Erstellung von Zwischenabschlüssen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 StBVV) an den höheren Gebührenrahmen für die Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StBVV) angepasst worden.
- Da die originäre Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts dem Unternehmen obliegt, wurde der Gebührentatbestand für die Erstellung des Lageberichts nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StBGebV a. F. aufgehoben. Die Tätigkeit des Steuerberaters bei dessen Erstellung beschränkt sich auf die beratende Mitwirkung, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c StBVV vergütet wird.
- Steuerberater dürfen aus haftungsrechtlichen Gründen keine Zusammenstellung eines Jahresabschlusses ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten vornehmen. Der Gebührentatbestand des § 36 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV a. F. wurde daher wegen des fehlenden praktischen Bedürfnisses aufgehoben.
- Für die Abrechnung der Erstellung einer E-Bilanz nach § 5b EStG wurde in der neuen StBVV kein eigener Gebührentatbestand geschaffen, denn für deren Erstellung kann § 35 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StBVV (Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz) herangezogen werden. Letztlich ist die E-Bilanz eine Steuerbilanz, deren Erstellung gegenüber dem normalen Jahresabschluss zusätzliche Arbeiten (etwa Bildung und Einordnung von Taxonomien) erforderlich macht, ohne dass der Gebührentatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StBVV (Erstellung eines Jahresabschlusses) unmittelbar einschlägig wäre.

3.4.5 Ergänzung des § 45 StBVV

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts⁵ wurde Steuerberatern in Verfahren nach den §§ 28h, 28p SGB IV eine Vertretungsbefugnis ihrer Mandanten vor den Sozial- und Landessozialgerichten eingeräumt (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG). Durch die Ergänzung des § 45 StBVV um „Sozialgerichtsbarkeit“ wird klargestellt, dass sich die Vergütung des Steuerberaters für diese gerichtliche Tätigkeit nach dem RVG bemisst. Für die außergerichtliche Tätigkeit im (Widerspruchs-)Verfahren vor den Sozialbehörden ist § 40 StBVV Abrechnungsgrundlage.

» 4. Pauschalvergütung

Zur Erleichterung des Abrechnungsverfahrens für wiederkehrende Tätigkeiten kann anstelle einer Vielzahl von Einzelvergütungen eine Pauschalvergütung vereinbart werden. Diesem praktischen Bedürfnis trägt § 14 Abs. 1 StBVV Rechnung. Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung, die auch die Auslagen und die Umsatzsteuer einschließt, ist nach dieser Vorschrift zulässig, wenn

- es sich um laufend auszuführende Tätigkeiten für denselben Auftraggeber handelt,
- die Vereinbarung schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr getroffen worden ist und
- der Umfang der zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, in der Vereinbarung im Einzelnen aufgeführt sind.

Auch mindestens jährlich wiederkehrende Steuererklärungen und -anmeldungen können in die Pauschalvereinbarung einbezogen werden. Da Pauschalvergütungsvereinbarungen über einen mehrjährigen Zeitraum geschlossen werden (müssen), ist es ratsam, in der Vereinbarung auch Regelungen in Bezug auf die Überprüfung bzw. eine Anpassung der Vergütung aufzunehmen.

» 5. Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Obwohl Steuerberater nach § 64 Abs. 1 Satz 1 StBerG an die StBVV gebunden sind und diese bekanntlich nur zwei Möglichkeiten von Gebührenvereinbarungen vorsieht, nämlich die Vereinbarung einer

- höheren Vergütung nach § 4 StBVV oder
- einer Pauschalvergütung nach § 14 StBVV,

ist die Vereinbarung einer anderen Vergütung zivilrechtlich nicht ausgeschlossen. Dies folgt aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.⁶ Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars dergestalt, dass der Berater am „Gewinn“ des Mandanten beteiligt wird, d. h. eine Belohnung dafür erhält, weil ein vom Mandant gewünschter Erfolg eingetreten ist, war allerdings lange Zeit untersagt.

(Erst) Mit Wirkung v. 1.7.2008⁷ ist ein neuer § 9a in das StBerG eingefügt worden. Danach wird zum Schutz der Mandanten und zur Unabhängigkeit des Steuerberaters an dem Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren zwar grundsätzlich festgehalten, jedoch wird es gestattet, für einen Einzelfall ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Nicht zulässig sind jedoch Vereinbarungen, durch die der Steuerberater sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen und damit die Rolle eines Prozessfinanzierers zu übernehmen (§ 9a Abs. 1 Satz 2 StBerG).

4) Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG vom 25.5.2009, BGBl 2009 I S. 1102.

5) BGBl 2007 I S. 2840.

6) Vgl. BGH, Urteil vom 21.3.1996, IX ZR 240/95, NJW 1996 S. 1954.

7) Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.6.2008, BGBl 2008 I S. 1000.

Nach § 9a Abs. 2 StBerG darf nunmehr ein Erfolgshonorar nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden darf, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dabei darf für den Fall des Misserfolgs vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Die „Angemessenheit“ ist aus Sicht des Steuerberaters und Mandanten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen. Der Zuschlag wird umso größer sein, je weiter im Misserfolgsfall die gesetzliche Vergütung unterschritten wird und/oder je geringer die Erfolgsaussichten sind. Der Steuerberater kann je nach Vereinbarung bei Steuerangelegenheiten mit hohem Risiko und einem vollständigen Verzicht im Misserfolgsfall auch „leer“ ausgehen („no win, no fee“).⁸ Zum Schutz des rechtsuchenden Bürgers hat der Gesetzgeber formelle Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars aufgestellt (§ 9a Abs. 3 und 4 StBerG). Danach muss die Vereinbarung

- der Textform genügen,
- als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und
- von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein.

Inhaltlich muss die Vereinbarung des Erfolgshonorars folgende Angaben enthalten:

- die voraussichtliche gesetzliche Vergütung, u. U. auch die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen (§ 9a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 StBerG), sowie
- die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll (§ 9a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StBerG), und

- die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind (§ 9a Abs. 4 Satz 1 StBerG).⁹

Ferner ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die ggf. vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat (§ 9a Abs. 4 Satz 2 StBerG).

Falls eine Vergütungsvereinbarung nicht den Anforderungen des § 9a Abs. 2 und 3 StBerG genügt, kann der Steuerberater keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des BGB über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben allerdings unberührt, d. h. für evtl. Rückforderungsansprüche des Mandanten gelten die allgemeinen bereicherungsrechtlichen Vorschriften (§ 9a Abs. 5 StBerG).

» 6. Umsatzsteuer und Auslagenersatz

Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Auslagenersatz bestimmt sich nach §§ 15 bis 20 StBVV. Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz sind originär die Vorschriften des BGB.

Im Rahmen der Novellierung der StBGebV hatte die BStBK gefordert, die Kfz-Gebühren von 0,30 EUR auf 0,80 EUR für jeden gefahrenen Kilometer zu erhöhen (vgl. § 18 Abs. 2 StBVV) und die Tage- und Abwesenheitsgelder im Wesentlichen zu verdoppeln (vgl. § 18 Abs. 3 StBVV). Sie begründete dies insbesondere damit, dass die StBGebV a. F. noch nicht die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Benzinpreise und die hiermit verbundene Erhöhung der Betriebskosten berücksichtige. Die vorgesehene Erhöhung des Abwesenheitsgelds sei ebenfalls durch die Preiserhöhungen der letzten Jahre bedingt. Der Ordnungsgeber hat diese Vorschläge der BStBK allerdings nicht umgesetzt.



Dipl.-Finanzwirt Werner Becker

ist als Sachbearbeiter beim Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes für das (außer-)gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das Steuerberatungswesen zuständig.

8) Vgl. auch Wolf, Steuerberatung und Erfolgshonorar – zur zulässigen Vereinbarung im Ausnahmefall, DStR 2008 S. 1257 ff.

9) Vgl. Kanzler, No win, no fee: Das erfolgsabhängige Honorar als gewohnheitsbedürftige Vergütung, NWB Nr. 43 vom 19.10.2009 S. 3362 ff.

» Horst Marburger, Geislingen

Verweigerung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber

Die Durchführung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber ist für diesen u. U. eine schwierige und natürlich eine kostspielige Aufgabe. Allerdings gibt es einige Möglichkeiten, die Entgeltfortzahlung zu verweigern. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder vor, dass Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung ablehnen.

» 1. Grundsätze

Der Anspruch auf die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. Einzelheiten sieht das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) vor. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann es einer zulässigen (berechtigten) Verweigerung des Arbeitgebers, das Entgelt fortzuzahlen, kommen. Da die einzelnen Vorschriften oftmals sehr kompliziert sind, kommt es immer wieder zu gegenteiligen Auffassungen und Rechtsstreitigkeiten bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

» 2. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

Nach § 3 Abs. 1 EFZG besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung lediglich dann, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit in diesem Sinne gilt gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 EFZG auch eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht seit 1.8.2012 auch im Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen einer Organ- oder Gewebespende.

Was unter „schuldhaft“ oder „unverschuldet“ im Sinne des § 3 Abs. 1 EFZG zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht geregelt. Es muss sich bei dem schuldhaften Handeln um ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten handeln. Nach der Rechtsprechung liegt Verschulden in diesem Sinne dann vor, wenn es sich „um einen gröblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten handelt“ (BAG, Urteil v. 23.11.1971, 1 AZR 388/70).

Die Tatsache, dass die Krankheit auf einem eigenen Verschulden des Arbeitnehmers beruht, hat der Arbeitgeber zu beweisen (BAG, Urteil v. 9.4.1960, 2 AZR 457/57). Die Rechtsprechung zur Frage, wann die Arbeitsunfähigkeit verschuldet wurde, ist sehr umfangreich. So hat beispielsweise das BAG am 28.2.1979 (5 ARZ 611/77) festgestellt, dass dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch einen missglückten Selbstmordversuch verursacht worden ist, kein Verschulden im Sinne der Entgeltfortzahlungsbestimmungen vorliegt.

Durch Raufhändel oder Schlägereien verursachte Verletzungen sind meist als selbstverschuldete Krankheit anzusehen. Es wird in solchen Fällen sogar davon ausgegangen, dass sich bei einer Beteiligung an

einer Schlägerei die Beweislast umkehrt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer beweisen muss, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat. Der Arbeitgeber kann sich in einem solchen Fall auf die Beweisregeln des ersten Anscheins berufen.

Um ein Verschulden handelt es sich insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer die Tätlichkeit durch unsachgemäßes oder provozierendes Verhalten herausgefordert hat. Ein Arbeitnehmer, der sich während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit an einer Schlägerei beteiligt, hat nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts - LAG - Düsseldorf in seinem Urteil vom 18.6.1971 (12 Sa 328/71) keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Selbstverständlich bezog sich die Ablehnung nicht auf die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vor der Schlägerei.

Eine selbstverschuldete Krankheit liegt dann nicht vor, wenn der Arbeitnehmer von einer anderen Person durch beleidigende Bemerkungen gereizt wurde, die Tätlichkeiten begann und dann vom Gegner verletzt worden ist (LAG Berlin, Urteil, v. 18.7.1968, 5 Sa 28/68). Sportunfälle sind vom Arbeitnehmer meist nicht verschuldet. Es kommt hier jedoch auf den jeweiligen Einzelfall an. Man kann - jedenfalls in der Regel - nicht sagen, dass bei der Ausübung bestimmter Sportarten unbedingt ein Verschulden vorliegt, wenn der Ausübende dabei verletzt wird. Entscheidend ist nicht in erster Linie, um welche Sportart es sich handelt, sondern wie diese ausgeübt wird. So ist der Amateurboxsport keine „besonders gefährliche“ Sportart (LAG Berlin, Urteil v. 20.7.1967, 4 Sa 20/67).

» 3. Verstoß gegen Anzeige- und Nachweispflichten

Im EFZG sind die Anzeige- und Nachweispflichten in § 5 enthalten. Danach ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Er muss dafür keine besondere Begründung angeben. Aktuell ist diese in § 5 EFZG enthaltene Regelung durch

das BAG bestätigt worden (Urteil v. 14.11.2012, 5 AZR 886/11). Ein solches Verlangen kann im Einzelfall gestellt werden. Allerdings kann eine Anordnung auch für alle Arbeitnehmer des Betriebs oder eines Betriebsteils erfolgen. In der Praxis kommt es hier zu Betriebsvereinbarungen. Es wäre auch eine tarifvertragliche Regelung möglich. Das BAG (Urteil v. 25.1.2000, 1 AZR 3/99) hat festgestellt, dass dieses Bestimmungsrecht des Arbeitgebers dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegt. Durch entsprechende Regelungen in einem Tarifvertrag kann das Mitbestimmungsrecht allerdings verdrängt werden.

§ 5 Abs. 2 EFZG enthält Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb Deutschlands befindet. Der Arbeitnehmer hat hier dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Es ist nach der Lage des Einzelfalls zu beurteilen, welches die schnellstmögliche Übermittlungsart ist. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, dass der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. Soweit eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitnehmers vorgesehen ist, wird der ausländische Sozialversicherungsträger damit in die Lage versetzt, möglichst schnell eventuellen Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit nachzugehen.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 EFZG ist der Arbeitgeber berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern, solange der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht vorlegt oder den ihm bei Auslandsaufenthalt obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Es handelt sich hier um ein vorläufiges Leistungsverweigerungsrecht, da die Entgeltfortzahlung zu erbringen ist, wenn die Pflichten erfüllt werden.

Das Verweigerungsrecht gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

» 4. Verhinderung von Schadensersatzansprüchen

Wird die Entgeltfortzahlung wegen einer Krankheit erbracht, die dem Arbeitnehmer von einem Dritten zugefügt worden ist, gehen etwaige Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers nach § 6 EFZG auf den Arbeitgeber über. Es wird hier vom Forderungs- oder Rechtsübergang gesprochen. Der Anspruchsübergang erfolgt in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteile gezahlt hat. Angesprochen werden die Anteile an den Beiträgen zur Sozial- und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.

Wichtig: Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber unverzüglich die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen. Solange er dies nicht tut, kann der Arbeitgeber seine Ansprüche nicht geltend machen.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 EFZG sieht im Übrigen ein Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers (der Entgeltfortzahlung) für den Fall vor, dass der Arbeitnehmer den Übergang eines Schadensersatzanspruchs

gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert. Hier ist zu beachten, dass der Forderungsübergang erst mit der jeweiligen Entgeltzahlung auf den Arbeitgeber eintritt. Wird vorher beispielsweise zwischen dem Arbeitnehmer und dem Schädiger ein Abfindungsvergleich geschlossen, liegt eine Verhinderung des Forderungsübergangs vor. Hier handelt es sich dann um ein endgültiges Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers.

» 5. Kurze Dauer des Arbeitsverhältnisses

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 3 Abs. 3 EFZG). Solange das Beschäftigungsverhältnis noch nicht vier Wochen besteht, ist der Arbeitgeber also nicht leistungspflichtig. Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer haben in dieser Zeit Anspruch auf Krankengeld gegen ihre Krankenkasse.

Nach Ansicht des BAG in seinem Urteil vom 26.5.1999 (5 AZR 476/98) besteht der Entgeltfortzahlungsanspruch nach Ablauf der vierwöchigen Wartezeit für die volle Bezugsdauer, also für sechs Wochen. Nach Ansicht des BAG a. a. O. ist der sechswöchige Anspruch auch dann gegeben, wenn vor Ablauf der vierwöchigen Wartezeit das Beschäftigungsverhältnis wegen der Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber beendet worden ist. In diesem Zusammenhang ist § 8 EFZG zu beachten. Danach wird der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeitnehmer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

» 6. Wenn die Entgeltfortzahlung unberechtigt verweigert wird

Unter 1. wurde bereits ausgeführt, dass es oftmals einige Zeit dauert, bis feststeht, ob ein Anspruch gegeben ist oder nicht. Es gibt in der Praxis auch viele Fälle, in denen ohne Rechtfertigungsgrund die Entgeltfortzahlung verweigert wird. Hier kommt es dann zu den unter 7. aufgeführten Maßnahmen.

» 7. Anspruch des Arbeitnehmers gegen die Krankenkasse

Der dem Arbeitnehmer an und für sich zustehende Anspruch auf Krankengeld ruht, soweit und solange Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhalten (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - SGB V). Das gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bedeutet das Ruhen des Krankengeldes während der Zeit, in der Entgeltfortzahlung wegen Krankheit erfolgt.

Wird Entgeltfortzahlung nicht gewährt, fällt der Grund des Ruhens weg. Nunmehr ist Krankengeld zu zahlen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Grund Entgeltfortzahlung gewährt wird. Auch bei einer unberechtigten bzw. nicht begründeten Verweigerung durch den Arbeitgeber ist deshalb Krankengeld zu zahlen. Die Krankenkasse ist nicht berechtigt, die Krankengeldzahlung zu verweigern, weil sie der Ansicht ist, es bestehe ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Der Versicherte soll hier keine Nachteile erleiden, wenn Arbeitgeber und Krankenkasse über den Anspruch auf Entgeltfortzahlung verschiedener Meinung sind. In der Praxis geht es oft darum, dass der Arbeitgeber beispielsweise von einer schuldhaften Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit durch den Versicherten ausgeht, Arbeitnehmer und Krankenkasse dies aber bestreiten.

» 8. Forderungsübergang

Der Arbeitgeber soll aber auch nicht zum Nachteil der Krankenkasse entlastet werden. Hier bestimmt § 115 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) über einen Forderungs- oder Rechtsübergang des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber auf die Krankenkasse. Dieser Anspruchsübergang erfolgt auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen.

Da § 115 SGB X keine Aussage über den Umfang des Forderungsübergangs macht, handelt es sich um einen Anspruchsübergang dem Grunde nach. Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes. Eine Abtretung des Anspruchs durch den Arbeitnehmer ist nicht erforderlich.

Die Regelung des § 115 SGB X gilt nicht nur für die Krankenversicherung, sondern auch bei der Zahlung von Verletztengeld bzw. Übergangsgeld durch einen Unfallversicherungsträger. Die Vorschrift gilt ferner bei einer Zahlung von Übergangsgeld durch einen Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit (Trägerin der Arbeitsförderung) und von Versorgungskrankengeld bzw. Übergangsgeld durch einen Träger der Kriegsopferfürsorge.

Im Bereich der Krankenversicherung gilt § 115 SGB X auch für die gesetzlichen Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft: § 24i Abs. 4 SGB V schreibt vor, dass der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ruht, solange und soweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gezahlt wird. Das gilt allerdings nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Wird der Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts (der nicht auf das EFZG gestützt werden kann) vom Arbeitgeber nicht erfüllt, so geht der Anspruch der Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Mutterschaftgelds auf die Krankenkasse über. Die nachfolgenden Ausführungen zu § 115 SGB X gelten daher sinngemäß auch für den Bereich des Mutterschaftsgelds.

Voraussetzungen für den „Regressanspruch“ des Krankenversicherungsträgers gegen den Arbeitgeber sind:

- Die Krankenkasse muss Krankengeld oder Mutterschaftsgeld gewährt haben,
- es muss ein fälliger Entgeltanspruch bestehen und
- der Arbeitgeber muss den Anspruch unberechtigt verweigern.

Der Umfang der auf den Krankenversicherungsträger übergegangenen Ansprüche deckt sich mit dem Entgeltanspruch des Arbeitnehmers, begrenzt allerdings auf die Höhe des gezahlten Krankengeldes. Die Krankenkasse darf nicht mehr verlangen, als sie selbst leistet, und auch nicht mehr beanspruchen, als dem Arbeitnehmer zusteht. § 115 SGB X ist auch dann anzuwenden, wenn der Entgeltanspruch im Zusammenhang mit einer Sterilisation oder mit einem Schwangerschaftsabbruch unberechtigt verweigert wird.

» 9. Verfahren in der Praxis

Haben die Krankenkassen Zweifel, ob die Entgeltfortzahlung zu Recht verweigert wurde, teilen sie ihre Bedenken dem Arbeitgeber mit und melden ihren Anspruch dem Grunde nach an. Meist wird dann der Ausgang eines etwa schwebenden Strafverfahrens (insbesondere bei Verkehrsunfällen, Schlägereien) abgewartet. Ergibt das Strafverfahren, dass der betreffende Arbeitnehmer z. B. die Schlägerei, aus der die Verletzung her stammt (vgl. die Ausführungen unter 2.), provoziert hat, so wird die Krankenkasse oder ein anderer Sozialversicherungsträger in Bezug auf § 115 SGB X nicht mehr unternehmen.

Ist eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Versicherungsträger aber nicht möglich, so ist die Krankenkasse in einem Rechtsstreit (wegen des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung) aktiv legitimiert. Dies bedeutet, dass sie berechtigt ist, anstelle des Arbeitnehmers zu prozessieren. Zuständig für einen solchen Prozess sind nicht etwa

die Sozialgerichte, sondern die Arbeitsgerichte. Nach allgemeiner Auffassung ist die Krankenkasse aber durch die Vorschrift des § 115 SGB X nicht legitimiert, die Rechtswirksamkeit einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen, aber vom Arbeitnehmer nicht angefochtenen fristlosen Kündigung in einem arbeitsrechtlichen Verfahren nachprüfen zu lassen. Besteht wegen der Kündigung kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (die Kündigung erfolgte nicht wegen der Arbeitsunfähigkeit; vgl. dazu § 8 EFZG), ist auch ein Anspruchsübergang nach § 115 SGB X nicht möglich.

Tarifliche Ausschlussfristen sind auch gegenüber dem Krankenversicherungsträger bzw. einem anderen Sozialleistungsträger wirksam (BAG, Urteil v. 10.10.1984, 5 AZR 557/81). Das gilt auch für einzelvertraglich vereinbarte Verfallklauseln.

Der Anspruch kann im Übrigen verwirkt sein, wenn der Arbeitgeber der Krankenkasse gegenüber die Erfüllung des Entgeltfortzahlungsanspruchs abgelehnt hat, sie aber erst längere Zeit danach zu erkennen gibt, dass sie trotzdem auf den Anspruch besteht (vgl. dazu BAG, Urteil v. 28.6.1973, 5 AZR 23/73).

Der Übergang des Entgeltfortzahlungsanspruchs auf die Krankenkasse vollzieht sich erst mit dem Zeitpunkt, in dem alle Voraussetzungen – nämlich die Fälligkeit des Krankenlohns, die Nichterfüllung des Anspruchs durch den Arbeitgeber und die tatsächliche Zahlung des Krankengelds – gegeben sind.

Einer Anzeige der Krankenkasse bedarf es dazu nicht. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Anspruch des Arbeitsentgelts grundsätzlich mit den im Betrieb üblichen Entgeltzahlungsterminen fällig wird. Kommt es nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem üblichen Entgeltzahlungstermin zu einer Schlussabrechnung, liegt darin im Allgemeinen die Vereinbarung, dass alle noch ausstehenden Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis bereits mit dieser Schlussabrechnung fällig sein sollen. Die Mitteilung der Krankenkasse an den Arbeitgeber, sie werden für einen bestimmten Zeitraum Krankengeld in gewisser Höhe zahlen, stellt die Kenntnis des Arbeitgebers vom Forderungsübergang (vgl. § 407 Abs. 1 BGB) auch dann dar, wenn sie vor der tatsächlichen Zahlung des Krankengelds erfolgt. Der Übergang auf den Sozialversicherungsträger wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann (§ 115 Abs. 2 SGB X).

Anstelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Fall des Forderungsübergangs der Anspruch auf Geld. Die Höhe bestimmt sich nach der Sozialversicherungs-Entgelt-Verordnung (SvEV), die beispielsweise auch für den Bereich der Beitragszahlung zur Sozialversicherung anzuwenden ist.



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Gesundheitsbereich

Pillen fürs Depot

Das Geschäft mit der Gesundheit boomt. Eine alternde Bevölkerung und der Kampf gegen heimtückische Krankheiten sorgen für Kursfantasie. Ein Thema auch für vermögensgestaltungsberatende Steuerberater und ihre Mandanten.

„Gesundheit läuft immer“, behaupten Börsianer, selbst in der Krise. „Die europäischen Gesundheitsaktien haben sich seit Jahresbeginn überdurchschnittlich gut entwickelt und liegen zwischenzeitlich 26 Prozent über ihrem Fünfjahresdurchschnitt“, schreiben die Analysten der britischen Investmentbank HSBC in einer Branchenstudie. Darin geben sie auch Kaufempfehlungen ab für ausgewählte Aktien aus dem Bereich Gesundheit, Medizinaltechnik, Pharma und Biotech. Mikey Fritz, Portfoliomanager beim Vermögensverwalter I.C.M. Investmentbank AG in Berlin wundert die Wertentwicklung, gerade bei Pharma- und Biotech-Werten, nicht: „Pharmaunternehmen zählen am Aktienmarkt zu den defensiven Branchen, die in der Regel unabhängig vom Konjunkturzyklus gute Geschäfte machen.“ (s. a. Interview Seite 32).

Beispiel Amgen: Eine Aktie des US-amerikanischen Konzerns gab es Anfang 2012 für 50 Euro. Kurs Mitte Mai 2013: Um 83 Euro. Kurszuwachs: 66 Prozent in 17 Monaten. Beispiel Fresenius Medical Care (FMC): Die im DAX notierten Aktien des Dialyse-Spezialisten aus Bad Homburg gab es im Jahr 2003 für 14 Euro. Kurs aktuell: Um 54 Euro. Der Wertzuwachs der vergangenen zehn Jahre betrug, allen Krisen zum Trotz, knapp 29 Prozent pro Jahr.

Der Gesundheitsbereich als Investment-Strategie. Die Story: Kostspielige Forschungen

im Kampf gegen Krankheiten wie HIV/Aids, Krebs, Multiple Sklerose, Diabetes, Alzheimer. Hinzu kommt die Gesundheitsreform in den USA, die Millionen von Menschen erstmals Krankenversicherungsschutz bietet – eine Story mit langfristigem Gewinnpotenzial.

Schon heute geben die Amerikaner jährlich fast 2,7 Billionen US-Dollar für die medizinische Behandlung aus, das sind 18 Prozent des amerikanischen Bruttoinlandsprodukts. „Der US-Markt für Medizintechnik ist der größte weltweit und besitzt weiterhin Wachstumspotenzial“, heißt es vonseiten des Germany Trade & Invest, der früheren Bundesagentur für Außenwirtschaft. Das weckt Hoffnungen auf nachhaltige Gewinne bei den Gesundheitskonzernen, -dienstleistern und Herstellern von Medizinaltechnik.

UBS empfiehlt Investoren US-Krankenversicherer

So sehen die Banker der schweizerischen UBS Kurspotenzial bei den börsennotierten US-Krankenversicherern Aetna und United Health Group. Beide Titel werden seit Anfang April als Kaufempfehlungen geführt. Aus Sicht der Schweizer Banker ebenfalls interessant: HCA, mit 163 Krankenhäusern und 110 ambulanten Gesundheitszentren größter privater Betreiber von Krankenhäusern in den USA. Mit einem Kurs-Gewinn-Verhältnis (2014) von 11,2 erscheint die Aktie fundamental attraktiv bewertet. Zu den Profiteuren von „Obamacare“ sollten Analysten zufolge u. a. auch die deutsche Fresenius Medical Care (FMC) aus Bad Homburg zählen, die als eine der größten Dialyseklambetreiber der USA gilt: 68 Prozent seiner Erlöse erzielt FMC in den Vereinigten Staaten.

Tom Jones, Aktienanalyst bei der Privatbank Berenberg in Hamburg, hat seine Kursprognose für die Aktie von 63 auf 66 Euro angehoben. Ihm komme es auf die langfristige Wachstumsstory an, so Jones, und zeigt sich vom mittelfristigen Gewinnpotenzial bei FMC überzeugt. Kurs der FMC-Aktie am 6. Mai 2013: 53,92 Euro. Auch in den Schwellenländern gibt es eine Wachstumsstory für Werte

aus der Gesundheits- und Pharmabranche. Beispiel Roche: Der Vorstand des Schweizer Konzerns berichtet in der Pharmadivision von „starken Zuwächsen im asiatisch-pazifischen Raum“, allen voran in China sowie in Lateinamerika. Eine Entwicklung, wie sie bei nahezu allen Pharmakonzernen zu verzeichnen ist.

„Weltweit wird immer mehr Geld ins Gesundheitssystem gepumpt“, erläutert Uwe Zimmer, Vorstandsvorsitzender der Vermögensverwaltung Meridio in Köln. Dies erfolge über Sozialversicherungen, per Gesundheitsreform oder schlicht durch Eigenleistung der Patienten. „Dieses Geld sorgt für enormes Wachstum, das zudem noch fast unabhängig von der Weltkonjunktur verläuft“, heißt es beim Kölner Vermögensverwalter.

Die Story: Anstehende Gesundheitsreformen in den Schwellenländern, die auch den Aufbau eines Gesundheitsversicherungssystems beinhalten. „Ein Markt mit hohem Wachstumspotenzial“, ist sich Uwe Zimmer sicher.

Beispiel China: Das Land zählt 1,35 Milliarden Einwohner und jedes Jahr kommen 15 Millionen hinzu, rechnet man am Ostasiatischen Seminar an der Universität Köln vor. Gleichzeitig droht eine Überalterung der chinesischen Gesellschaft. Nach Schätzung der Vereinten Nationen wird der Anteil der über Sechzigjährigen im Jahr 2050 bei 31 Prozent liegen (Deutschland: 35 Prozent). Dswegen besteht künftig ein hoher Bedarf an Pflegeheimen.

Die Adaption westlicher Lebensweisen in Bereichen wie Ernährung, Beruf und Umwelt führe zu einer Zunahme chronischer bzw. von ‚Zivilisationskrankheiten‘, heißt es vonseiten der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft für Medizin (DGGM). Uwe Zimmer vom Vermögensverwalter Meridio: „Der zunehmende Wohlstand in den Schwellenländern führt zu einer erhöhten Nachfrage an medizinischer Versorgung.“

Westliche Pharmakonzerne sollten davon profitieren: „Erfahrungsgemäß greifen Menschen, die sich zum ersten Mal Originalmedizin leisten können, lieber zu teuren Pro-



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig

über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de



Einige Pharmafirmen gehen von einem starken Wachstum in Asien und Südamerika aus.

Pharma

Wertpapiere, die einen Blick wert sind

Wer Interesse an einem Investment in den Bereichen Pharma und Medizin hat, sollte sich mit den nachfolgenden Kandidaten näher befassen – eine Auswahl.

	Land	WKN	KGV 2014e	Dividendenrendite 2012 in %	Wertentwicklung 2013 in %	Wertentwicklung 3 J. in %	Wertentwicklung 5 J. in %	Einschätzung
--	------	-----	-----------	-----------------------------	---------------------------	---------------------------	---------------------------	--------------

Gesundheitsdienstleister

Aetna	USA	602155	10,2	1,5	28,8	106,6	37,7	Krankenversicherer
FMC	D	578580	17,0	1,45	3,1	40,5	58,3	Dialyseklinikbetreiber – gutes Standbein in den USA
HCA Holdings	USA	A1JFMW	11,2	0	33,6	-	-	privater Klinikbetreiber

Pharma-Aktien (Blue Chips)

Bayer	D	BAY001	12,8	2,3	14,1	80,7	48,9	profitiert von Schering-Übernahme, günstig bewertet
Bristol-Myers Squibb	USA	850501	18,5	3,5	21,7	63,3	84,1	viele Wirkstoffe in der klinischen Forschung
Novartis	CH	904278	13,5	3,6	18,3	34,8	32,3	gut gefüllte Pipeline

Biotech-Aktien

Amgen Inc.	USA	867900	12,6	1,8	17,9	85,4	144,2	Weltweit führend in der Biotechnologie.
BB Biotech AG	CH	AONFN3	39,8	3,9	32,1	82,1	41,38	Einer der weltgrößten Beteiligungsgesellschaften in der Biotechnologie.
Gilead Sciences	USA	885823	18,4	0	42,1	173,3	97,8	Ein „Blue Chip“ unter den Biotech. Das Aids-Mittel „Stribild“ sorgt für Kurszuwächse.

Quelle: eigene Recherche. Performance-Angaben: Heimatbörse. Stichtag: 10.5.2013. Angaben ohne Gewähr!

dukten als zu günstigeren Generika, die im eigenen Land hergestellt wurden“, erklärt Zimmer. Volkswirte attestieren China starke Wachstumsraten im Gesundheitswesen und einen Umsatz von bis zu einer Billion US-Dollar in Medikamenten und Dienstleistungen in den kommenden sieben Jahren. China ist bereits heute schon der wichtigste Absatzmarkt in Asien für Hersteller von Medizinal-, Analysen-, Bio- und Labortechnik.

Durchblick für Anleger bei Pharmawerten nicht einfach

Wer als Anleger dabei sein will, tut sich – auf den ersten Blick – schwer: Die Kursliste der Aktiensuchmaschine auf www.boerse.de etwa listet 380 börsennotierte AGs auf, die dem Bereich Pharma/Kosmetik/Gentechnik zugeordnet sind: 270 Firmen aus dem Bereich Chemie, 231 Unternehmen aus der Biotechnologie und 199 börsennotierte Firmen aus dem Bereich Medizinaltechnik.

„Wir konzentrieren uns auf die großen und liquiden Titel“, erklärt Fritz, Portfoliomanager beim Vermögensverwalter I.C.M. Investment-

bank AG. Privatanleger, die auf ein solides Gewinnwachstum mit vermeidlich geringen Kursausschlägen abzielen, sollten ebenfalls in die „Big Player“ der jeweiligen Branchen investieren. Kursverläufe von Biotech-Firmen gelten hingegen als volatil.

Als weltgrößter Pharmakonzern gilt die schweizerische Novartis, das geht aus einem aktuell veröffentlichten Ranking von IMS Health hervor. Im Geschäftsjahr 2012/13 erwirtschaftete das Unternehmen einen Jahresumsatz von 56,7 Milliarden US-Dollar, dicht gefolgt vom US-Konzern Pfizer. Dem folgen Merck & Co. (USA), Sanofi (F) und Roche (CH), letztgenanntes Unternehmen gilt als Weltmarktführer bei Krebsmedikamenten. Doch auslaufende Patente bei „Blockbustern“ – also bei Medikamenten, die einen Milliardenumsatz generieren – machen es den großen Konzernen immer schwerer, ihre Umsätze zu halten. Heute wächst der Markt für günstige Arzneimittelkopien schneller und nachhaltiger als das Geschäft mit patentgeschützten Originalarzneien. So vermeldete Pfizer im abgelaufenen Jahr einen Umsatzein-

bruch um zehn Prozent: Das Patent für den Umsatzbringer Lipitor, ein Cholesterinsenker, verlor im November 2011 sein US-Patent.

Seit Mai 2012 müssen die Pharmaunternehmen Sanofi-Aventis und Bristol-Myers Squibb auf das Patent des Blutverdünners „Plavix“ verzichten und Eli Lilly (USA) verliert sein Monopol auf „Zyprexa“, ein Mittel gegen Schizophrenie. Der Schweizer Medikamentenhersteller Novartis sieht dem Patentende des Blutdrucksenkers „Diovan“ entgegen, mit einem Jahresumsatz von sechs Milliarden Dollar ein echter Verkaufsschlager. Bislang. Laut einem Bericht der Rating-Agentur Fitch belastet das Auslaufen der Patente die Gewinne bei Bristol-Myers Squibb, Pfizer und Eli Lilly um insgesamt 50 Milliarden US-Dollar.

Auch den deutschen Pharmariesen Bayer trifft es: Er verliert 2013 einige europäische Patente für „Yasmin“, die meistverkaufte Verhütungspille der Welt, mit einem jährlichen Umsatz von rund 1,1 Milliarden Euro. Das schmerzt. Die Generika-Konzerne sind für die Zeit nach dem Patentschutz gewappnet,

Interview

„Ein Einstieg lohnt noch immer“

Mikey Fritz, Portfoliomanager beim Vermögensverwalter I.C.M. Investmentbank AG in Berlin, über die Chancen und Risiken bei Pharma- und Biotech-Werten.

SteuerConsultant: Pharma- und Biotech-Aktien zählen seit Monaten bereits zu den Outperformern. Lohnt sich heute noch ein Einstieg?

Mikey Fritz: Ein Einstieg lohnt sich durchaus noch, denn Unternehmen der Pharmabranche zählen am Aktienmarkt zu den „defensiven Werten“. Diese werden klassischerweise von Börsianern bevorzugt, wenn die Konjunktur schwach verläuft, da sich die Branche in der Regel unabhängig vom Konjunkturzyklus entwickelt. Und genau diese Situation ist in Europa vor einigen Monaten eingetreten, weswegen wir bereits seit Jahresbeginn eine deutlich sichtbare Rotation erkennen: Raus aus den klassischen Wachstumsbranchen – wie etwa den Automobilkonzernen – und rein in defensive Branchen wie Versorger und Pharmaunternehmen.

SteuerConsultant: Wobei auslaufende Patente die Gewinnerwartungen der großen Pharmakonzerne belasten werden ...

Fritz: In der Tat. Allerdings muss man auch bedenken, dass das Ende eines Patents nicht überraschend kommt und die Pharmakonzerne sich auf den Wettbewerb mit den Generika-Herstellern rechtzeitig einstellen können. Das allein reicht natürlich nicht aus, sondern muss durch den Aufbau einer attraktiven Produkt-Pipeline flankiert werden. Im Zweifelsfall – etwa wenn die eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung erfolglos bleibt – muss auf externes Know-how zurückgegriffen werden. Ob ein Unternehmen ein Kauf ist oder nicht, hängt also im Wesentlichen davon ab, wie gut der Vorstand den aktuellen Produktmix vermarktet und das künftige Produktportfolio vorbereitet. Gerade große deutsche und schweizerische Pharmaunternehmen beherrschen dieses Spiel besonders gut und bleiben aus unserer Sicht ein Kauf.

SteuerConsultant: Wie sehen Sie aktuell die weitere Kursentwicklung in der Branche?

Fritz: Wir fokussieren uns auf die großen und



liquiden Titel. Das hängt aktuell vor allem mit dem Marktumfeld an der Börse zusammen, wo sichere Häfen wieder präferiert werden. Zum Thema Sicherheit zählt aber nicht allein ein hoher Jahresumsatz oder eine hohe Marktkapitalisierung, sondern gerade in Europa auch die geografische Lage.

Unternehmen mit Sitz in Kerneuropa werden von den Anlegern eindeutig bevorzugt gekauft etwa im Vergleich zu Unternehmen aus der Peripherie. Wir konzentrieren uns daher ganz konservativ auf Werte wie Bayer und die beiden Schweizer Unternehmen Novartis und Roche. Denn diese Firmen verdienen ihr Geld – bei einem vergleichsweise überschaubaren Risiko.

um mit preisgünstigen Alternativen zu den Originalmedikamenten zu konkurrieren. Schätzungen zufolge sind in Indien heute bereits mehr als 90 Prozent aller verordneten Arzneimittel preisgünstige Generika.

Die großen Pharmakonzerne erkennen die Risiken, aber auch die Chancen billiger Medizin. Beispiel Novartis: Mit der Tochter Sandoz ist der Schweizer Pharmakonzern gleichsam der weltweit zweitgrößte Hersteller von Generika. „Das Ende eines Patentes kommt für die Pharmakonzerne ja nicht überraschend“, gibt Mikey Fritz zu bedenken. Die großen Konzerne versuchen mit Investitionen im Biotech-Bereich neue Produkt-Pipelines zu eröffnen.

Umsatzstarke Medikamente oft durch Biotech-Firmen entwickelt

Mehr als die Hälfte heutiger Blockbuster beginnt ihre Erfolgsstory in den Laboren von Biotech-Firmen. Wo die Pharmakologie immer häufiger an Grenzen stößt, fängt die Biotechnologie an aufzublühen: Schweinegrippe in China, Alzheimer bereits in jungen Jahren und weltweite Epidemien sorgen für einen nie enden wollenden Bedarf an neuen Wirkstoffen. Dabei erweisen sich die Forschungsarbeiten als zeitintensiv und kostspielig. Das Kapital hierfür sammeln sich gerade die jungen Biotech-Firmen von Beteiligungsgesellschaften ein, oder – sofern börsennotiert – von Aktionären. Die Statistik des Börsenportals www.boerse.de listet insgesamt 234 von ihnen auf.

Es handelt sich um Risikokapital. Denn der Investor steckt sein Geld in eine aussichtsreiche Erfolgsstory, die womöglich überhaupt keine wird. Dementsprechend volatil zeigen sich die Aktienkursbewegungen bei den Biotech – Totalverlust nicht ausgeschlossen. Andererseits jedoch kann es zu sprunghaften Gewinnen kommen, wenn ein neu entwickelter und lang ersehnter Wirkstoff zugelassen wird. Das verlangt den Anlegern oftmals einen langen Atem ab: Investments im Biotech-Bereich sollten als Langfristanlage mit einem Zeithorizont von mindestens sechs bis acht Jahren angegangen werden – zudem stellen sich Erfolge nicht von heute auf morgen ein.

Ein Beispiel hierfür liefert Gilead Sciences Inc. Die US-amerikanische Biotech Company ist, neben Hepatitis C, stark in der Bekämpfung von HIV/Aids aktiv. Mitte Mai 2012 bekam die Firma grünes Licht für das neu entwickelte Aids-Mittel „Stribild“, das Patienten nur noch einmal täglich einnehmen. Seither hat sich der Aktienkurs verdoppelt, Tendenz: steigend. Der Konzern erwirtschaftete im abgelaufenen Jahr Erlöse von 9,7 Milliarden US-Dollar und verdiente daran 2,6 Milliarden US-Dollar. Gilead Sciences gilt in der Szene bereits als „Apple unter den Biotech“ – das Warten hat sich für Anleger gelohnt.

Investmentprofis raten bei Biotech-Aktien zu Unternehmen, die bereits gezeigt haben, was sie können. „Wir bevorzugen Aktien von Unternehmen, die mehrere Produkte in der dritten klinischen Testphase haben, deshalb hohes Wachstum versprechen und demnächst Gewinn abwerfen“, so die Anlagestrategie von Michael Sjöström, Fondsmanager des Pictet Funds Biotech. Sein Fonds legte seit Jahresbeginn um 24 Prozent zu (siehe Tabelle S. 31). Zu Sjöströms Schwergewichten im Depot zählten zuletzt, neben Gilead Sciences (9,5 %) und Celgene (7,5 %), die Aktien von Amgen (6,6 %).

Gerade Amgen als weltgrößter Biotech-Konzern zeigt mit immer neuen Erfolgsmeldungen, was er kann. Aktienanalysten trauen „Xgeva“, einem Mittel zur Eindämmung von Knochenmetastasen, das 2011 von der Europäischen Kommission die Marktzulassung erhalten hat, großes Potenzial zu. Der Biotech-Konzern Celgene forscht erfolgreich im Bereich Krebserkrankungen und Krankheiten des Immunsystems. Biogen Idec hat mit den MS-Mitteln „Avonex“ und „Tysabri“ zwei Verkaufsschlager entwickelt, während sich Onyx Pharmaceuticals mit der Erforschung von Wirkstoffen im Bereich

Onkologie – so mit „Nexavar“ als Therapie für Leberzell- und Nierenzellkarzinom – einen Namen gemacht hat. Biomarin Pharmaceutical wiederum konzentriert sich auf die Bekämpfung seltener Krankheiten. Potenzielle Firmenübernahmen wecken zusätzliche Kursfantasien. „Das Interesse der internationalen Pharmariesen an kleineren Biotech-Firmen ist nach wie vor groß“, stellt Mikey Fritz von I.C.M. fest. So seien alleine seit Jahresbeginn weltweit 112 Übernahmeangebote für Pharma- und Biotechnologieunternehmen im Arzneimittelbereich ausgesprochen worden, wobei in Europa, mit Ausnahme der feindlichen Übernahme von Elan, nur für kleinere und mittlere Unternehmen geboten wurde.

Zwei Biotech-Firmen aus Deutschland wurden 2012 an US-Firmen verkauft: Amgen hat die Münchner Micromet für 1,6 Milliarden US-Dollar geschluckt, während Johnson & Johnson für Corimmun aus dem bayerischen Martinsried 100 Millionen US-Dollar hinblättert. Deutschland, so scheint es, verkauft seine Zukunft – und internationale Großkonzerne greifen zu. Auch die Investoren greifen weiterhin zu: Seit Jahresbeginn hat der Nasdaq-Biotechnology-Index 23 Prozent an Wert hinzugewonnen und notierte Anfang Mai mit 1.826 Punkten auf einem Höchststand. Damit hat der Index in den vergangenen sieben Jahren 170 Prozent gewonnen – das Geschäft mit der Gesundheit boomt.

Gesundheit fürs Depot

„Health Care“-Aktien sind bei Anlegern derzeit gefragter denn je. Der Trend könnte noch länger andauern, erwarten Experten. Aber, wie so oft, ist die Auswahl entscheidend.

Zwar verleiten die jüngsten Höhenflüge bei den Pharma- und Biotech-Werten zum Einstieg, doch lassen sich die Kurssteigerungen nicht automatisch fortschreiben. „Man muss wissen, wann man spekulieren kann und wann man auf Sicherheit setzen muss“, mahnt Mikey Fritz vom Vermögensverwalter I.C.M. Investmentbank AG. Gerade Biotechnologieunternehmen, deren künftige Hoffnungsträger sich noch in einem sehr frühen Entwicklungsstadium befinden, bergen für Privatanleger zu viele Verlustrisiken. „Solche Investments sollte man über einen Fonds abwickeln, der in der Vergangenheit erfolgreich war und ein tragfähiges Konzept für die Zukunft aufweist“, rät Fritz. Investments in Blue Chips aus der Pharmabranche seien dagegen auch für engagierte Privatanleger mit relativ wenig Aufwand zu machen. Hier gilt, wie bei anderen Aktieninvestments auch: Kapitaleinsatz überschaubar halten, Klumpenrisiken vermeiden und gegebenenfalls mit Stop-Loss-Kursen agieren.

Existenzgründungsberatung

Fitnesscoach für Gründer

Schwierigere Kapitalbeschaffung durch die Eurokrise, weniger Gründungen: Der Markt für Gründer ist in Bewegung. Dennoch ergeben sich für Steuerberater mit Gründungsberatungen nach wie vor Potenziale für neue Mandate.

Gründer-Boom in Berlin: Mehr als die Hälfte des Wagniskapitals für IT- und Internet-Startups fließt in die Bundeshauptstadt. Junge Berliner Unternehmen aus diesen Branchen haben im vergangenen Jahr Venture Capital in Höhe von 133,3 Millionen Euro kassiert. Zum Vergleich: 2009 waren es gerade einmal 34,2 Millionen Euro – die Summe hat sich also innerhalb dieser kurzen Zeit fast vervierfacht. Zu diesen Ergebnissen kommen der Verband Bitkom und der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK). „Berlin hat in den vergangenen Jahren eine beeindruckende Entwicklung zur Start-up-Metropole gezeigt und wird inzwischen international in einem Atemzug mit London, Tel Aviv oder dem Silicon Valley genannt“, sagt Bitkom-Präsident Prof. Dieter Kempf. In anderen Bundesländern sieht die Entwicklung allerdings ganz anders aus. Insgesamt liegt die Gesamtsumme des Venture Capitals

für ganz Deutschland in der IT-Branche bei nur 240,8 Millionen Euro – und damit um rund 15 Millionen unter dem Vorjahr. „Die Wagniskapitalfinanzierungen liegen im internationalen Vergleich immer noch spürbar zurück und erreichen nicht das volkswirtschaftlich wünschenswerte Potenzial“, erklärt Wolfgang Seibold, Vorstandsmitglied des BVK.

Zahl der Firmengründungen um sieben Prozent zurückgegangen

Die Aussage deckt sich mit der Entwicklung der Unternehmensgründungen insgesamt. So wurden 2012 nach aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden nur 134.000 Firmen gegründet – sieben Prozent weniger als im Vorjahr. Parallel dazu haben viele Kleinunternehmer ihr Geschäft aufgegeben. 2012 mussten nach Angaben der Auskunftei Creditreform 6,1 Prozent weniger

Unternehmen im Alter von bis zu zwei Jahren Insolvenz anmelden. Lediglich bei Betrieben, deren Gründung drei bis vier Jahre zurückliegt, ist die Zahl der Insolvenzen um 9,5 Prozent gestiegen. „Dies könnte eventuell darauf zurückzuführen sein, dass während oder kurz nach der Finanzkrise relativ viele Gründer zu riskante Wachstumsstrategien gewählt hatten oder ihr „aus der Not geborener“ Geschäftsplan nicht hinreichend durchdacht war“, so Creditreform.

Der Rückgang der Gründungen hingegen wird vom vergleichsweise robusten Arbeitsmarkt gestützt: je weniger Arbeitslose, desto weniger Gründungen. Zudem ist es schwieriger geworden, von der Bundesagentur für Arbeit den Gründungszuschuss zu erhalten. Die Hürden für die Jungunternehmer sind damit höher. „Außerdem sind die Anforderungen der Banken im Zuge der Eurokrise an die Gründer gestiegen“, erkennt Günther Wagenbauer, Steuerberater im bayerischen Ergolding. Konkret erwarten die Kreditinstitute perfekt ausgearbeitete Businesspläne und damit ein gutes Gründungskonzept. „Viele Jungunternehmer bringen hierfür allerdings nicht genügend betriebswirtschaftliches Wissen mit“, sagt Wolfgang Wawro, Steuerberater in Berlin und Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV e. V.).

Damit besteht für Kanzleichefs trotz der verhaltenen Entwicklung im Start-up-Markt noch Anlass genug, die Existenzgründungsberatung in ihr Leistungsportfolio mit aufzunehmen. „Allein um sich die Chancen auf neue Mandate zu eröffnen“, sagt Steuerberater Wagenbauer (siehe auch Kasten „Checkliste: Einstieg in die Gründungsberatung“). So sieht das auch StB/RA FASTR Gregor B. Sprißler, Partner der Kanzlei Korte und Part-

Gründer-Boom in Berlin: Mehr als die Hälfte des insgesamt in Deutschland investierten Wagniskapitals im Bereich IT-Neugründungen fließt in Firmen aus der Hauptstadt.



Interview

„Es herrscht allgemein Verunsicherung“

Bernhard Leibfried, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner der Kanzlei Ehle Kuhnle Leibfried Lienemann im baden-württembergischen Fellbach über die aktuelle Situation der Unternehmensgründer.

SteuerConsultant: Hat die Eurokrise den Markt für Gründer verändert?

Bernhard Leibfried: Nein, wenn wir auch bei unseren Mandanten aufgrund der Probleme in den Euroländern große Verunsicherung erkennen. Entsprechend erörtern wir durchaus mit Unternehmern Fragen rund um den Euro. Allerdings geht es hier in erster Linie um sichere Geldanlagen. Die Firmenchefs wollen wissen, welche Investments in diesem Umfeld infrage kommen. Bei Gründungen ist die Eurokrise kein Thema.

SteuerConsultant: Welche Fragen stehen bei diesen Beratungen aktuell im Vordergrund?

Leibfried: Vielfach beauftragen uns die Firmengründer damit, ihren Businessplan auf Schwachstellen zu überprüfen. Auch beraten wir häufig bei der Rechtsformwahl sowie im Zusammenhang mit der Unternehmerhaftung. Zum Beispiel entwickeln wir Konzepte, wie etwa Grundstücke auf die Kinder oder die Ehefrau übertragen werden können, um sie aus der betrieblichen Sphäre herauszuhalten.

SteuerConsultant: Inwiefern sehen Sie die Gründungsberatung als Einstieg in ein langfristiges Mandat?

Leibfried: Sicherlich erstellen wir für die meisten Gründer später den ersten Jahresabschluss und die Steuererklärungen. Werden gleich Mitarbeiter eingestellt, übernehmen wir vielfach auch von Beginn an die Lohnbuchhaltung. Die Finanzbuchhaltung jedoch bleibt in der Regel zunächst in der Hand des Mandanten. Erst wenn der Betrieb wächst und gute Erträge abwirft, übernehmen wir die Buchhaltung. Das kommt durchaus häufiger vor.

SteuerConsultant: Sehen Sie in einzelnen Branchen derzeit besondere Erfolgchancen?

Leibfried: Wir erkennen, dass die Überlebensfähigkeit der Start-ups wesentlich von der Person des Firmenchefs abhängt. Der Jungunternehmer sollte mehr als die Geschäftsidee mitbringen. Er sollte den



Businessplan und damit das Unternehmenskonzept selbst erstellen. Er sollte sich mit seinem Vorhaben detailliert und kritisch auseinandersetzen.

SteuerConsultant: Sie unterstützen ihn dann dabei?

Leibfried: Genau, wir erstellen allerdings ganz bewusst für ihn nicht den Businessplan. Wir geben allenfalls Hinweise auf kritische Punkte und erörtern mögliche Schwachstellen. Es ist nicht unser Ziel, Firmengründungen zu unterstützen, deren Potenzial wir nicht sehen.

SteuerConsultant: Wie akquirieren Sie diese Mandate?

Leibfried: Zumeist kommen die Jungunternehmer aufgrund einer Empfehlung zu uns. Wir arbeiten im Team. Wir sind vier Partner, alle Wirtschaftsprüfer, drei von uns sind zugleich Steuerberater und einer Rechtsanwalt. Wir unterstützen uns interdisziplinär und branchenübergreifend. Für unsere Kanzlei mit etwa 30 Mitarbeitern ergibt sich daraus sicherlich ein Vorteil.

SteuerConsultant: Erkennen Sie bei den Gründungen einen Schwerpunkt in bestimmten Branchen?

Leibfried: Nein, dazu sind wir zu breit aufgestellt. Es liegen zum Teil vertiefte Branchenkenntnisse vor, bei mir zum Beispiel im Kfz-Handel. Das bedeutet aber nicht, dass wir grundsätzlich mehr Gründungen in dieser Branche verzeichnen.

ner in Recklinghausen. Die Gründungsberatung zählt für ihn zwar nicht zum Kerngeschäft der Kanzlei, schafft aber das Potenzial für langfristigen höheren Umsatz. Entsprechend kommt es für ihn im ersten Schritt auch nicht darauf an, enorme Einnahmen aus dem Tätigkeitsfeld der Existenzgründungsberatung einzufahren, sondern nur unterstützende Leistungen zu bieten. „Die meisten Jungunternehmer haben auch nicht das Kapital, um sich eine teure Beratung zu leisten“, sagt Sprißler.

In der Regel erörtert er kritisch den Businessplan und die Finanzierung des Vorhabens. Insofern bietet er den Jungunternehmern in erster Linie eine Form von Hilfe zur Selbsthilfe. „Zumeist geht es dabei zum Beispiel auch um spezielle Fragen zur Rechtsformwahl“, so Sprißler.

Banken zunehmend skeptisch gegenüber Mini-GmbH oder Limited

Dieses Thema hat im Zusammenhang mit der Eurokrise an Bedeutung gewonnen. Denn die Banken zeigen sich gegenüber einer Mini-GmbH oder einer Limited zunehmend kritisch. „Bei kapitalintensiven Gründungen muss der Jungunternehmer schon gute Argumente in der Hand haben, um sich eine Finanzierung in diesen Rechtsformen zu sichern“, so Sprißler. Deshalb wählen die meisten Jungunternehmer eher eine klassische Kapital- oder Personengesellschaft. Doch unabhängig von der Rechtsform: Die Finanzierung kommt bei den Gründungsberatungen derzeit immer auf den Tisch, denn die Kreditinstitute wollen vor dem Hintergrund von Basel III und der Eurokrise ihre Risiken minimieren. Sie vergeben die Kredite nach strengen Vorgaben. Die Gründungsidee wie auch das gesamte Geschäftskonzept nehmen sie akribisch unter die Lupe. Außerdem erwarten sie vielfach hohe Sicherheiten, auch aus der privaten Sphäre.

„Wir unterstützen die Gründer deshalb bei der Vorbereitung des Bankgesprächs“, sagt Wagenbauer. Das bedeutet für ihn auch, den Jungunternehmern Tipps und Hinweise zu geben, wo sie wichtige Informationen möglichst kostengünstig erhalten. „Wir verweisen vielfach auf bekannte Institute in der Region“, so Wagenbauer. Das können zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, Weiterbildungsorganisationen wie die Volkshochschulen oder spezialisierte Gründerinstitute sein. „Es ist nicht unser Ziel, dem Gründer alle Arbeit abzunehmen, sondern ihn dabei zu unterstützen“, so Wagenbauer. Deshalb verweist er zum Beispiel auch in puncto Förderprogramme auf

Einstieg in die Gründungsberatung

Steuerberater, die ihr Tätigkeitsfeld ausweiten und in die Existenzgründungsberatung einsteigen wollen, gehen am besten so vor:

Kontakte pflegen

Viele Gründer wählen ihren Steuerberater über Empfehlungen. Entsprechend wichtig ist es für Kanzleichefs, intensive Kontakte etwa zu Fachhochschulen, Kammern, Weiterbildungsinstituten sowie Experten der Gründerszene zu halten.

Betriebswirtschaftliches Know-how aufbauen

Gründungswillige benötigen in erster Linie Unterstützung bei der Erstellung des Businessplans, der Finanzierung bis hin zur Rechtsformwahl, Haftung und den Vorbereitungen gegenüber dem Finanzamt. Steuerberater sollten deshalb speziell in diesen Bereichen

tiefgehende Kenntnisse mitbringen. Ebenso gilt es, praktische Erfahrungen in die Beratung mit einzubringen und die Entwicklungen an einzelnen Märkten zu verfolgen.

Mischkalkulation einplanen

Die Gründungsberatung sehen viele Steuerberater als Projekt. Sie rechnen ihre Leistungen deshalb in der Regel nach Stundensätzen ab, wobei sich in diesem Tätigkeitsfeld keine exorbitanten Erträge erzielen lassen. Vielfach ergeben sich im Anschluss allerdings langfristige Mandate, sodass sich der Einstieg in die Gründungsberatung durchaus lohnen kann.

die Finanzierung“, sagt Wagenbauer. Die Gründer müssen in der Regel hohe Sicherheiten einbringen und einen Aufschlag bei den Zinskonditionen hinnehmen.

Erscheint das Risiko zu hoch und die Finanzierung zu teuer, rät Wawro vom Gründungsvorhaben auch ab: „Zumindest weise ich dann darauf hin, das Konzept nochmals zu überdenken“, so der Steuerberater. In der Regel werden seine Gründungsvorhaben aber realisiert. In den vergangenen Jahren unterstützte Wawro vereinzelt sogar Gründer aus Italien oder Georgien, die in Berlin den Start in die Selbstständigkeit wagten. „Es ging bei diesen Mandaten in erster Linie um steuerliche Fragen sowie etwa um die Organisation der Finanzbuchhaltung“, sagt der Experte.

Finanz- und Lohnbuchhaltung in Händen des Firmengründers

Nach dem Start bleibt die Finanz- und die Lohnbuchhaltung häufig erst einmal in den Händen der Gründer. Wawro begleitet die Jungunternehmer später aber noch bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Auch sieht er sich als Ansprechpartner, falls Probleme mit dem Finanzamt auftreten: „Oftmals wird uns erst dann ein umfassendes Mandat übertragen, wenn sich die Firma am Markt etabliert hat“, sagt Wawro. Das aber kann Jahre dauern.

Vor der Eurokrise war dies allerdings nicht anders. „In unserer Praxis erkennen wir bei Unternehmensgründungen keine wesentlichen Veränderungen aufgrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage“, so Wawro. Der Überlebenskampf seiner Mandanten ist auch nicht schwieriger geworden. „Nach wie vor zählen in erster Linie das gute Geschäftskonzept sowie die Person und die Geschäftsführungsqualität des Unternehmers für den Erfolg der Gründer“, meint der Berliner. Diese Erfahrung bestätigen auch die Kollegen Sprißler, Leibfried und Wagenbauer.

die einschlägigen Seiten im Internet oder gibt den Jungunternehmern den Hinweis, bei ihrer Hausbank nachzufragen. Hintergrund: „Es wäre für unsere kleinere Kanzlei mit acht Mitarbeitern viel zu aufwendig und wenig lukrativ, sich in die Förderberatung einzuarbeiten“, sagt Wagenbauer.

Wawro agiert hier allerdings ein wenig anders. Er spricht in seinen Beratungen die Chancen der Förderung gezielt an. „Schließlich offenbaren die Firmenkundenbetreuer diese Möglichkeit den Gründern bei weitem nicht immer“, sagt Wawro. Deshalb recherchiert er für seine Mandanten, welche Lösungen im Einzelfall in Frage kommen. Die Jungunternehmer können dann gegenüber der Bank offensiv auftreten.

Das kommt beim Firmenkundenbetreuer in der Regel sogar gut an. „Je besser der Gründer sich vorbereitet, desto aufgeschlossener zeigen sich die Banker“, bestätigt WP/StB Bernhard Leibfried, Partner der Kanzlei Ehle Kuhnle Leibfried Lienemann im baden-württembergischen Fellbach (siehe Interview S. 35). Der Gründer dokumentiert damit sein betriebswirtschaftliches Know-how – eine

wichtige Voraussetzung dafür, einen Kredit bewilligt zu bekommen. Das gilt unabhängig davon, in welcher Branche der Jungunternehmer starten will.

Wagenbauer registriert in seiner Praxis derzeit verstärkt Gründungen etwa im Verkauf von Designer-Textilien oder Kaffee, außerdem sprießen Geschäftsideen rund um die Bereiche Brandschutz und Gebäudereinigung. Auch Nachfolgen oder Gründungen im Kfz-Markt betreut Wagenbauer überdurchschnittlich häufig.

Die meisten Neugründungen in der Reisebranche

Die meisten Start-ups registriert er allerdings in der Reisebranche. Das deckt sich mit der Statistik. Nach Erhebungen des Bundeswirtschaftsministeriums gehen die meisten Jungunternehmer mit Spezialangeboten für Reisen oder der Vermietung von Ferienhäusern an den Markt. Viele von ihnen werfen allerdings bereits nach einem Jahr das Handtuch. Kein Wunder, dass die Banken zum Beispiel solche Vorhaben als riskant einschätzen: „Entsprechend schwierig gestaltet sich hier



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

Hier
drin:

Fördermittel
der NRW.BANK

Wir fördern Ihre Unternehmensgründung.

Die NRW.BANK fördert Unternehmensgründungen mit zinsgünstigen Krediten, Darlehen zum Ausgleich mangelnder Sicherheiten und zur Stärkung des Eigenkapitals sowie mit Eigenkapital-Finanzierungen. Fragen Sie Ihre Hausbank – oder direkt uns: Tel. 0211 91741-4800 (Rheinland) oder 0251 91741-4800 (Westfalen-Lippe). www.nrwbank.de




NRW.BANK
Wir fördern Ideen

Digitale Kanzlei

Spürbarer
Fortschritt

Digitalisierung ist ein zweiseitiges Schwert für Kanzleien: Digital angelieferte Belege verursachen zwar weniger Arbeit, erhöhen aber den Preisdruck von Seiten der Mandanten. Andererseits wiederum passieren weniger Fehler, die notwendigen Daten sind schneller aufbereitet und nicht zuletzt ist es die unausweichliche Zukunft.



Der Trend, mehr und mehr Informationen elektronisch zu erfassen und zu archivieren, hält an; das gilt selbst für Telefonnotizen.

Es fängt bei der Telefonnotiz an. „Mal kann ich die Schrift nicht entziffern, weiß nicht, wer die Nachricht aufgenommen hat oder es steht nicht darauf, wann der Anruf erfolgte“, zählt StB Christian Peters aus dem nordrhein-westfälischen Sonsbeck seine Gründe auf, warum es in der Kanzlei keine Klebezettel mehr gibt. Seine Mitarbeiter schreiben die Notiz direkt in Outlook und leiten sie digital an den Steuerberater weiter. So kann Peters die Anrufe nach Dringlichkeit oder aber chronologisch abarbeiten. Außerdem sind die Telefonnotizen über das Dokumenten-Management-System mit der Mandantenakte verbunden und jederzeit einsehbar. Auch sonst gibt es wenig Papier in der Sonsbecker Kanzlei. Sämtliche Belege der Mandanten werden gescannt, mit Schlagworten versehen und der digitalen Mandantenakte zugeordnet. Peters und seine fünf Mitarbeiter nutzen die ASP-Lösung von Agenda Software. „Unsere Tätigkeit hat sich damit vom

reinen Kontieren hin zur fachlichen Prüfung des Buchungsvorgangs verschoben. Damit hat unsere Dienstleistung auch eine höhere Qualität erreicht“, ist Peters überzeugt. Die digitale Erfassung samt Buchungsvorschlag beschleunigt seine Arbeit. So bleibt mehr Zeit für die Beratung und zusätzlich erhält der Mandant eine zeitnahe Auswertung seiner finanziellen Lage, was hilfreich bei geschäftlichen Entscheidungen ist.

„Doch spüren wir bei der Diskussion auch den Druck auf die Preise“, sagt StB Ralf Obwald von der Kanzlei RTS Bodensee aus dem baden-württembergischen Singen. Die Kanzlei hat 15 Mitarbeiter und gehört zum Kanzleiverbund der RTS mit Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern an zehn Standorten im süddeutschen Raum. Der größte Teil der Mandate wird digital bearbeitet, rund 100 der vorwiegend mittelständisch geprägten Mandanten nutzen hier das Kanzleiangebot

„Datev Unternehmen Online“ für eine digitale Kommunikation. Über eine gesicherte Verbindung ins Rechenzentrum der Datev wählen sich die Mandanten in ihre Akte ein: Im Browserfenster erhalten sie Einblick in Offene-Posten-Listen, Controlling Reports, Lohn- oder betriebswirtschaftliche Auswertungen. Obwald weist in Gesprächen über das Honorar auch auf die Vorteile beim Zahlungsverkehr hin, die mit diesen digitalisierten Daten möglich sind:

1. Die Kanzlei RTS scannt laufend die Belege der Mandanten.
2. Eine OCR-Schnittstelle erkennt die relevanten Daten für die Buchhaltung und jene für die Bezahlung von Rechnungen.
3. Das System erstellt einen komplett ausgefüllten digitalen Überweisungsträger.

„Der Mandant muss nur noch auf den Knopf drücken und die Zahlung bei seiner Bank freigeben“, erklärt der Singener Steuerberater. So werden Rechnungen nicht mehr doppelt

Digitale Kanzleien und digitale Selbstdarstellung

Wenn ein Mandant eine Frage hat und einen Mitarbeiter sehen möchte, nutzt man bei Steuerberatern.de aus Köln Skype. In einem Law-Blog bewertet RA Udo Vetter das Rechtsgeschehen in Deutschland.

Neben der Beratung per Webcam schicken die Mandanten der Kölner Online-Steuerkanzlei „Steuerberater.de“ ihre Belege per Fax, Scanner oder mit Hilfe des Smartphones. Seit 2009 gibt es die virtuelle Kanzlei, deren Mandanten bereits vorab auf der Internetseite erfahren, wie teuer ihre Steuererklärung wird.

Der Preisvorteil und die Gebührentransparenz haben zum Erfolg von „Steuerkiste.de“ beigetragen. Die Steuerberatungskanzlei Müller und Partner aus Gelsenkirchen erweitert damit ihr Tätigkeitsgebiet auf ganz Deutschland. Mandanten müssen ihre „analogen“ Belege in eine „Steuerkiste“ legen, die per Paketbote im Büro oder daheim abgeholt wird. Das Projekt startete 2010 als Kooperation zwischen Kanzlei, Wolters Kluwer und dem Akademischen Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Viel Aufmerksamkeit sowie den Grimme Online Award brachte Udo Vetter sein Lawblog. Der Fachanwalt für Strafrecht aus Düsseldorf bewertet und beleuchtet auf seiner Internetseite Rechtsgeschehen in Deutschland. Seine Artikel lesen täglich bis zu 50.000 Leser.

Auf das bewegte Bild setzt dagegen RA Christian Solmecke aus der Kölner Kanzlei Wilde Beuger Solmecke. In jeweils drei- bis vierminütigen Videos spricht er in seinem Youtube-Kanal über DSL-Volumenbegrenzung, Gema-Gebühren und Filesharing. Die Kanzlei ist auf Medienrecht spezialisiert und bietet Interessenten auch Smartphone-Apps. Darin lassen sich etwa Prozesskosten berechnen oder Informationen abrufen. Die Selbstdarstellung wirkt, innerhalb von zwei Jahren hat sich die Kanzleigröße verdoppelt.

für die Bezahlung und danach die Übermittlung an den Steuerberater angefasst. Die laufende Belegbuchung bietet dem Mandanten eine betriebswirtschaftliche Auswertung in Echtzeit und in der Kanzlei entzerrt es den üblichen Buchungsstau vor dem Zehnten des Monats.

Belege digital übermitteln, nach Fertigstellung abrufbar

Auch bei Obremba + Partner Steuerberatungsgesellschaft können Mandanten per gesicherter Datenverbindung über das Addison Portal ihre Belege digital übermitteln und die Auswertungen nach Fertigstellung abrufen. „Davon machen zahlreiche unserer Mandanten mit steigender Tendenz Gebrauch“, sagt StB Nils Obremba aus dem niedersächsischen Schüttorf. Die Kanzlei mit ca. 40 Mitarbeitern an zwei Standorten nutzt seit mehr als zwei Jahren die Anwendungen Scannen-Buchen-Archivieren sowie

Addison 2go. Alle digitalisierten Daten werden im Hause gespeichert. Ein Mitarbeiter pflegt als Systemadministrator die Server in der Kanzlei und hält den Kontakt zu den betroffenen Mandanten.

Die Mitarbeiter arbeiten mit großen Flachbildschirmen, auf denen sich zwei Fenster nebeneinander öffnen lassen – links der digitale Beleg, rechts der Buchungsvorschlag im Buchhaltungssystem. „Das erleichtert die tägliche Routinearbeit, die qualitative Überprüfung der Sachverhalte durch die Mitarbeiter bleibt in bisheriger Güte bestehen“, sagt Obremba. Es ergeben sich aus der Erfahrung heraus weniger Fehler in der Verarbeitung. Trotz der Digitalisierung der Daten bleibt der Mensch mit seinem Fachwissen das entscheidende Glied in der Verarbeitungskette.

Hürden bei der Digitalisierung beobachten die Verantwortlichen in der Regel nicht im technisch sondern im menschlichen Bereich. „Einige Mitarbeiter hängen an alten Zöpfen

und lassen ungern los“, hat Christian Peters beobachtet. „Ist der Mitarbeiter im Hause vom neuen System überzeugt, fällt es auch ihm leichter, die von ihm betreuten Mandanten auf die veränderten Möglichkeiten der Finanzbuchhaltung hinzuweisen“, sagt StB Yvonne Aust, Partnerin bei Obremba + Partner. Ziel sei es, möglichst alle Buchführungen in das neue System zu integrieren. Indem immer mehr Daten digital in Kanzleien ankommen und andere Belege maschinell erfasst (OCR) werden, kommen Erfassungsfehler kaum noch vor. Da Pendelordner, Lohnabrechnungen, Auswertungen und andere Schriftstücke in der Kommunikation zwischen Mandant und Kanzlei digitalisiert werden, gibt es nicht nur einen Zeitvorteil, sondern auch Einsparungen beim Versand (Porto, Arbeitszeit für Kuvertieren und Einlieferung bei der Post). „Bei Betriebsprüfungen läuft schon einiges digital, doch die Übermittlung von Bescheiden seitens des Finanzamtes ist leider noch an Papier gebunden“, fasst Ralf Obwald seine Erfahrung zusammen.

Gesetzgeber treibt Digitalisierung in vielen Bereichen voran

Mit diesen Medienbrüchen werden die Beteiligten noch einige Zeit leben müssen, doch Obwald gibt sich überzeugt, dass die Digitalisierung vom Gesetzgeber gewollt ist: „Themen wie E-Bilanz, Elster, die elektronische Rechnung, Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und E-Government geben die Richtung vor. Auch Elena könnte eines Tages wieder relevant werden.“ Der E-Brief spielt im Kanzlei-Alltag noch keine bedeutende Rolle, doch wird sich das langfristig ändern.

Allein deswegen gibt es heute noch keine ausschließlich digital arbeitenden Steuerberatungskanzleien. Marktzahlen oder Schätzungen zum Grad der Digitalisierung in der Branche gibt es keine oder sie sind vorsichtig zu genießen. Inwieweit zählen Serviceangebote auf der Kanzleiweltseite dazu? Was



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

nützen digitale Auswertungen und Berichte, wenn Mandanten lieber eine gedruckte Version überreicht bekommen möchten? Digitalisierung ist eine Akzeptanzfrage auf beiden Seiten des Schreibtisches.

Auf der Investitionsseite ist die Digitalisierung keine Hürde. Die Preise für die IT sind in den letzten Jahren gesunken und Lösungen wie Application Service Providing (ASP) und Software as a Service (SaaS), bei denen die Anwendungen in einem Rechenzentrum laufen, stellen geringe technische Anforderungen an die Kanzleiausstattung. Bezahlt werden diese Angebote mit festen, kalkulierbaren Monatsraten. Christian Peters schätzt dabei vor allem die Flexibilität. Zu Stoßzeiten in der Kanzlei kann er weitere Softwarelizenzen hinzubuchen.

Außerdem ermöglicht ihm das Rechenzentrum eine besondere Lösung. Einer seiner Mitarbeiter sitzt als Kooperationspartner in einer entfernten Anwaltskanzlei. Doch über die ASP-Lösung hat jener vollständigen Zugriff auf die Daten der Steuerberatung.

Der Kanzleichef freut sich über einen zusätz-

lichen Raum, der nicht mehr für den eigenen Server benötigt wird. Ausfallzeiten für Aktualisierungen und Datensicherungen gehören der Vergangenheit an und beim Thema Sicherheit gibt sich Peters ebenfalls gelassen: „Die Mitarbeiter müssen alle sechs Wochen ihr Passwort ändern, sonst können sie nicht mehr mit dem System arbeiten.“

Entscheidung fiel für unabhängiges Rechenzentrum

Da Peters Software von Agenda als auch der Datev nutzt, hat er sich für einen unabhängigen Rechenzentrumsbetreiber entschieden. Über den läuft auch die Internetanbindung der Kanzlei sowie der Virenschutz. „Neulich bekamen wir eine Meldung im Browser, dass unser Internetzugang wegen einer Sicherheitslücke bezüglich Java gesperrt sei. Mit unserem Buchungssystem im Rechenzentrum konnten wir dennoch arbeiten“, berichtet Peters. Der Vorgang hat ihn beeindruckt, denn sein Anbieter hat in diesem Fall schneller reagiert als jedes lokal installierte Sicherheitsprogramm. Ebenfalls mehr Fle-

xibilität bieten mobile Geräte, insbesondere Smartphones und Tablet-PCs. „Einer unserer Geschäftsführer präsentiert den Controlling Report beim Mandanten auf einem I-Pad“, berichtet Oßwald, „Dabei besteht eine gesicherte Datenverbindung ins Rechenzentrum und man kann sich bis zum letzten Beleg klicken oder hier muss man wohl wischen sagen.“

Auch der Einsatz von Smartphones, um Termine, Adressen und Mails stets im Blick zu behalten, hat sich in der gesamten Geschäftsführung des RTS-Kanzleiverbunds etabliert. Auch StB Peters nutzt sein Samsung Note unterwegs, doch mit der Datenverbindung ist das „auf der grünen Wiese“ etwas schwierig. Vor Ort beim Mandanten ist in der Praxis der Laptop weiterhin das Werkzeug für die Datenerfassung bzw. Auswertung. Dabei wird die Internetverbindung (Kabel oder WLAN) des Mandanten genutzt, um Verbindung zur Kanzlei oder dem Rechenzentrum aufzunehmen.

Mit der Digitalisierung geht eine weitere Herausforderung einher: Wie suchen potentielle Mandanten ihre Kanzlei? Waren bislang klassische Medien, Veranstaltungen und Mund-zu-Mund-Propaganda gängige Wege, kommen jetzt Webseiten, Suchmaschinenmarketing und Soziale Netzwerke hinzu. Christian Peters' Internetseite ist unter Create-your-tax.de erreichbar. Mit einem Kanzleistandort wenige Kilometer von der niederländischen Grenze setzt der StB auf Internationalität. Dabei verlässt er sich nicht allein darauf, dass Suchmaschinen die Seite finden, sondern bucht auch kostenpflichtige Anzeigen (Google Adwords) bei der dominierenden Suchmaschine.

Facebook und Twitter für die Jungen, Lokalzeitung für Ältere

Doch für ihn ist das eine Generationenfrage: „Während ich jüngere Menschen über Facebook, Twitter und meine Webseite erreiche, kann ich im Hinblick auf Menschen jenseits der 50 nicht auf die Anzeige in der Lokalzeitung verzichten.“ Ein Internetauftritt gehört für Nils Obremba selbstverständlich zum positiven Erscheinungsbild der Kanzlei. Virtuelle Netzwerke wie Xing werden für geschäftliche Kontakte genutzt, soziale Netzwerke wie Facebook kommen nicht zum Einsatz.

StB Oßwald geht anders an das Thema Social Media heran. Die RTS und ihre Partner sind in allen großen Netzwerken aktiv. Dabei geht es vor allem um die Suche nach Nachwuchs. „Junge Menschen, die mit diesen Medien aufwachsen, erreichen Sie heute anders

» Kanzlei digital – Stand der Dinge

Der Überblick zeigt, welche Bereiche in der Kanzlei bereits von der Digitalisierung profitieren.

■ Abläufe innerhalb der Kanzlei

- Posteingang digitalisieren
- Belege scannen und erkennen (OCR)
- digitale Telefonnotizen
- Mandantenakte im System
- Zweibildschirmbetrieb: links Beleg, rechts Buchungsmaske

■ Kommunikation mit Mandanten und Finanzverwaltung

- Übernahme von Daten aus Fremdbuchhaltungsprogrammen, z. B. Wareneingangsbücher, Kassenbücher, Lohngrunddaten
- Übernahme der Kontoumsätze von Banken
- Abfrage und Übermittlung an Finanzämter und Sozialversicherungen

■ Digitale Außendarstellung

- Webseite der Kanzlei
- Selbstdarstellung
- digitale Visitenkarten – über Suchmaschinen gefunden werden
- Mandanteninformation: Newsletter, Nachrichten
- Service: Formulare, Terminerinnerungen, Mandanten-Log-in (Mandantenakte)

■ Soziale Netzwerke

- geschäftliche Kontakte: Xing, Linked In
- Mandanteninformation, Nachwuchssuche: Facebook, Twitter, Blog

Quelle: Autor

Der digitale Brief

Mails für Dritte unlesbar zu verschlüsseln und zu signieren (Bestätigung der Absender-Identität), ist bereits mit wenig technischem Aufwand realisierbar. Doch setzt dies die Akzeptanz auf der Empfängerseite voraus.

Für den Massenmarkt hat die Bundesregierung das De-Mail-Gesetz erlassen. Lizenzierte Anbieter sind die Deutsche Telekom und United Internet mit den Marken 1&1, GMX sowie Web.de. Die Deutsche Post geht einen eigenen Weg und will die Substitution von Papierbriefen mit dem E-Postbrief auffangen.

Für Anwälte und Amtsträger bietet die Deutsche Post eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für rechtskonforme Kommunikation an. Doch falls ein Empfänger die Option des ausgedruckten E-Postbriefs gewählt hat, wird beim Ausdruck die verschlüsselte Zustellung unterbrochen. Auch die Anbieter der De-Mail dürfen einen verschlüsselten Brief in ihren Rechenzentren öffnen und auf Schadsoftware überprüfen.

Datenschützer kritisieren, dass damit kein durchgängig verschlüsselter

Transport gewährleistet ist. Leider sind beide Systeme nicht miteinander kompatibel. Eine verschlüsselte De-Mail kann nicht an eine E-Postbrief-Adresse geschickt werden. Die Vorteile eines digitalen Briefes liegen für Massenversender wie Behörden, Banken und Versicherungen auf der Hand. Mit Portopreisen zwischen 0,39 und 0,58 Euro sind die Vorteile für Privatanutzer aber nicht so offensichtlich. Die Einrichtung der Mailadresse ist kostenlos, doch müssen Nutzer einen Legitimierungsprozess durchlaufen. Da Angebot und Vorteile für Endkunden noch übersichtlich ausfallen, setzt sich die sichere Mail nur zögerlich durch: Während die Deutsche Post von einer Million Privatkunden spricht, geht die Deutsche Telekom nach eigenen Angaben von einer sechsstelligen Zahl privater Nutzer aus.

Datenschutz und Datensicherheit

Bei der Umstellung auf digitale Arbeitsabläufe schwingt stets die Sorge um den Datenschutz mit. Verständlich, denn die gesetzlichen und standesrechtlichen Regeln zu Verschwiegenheit sowie dem Datenschutz sind eindeutig.

Während technische Innovationen häufig kritisch beäugt werden, fällt der Umgang mit Daten im Alltag oft erstaunlich unkritisch aus – natürlich auch auf Mandantenseite. Eine E-Mail wird wie eine Postkarte im Internet verschickt, also für jeden Beteiligten auf dem Übertragungsweg offen lesbar. Wer persönliche bzw. Unternehmensdaten unverschlüsselt verschickt, geht ein hohes Risiko ein. Auch bei der Speicherung von Daten außerhalb der Kanzleiräume herrscht noch Skepsis. Doch bei den Themen Zugangs-, Brand- und

Einbruchschutz, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Austausch defekter Hardware, Datensicherung (Back-ups, Datenspiegelung) sowie Ausfallzeiten beim Einspielen von Aktualisierungen kann kaum eine Kanzlei mit den Standards seriöser Rechenzentren mithalten. Bleibt noch die Sorge um den Ausfall der Internetverbindung ins Rechenzentrum. Das kann immer wieder passieren, doch für diesen Fall lässt sich kurzzeitig eine Datenverbindung über das Mobilfunknetz per UMTS/LTE herstellen.

nicht mehr“, sagt er. Die Branche habe bei jungen Menschen eher ein „angestaubtes“ Image. „Wie will man Auszubildende begeistern, wenn man gar nicht erst mit ihnen ins Gespräch kommt?“, fragt sich Obwald. Facebook ist mit über einer Milliarde Nutzer weltweit, davon 25 Millionen in Deutschland, das größte Netzwerk. Zwar plagt Facebook das Image der banalen und allzu privaten Informationen, doch es ist eine persönliche Frage, was man daraus macht.

Auf Unternehmensseiten für Kanzleien wird niemand auf die Idee kommen, private Bilder hochzuladen. Bei der Zielgruppe ist man flexibel: während Obwald den Nachwuchs im Blick hat, richtet sich Christian Peters an Interessenten und Kanzleimitarbeiter. „Meine Mitarbeiter lesen dort mit und wenn ich Fachinformationen veröffentliche, wissen alle in der Kanzlei Bescheid, das erspart die Rundmail.“

Die Kanzlei Obremba + Partner ist zurzeit darum bemüht, die Zertifizierung des Qualitätsmanagements nach ISO-9001 sowie des Deutschen Steuerberaterverbandes zu erhalten. Für den Herbst 2013 sind entsprechende Audits vorgesehen.

Umsatzplus durch internes Wachstum und Zukauf von Kanzleien

Auf die Frage, wie seine Kanzlei 2020 aussehen wird, sagt Nils Obremba: „Wir werden durch internes Wachstum und, wenn möglich, durch den Zukauf von Steuerberaterpraxen unseren Umsatz ausweiten, um die vorhandenen Ressourcen noch besser ausnutzen zu können.“ Trotz aller Digitalisierung und Vereinfachungen werde durch die komplexe und nicht immer schlüssige Steuergesetzgebung auch weiterhin die Leistung der Steuerberatungsgesellschaft notwendig sein, ist Obremba überzeugt.

Das papierlose Büro dürfte auch 2020 noch keine Realität sein. Ralf Obwald spricht vom papierarmen Büro: „Ich glaube, wir werden immer noch nicht ganz auf Papier verzichten können.“ Für Steuerberater, die sich bis dahin der Digitalisierung gegenüber verschlossen zeigen, sieht er keine Chance im Markt mehr. „Die elektronische Rechnung wie auch Unterschrift werden sich bis dahin durchgesetzt haben“, sagt Obwald.

Ähnlich schätzt es Christian Peters ein: „Sicher werden wir 2020 statt auf Papier digital eine Steuererklärung unterschreiben.“ Doch bei der Digitalisierung der Kommunikation bleibt eine Achillesverse: „Die Datensicherheit und der Datenschutz muss für alle Beteiligten überzeugend gewährleistet sein“, so Peters.

Erneuerbare Energien

Die Tücken von Fotovoltaik & Co.

Die Energiewende sorgt für viel Diskussionsstoff, auch Steuerberater müssen sich der Thematik stellen. Deren Vielschichtigkeit erfordert viel Detailarbeit, damit energetische Maßnahmen für ihre Mandanten nicht zum finanziellen Flop werden.

Deutschland verfolgt ein ehrgeiziges Projekt: die Energiewende. Sie hat zum Ziel, den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase drastisch zu reduzieren. Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die CO₂-Emissionen bis 2020 – im Vergleich zu 1990 – um 40 Prozent reduziert werden. Der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch soll hingegen rasch steigen: bis 2020 auf 18 Prozent, bis 2030 auf 30 Prozent und bis 2040 auf 45 Prozent. „Das ist eine große Herausforderung für die Gesellschaft, aber ebenso für Berater, die sich in diesem Bereich engagieren“, sagt StB Alois Reutlinger, Inhaber der gleichnamigen Steuerkanzlei im baden-württembergischen Rosenfeld.

Das Beratungsgebiet rund um die Energiewende ist recht vielschichtig und facettenreich. Hinzu kommt, dass sich die Energiewende in Entwicklungsschüben vollzieht, konzentriert auf bestimmte Schwerpunkte: Zunächst sei es die Fotovoltaik, realisiert in Solarparks oder durch Anlagen auf den Dächern von Ein- und Mehrfamilienhäusern, auf die viele Mandanten fokussiert gewesen seien, erklärt Reutlinger.

Viele Arbeitnehmer seien von Lohnsteuerhilfvereinen zu seiner Kanzlei geschickt wor-

den, weil diese sie nicht beraten dürfen. Wer eine Fotovoltaikanlage betreibe, so Reutlinger weiter, erziele nämlich gewerbliche Einkünfte. Aber nicht nur steuerlich besteht Beratungsbedarf. „Viele Mandanten wünschen darüber hinaus vor allem eine unabhängige Rentabilitätsberechnung für ihr Investment“, hat Reutlinger festgestellt. Da sei der Steuerberater als sachkundiger betriebswirtschaftlicher Berater gefordert.

Im nächsten Schub waren es dann Blockheizkraftwerke und Biogasanlagen, die Mandanten in Sachen „Energiewende“ im Blick hatten. „Da gibt es natürlich bestimmte Interessengruppen, für die dieses Thema besonders bedeutsam ist“, sagt Reutlinger und verweist dabei beispielsweise auf die Eigentümer größerer Häuser.

So sei es anfangs strittig gewesen, ob die vorgesehene Förderung für Blockheizkraftwerke auch für Wohnungseigentümergeinschaften – Immobilien gemäß des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) – gelte. Diese Frage ist längst positiv im Sinne der Wohnungseigentümer geklärt. Doch StB/WP Wilfried Hackmann, Inhaber der gleichnamigen Kanzlei in Wiesbaden, kritisiert die „Halbherzigkeit politischer Entscheidungen bei staatlichen Förderungen oder der Regelung wichtiger steuerlicher Fragen“. Als Beispiel nennt er den Vorsteuerabzug bei Fotovoltaikanlagen. Nach wie vor gebe es keine klare Regelung, deshalb gingen die Steuerbehörden häufig dazu über, ihren Gestaltungsspielraum zum Nachteil der Steuerpflichtigen auszunutzen, so die Erfahrung von Hackmann. „Das kann für Betreiber von Fotovoltaikanlagen zur Folge haben, dass alle ihre Kalkulationen über den Haufen geworfen werden.“

Damit Mandanten solche bösen Überraschungen erspart bleiben, sollten seiner Ansicht nach bei energetischen Projekten die steuerlichen Aspekte zwar berücksichtigt werden, sie sollten sich aber auch ohne sie rentieren. Der dritte Trend, so Reutlinger, sei die

Stromerzeugung durch Windkraftträder in Windparks, an denen sich Investoren meist unternehmerisch beteiligen. „Hier ist es vor allem wichtig, neben der wirtschaftlichen Konzeption, die rechtliche Ausgestaltung – etwa im Hinblick auf die Nachschusspflicht der Gesellschafter – unter die Lupe zu nehmen“, rät StB Reutlinger.

Energie als Dauerthema bei Steuerberatern und Mandanten

Das Thema „Energieeffizienz“ und „Alternative Energieerzeugung“ ist ein Dauerbrenner – in der Politik genauso wie bei Steuerberatern und ihren Mandanten. „Einige unserer Mandanten kommen aus der Mineralölindustrie, weshalb wir uns schon lange mit dieser Beratungsmaterie befassen“, erklärt der Wiesbadener Hackmann.

Beim Kollegen StB Reutlinger war der große Anteil von Mandanten aus der Wohnungswirtschaft der Hauptgrund, warum er die Kompetenz in energiewirtschaftlichen Fragen mit ins Beratungsangebot seiner Kanzlei aufnahm. „Erweist sich ein Trend als nachhaltig und bestehen Anknüpfungspunkte an Beratungsfelder, die für Mandanten eines Steuerberaters wichtig sind, dann wäre es falsch, das zu ignorieren“, sagt Kanzleiberaterin Angela Hamatschek aus dem baden-württembergischen Hoffenheim. Er sollte sich vielmehr überlegen, ob er das selbst leisten kann oder mithilfe eines Kooperationspartners. Da stimmt Reutlinger zu: „Inzwischen schicken viele Kollegen Mandanten zu uns zur Klärung steuerlicher Fragen im Zusammenhang mit energetischen Maßnahmen.“

Natürlich ist die energetische Optimierung auch für Steuerberater selbst ein Thema. Meistens sind die Kanzleiräume zwar gemietet, trotzdem kann es sich finanziell auszahlen, aufs Energiesparen zu achten. „In ein besser gedämmtes Haus mit Fotovoltaikanlage auf dem Dach umzuziehen, nur um Energiekosten zu sparen, lohnt sich jedoch nicht“, gibt



Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet.

Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

E-Mail: jumnor@web.de



Die Fotovoltaik spielt seit einigen Jahren bei der alternativen Energiegewinnung eine wichtige Rolle.

Reutlinger zu bedenken. Es dauere viel zu lang, bis das die Umzugskosten aufwiege. Anders sieht die Sache aus, falls eine Kanzlei ohnehin neue Räume beziehen muss. „Da würden wir uns auf jeden Fall den Energieausweis, der für jede Immobilie seit Anfang des Jahres Pflicht ist, ansehen“, so Reutlinger. Denn gewerbliche Mietverträge haben häufig lange Laufzeiten und die Energiekosten sind in den letzten Jahren kräftig gestiegen. Ein wichtiger Kostenfaktor wegen ihres hohen Stromverbrauchs ist die Klimaanlage. „Wir sind kürzlich bewusst in ein Gebäude ohne Klimaanlage umgezogen“, sagt StB Oliver Braun von der Ecovis BLB Steuerberatung im bayerischen Grafing. Aber nicht nur bei den Kanzleiräumen wird stärker auf die energetische Optimierung geachtet.

„Früher kam es bei Computern vorrangig auf deren Speicherkapazität und Schnelligkeit an“, betont Reutlinger. Jetzt stehen weitere Leistungsmerkmale im Vordergrund, so etwa ein niedriger Stromverbrauch. Bei Ecovis BLB Steuerberatung stellte man diesbezüglich längst die Weichen und stieg von einem Server-basierten PC-Netzwerk auf sogenannte Thin-Clients um. „Das sind Computer ohne Server, die via Internet an ein eigenes Rechenzentrum gekoppelt sind. Da Thin-Clients ohne Kühlung auskommen, brauchen sie etwa 40 Prozent weniger Strom“, erklärt Braun. Ferner wurde der Stromanbieter gewechselt, was jährlich zu einer Ersparnis von 300 Euro führt. Selbst beim Licht entschied man sich für eine neue Lösung: Konventionelle Ener-

giesparlampen wurden durch LED-Leuchten ersetzt. „Das neue Beleuchtungssystem und die neuen Rechner, die lediglich das Format eines Buches haben und viel Platz sparen, sind vielen Mandanten aufgefallen“, erinnert sich Braun. „Es war vor allem Neugierde, warum sie sich dafür interessiert haben, weniger, weil man im Steuerberater einen Impulsgeber für neue Ideen zum Energiesparen sieht“, so der Kanzleichef.

„Das können die meisten Mandanten recht gut trennen“, sagt Kanzleiberaterin Hamatschek. Keiner komme zum Steuerberater und beurteile dessen Fachkompetenz danach, ob er eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach habe oder ob die Fenster der Kanzleiräume zwei- oder dreifach verglast sind. Da müssten sich Architekten und Energieberater eher Gedanken machen. Schließlich, so Hamatschek weiter, seien jene in den Entscheidungsprozess, in welcher Form energetische Maßnahmen durchgeführt werden, viel enger eingebunden als die Steuerberater.

„Der Mandant wird die Diskussion mit dem Steuerberater im Normalfall immer nur ganz gezielt zu steuerlichen oder rechtlichen Fragen suchen“, sagt RA Nadine Juch, Rechtsexpertin für das Fachgebiet „Erneuerbare Energien“ bei Rödl & Partner in Nürnberg. Ein Problem dabei sei, dass juristische Fallstricke von Vorhaben häufig unterschätzt würden. Sie verweist vor allem auf das materielle Baurecht und das Rechtsgebiet der erneuerbaren Energien.

Öffentlich-rechtliche Anforderungen mitunter umfangreich

„Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen für Fotovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerke können sehr umfangreich sein“, so Juch. Gut informiert zu sein hält die Juristin für ganz wesentlich, damit „Mandanten den Nutzen und die Risiken von Investitionen in energetische Maßnahmen möglichst gut abschätzen können“. Deshalb organisiert Rödl & Partner regelmäßig Veranstaltungen für Mandanten, zu denen auch externe Experten wie Ingenieure als Referenten eingeladen werden. Die Kanzlei Reutlinger handhabt das ähnlich. „Wir haben recht gute Erfahrungen mit Informationsveranstaltungen gemacht, die gemeinsam mit Beratern durchgeführt wurden. Sie haben einen anderen Aspekt des gleichen Beratungsthemas abgedeckt“, erklärt Reutlinger: „Die meisten unserer Mandanten mögen es, wenn man in solchen Fällen aktiv auf sie zugeht, der Zuspruch war stets groß.“ Kanzleiberaterin Hamatschek empfiehlt ebenfalls, gute Kontakte zu anderen Kompetenzträgern eines Beratungsfeldes

Interview

„Es gibt einen Trend zur Eigenerzeugung“

Rechtsanwältin Nadine Juch von Rödl & Partner über Chancen und Tücken bei der Nutzung der erneuerbaren Energie

SteuerConsultant: Was können Steuerberater tun, um gerade Mandanten, die viel Energie verbrauchen, auf die Energiewende vorzubereiten?

Nadine Juch: Das ist nicht allein Sache des Steuerberaters. Die Energiewende ist ein vielschichtiges Thema, weshalb viele Experten aus recht unterschiedlichen Disziplinen zusammenwirken müssen, um für Mandanten Lösungskonzepte auszuarbeiten. Die Aufgabe des Steuerberaters ist es, die steuerlichen Aspekte von Lösungskonzepten zu bewerten sowie eventuell rechtliche Probleme zu erkennen und die betriebswirtschaftliche Rentabilität zu analysieren.

SteuerConsultant: Lohnt es sich dennoch, eine Fotovoltaikanlage zu installieren?

Juch: Die Rechtslage ist komplex. Die Vergütungssätze nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) werden ständig gesenkt. Dafür fallen die Preise für neue Anlagen. Wir raten

Mandanten, zunächst die Ziele, die sie mit ihren Investitionen in energetische Maßnahmen und die Energieeffizienz verfolgen, zu analysieren. Sie sollten diese nie allein wegen steuerlicher Vorteile vornehmen.

SteuerConsultant: Aus welchem Grund sollten sie es denn sonst machen?

Juch: Die klassischen Energieträger – Erdöl, Erdgas und Kohle – werden immer knapper und teurer. Darüber hinaus ist die Versorgungssicherheit immer wieder ein Thema. Es ist also nicht falsch, sich Gedanken über Alternativen zu machen. Das heißt, die Energieeffizienz zu erhöhen und stärker eigene Potenziale zur Energiegewinnung zu nutzen.

SteuerConsultant: Welches Konzept favorisieren Sie hierzu?

Juch: Es gibt einen Trend zur stärkeren Dezentralisierung der Strom-, Wärme- beziehungsweise Kälteversorgung. Das bringt



mehr Unabhängigkeit und Sicherheit, etwa indem die Kraft-Wärme-Koppelung in der Industrie genutzt wird.

Bei der Fotovoltaik ist zu beobachten, dass nicht mehr der gesamte erzeugte Strom ins Stromnetz eingespeist wird, sondern nur noch der Teil, den der Erzeuger nicht selbst verbraucht.

aufzubauen und zu pflegen. „Man kann im Voraus nie genau wissen, welchen Nutzen sie bringen. Beim Thema Energie sollten Steuerberater laut Hamatschek vor allem Handwerker, Architekten, die regionalen Energieversorger sowie die Banken vor Ort und die KfW in ihr Kontaktnetzwerk einbinden.

Ein guter Draht zu Energieberatern ist wichtig, wenn Fördermittel oder zinsverbilligte Darlehen der KfW oder der landeseigenen Förderbanken zur Finanzierung energetischer Maßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. „Das ist fast immer sinnvoll“, sagt StB Braun. Damit die KfW-Mittel bewilligt werden, muss allerdings zuvor ein Energieberater eine Stellungnahme zur finanzierten Maßnahme abgeben.

Bei der KfW kann außerdem eine Liste von Energieberatern, die sie für qualifiziert hält, abgerufen werden. StB Reutlinger stört jedoch an zinsverbilligten Darlehen der KfW oder der landeseigenen Förderbanken, dass

diese ausschließlich über die Hausbank beantragt werden können.

Er ist nicht der Einzige, dem das missfällt. Denn es ist immer wieder die Kritik geäußert, dass manche Hausbank die erforderliche Kooperationsbereitschaft vermissen lasse, die nötig ist, um Finanzierungen der Förderbanken schnell und problemlos über die Bühne zu bringen.

Sicherheit der Energieversorgung wichtiges Thema für Mandanten

Ein Thema, über das Mandanten von Steuerberatern verstärkt diskutieren, ist die Energieversorgungssicherheit. Da sei häufig von der zunehmenden Gefahr eines Stromausfalls die Rede, obwohl Deutschland – trotz Energiewende – nach wie vor ein Stromexportland sei, sagt Reutlinger.

Das sieht StB/WP Hackmann ähnlich. In einem Privathaushalt könne ein Stromausfall dazu führen, dass im Kühlschrank oder

in der Kühltruhe aufbewahrte Lebensmittel verderben, erklärt er. Dauere der Stromausfall nicht länger als 24 Stunden und bleibe die Kühltruhe so lange geschlossen, „bleiben Lebensmittel unversehrt“.

Hackmann fügt hinzu: „Einen Stromausfall von über einem Tag gab es in Deutschland schon lange nicht mehr.“ Dass sich Privathaushalte nur aus Angst vor einem Stromausfall ein Notstromaggregat anschaffen, hält er für übertrieben.

Anders ist die Situation im Einzelhandel oder in der Industrie zu bewerten. Server für Computer, industrielle Verarbeitungsprozesse oder die Kühlung von Fleisch in der Metzgerei und dem Kühlhaus eines Schlachtbetriebs verschlingen viel Strom. „Fällt der aus, kann der wirtschaftliche Schaden für die Betroffenen den finanziellen Ruin bedeuten“, sagt StB Braun. In diesen Fällen sollte auf jeden Fall Vorsorge für einen Stromausfall getroffen werden.

» „Information Overkill“ – das gilt insbesondere für uns Kanzleien. Wer das in den Griff bekommt steigert die Effizienz und die Beratungsqualität beim Mandanten. «

Wissensproduktivität für die gesamte Kanzlei.

Der Erfolg einer Kanzlei ist abhängig von Ihrem Wissen. Das Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die internen Kanzleiabläufe & -standards und die erfolgreichsten Maßnahmen in der Mandantenkommunikation. Die Haufe Suite bündelt dieses Wissen in einem individuell auf Sie zugeschnittenen Portal und macht es produktiv.

Jetzt informieren: www.haufe.de/suite



HAUFESUITE
Das Portal für Wissensproduktivität

HAUFE.

51. Deutscher Steuerberaterkongress 2013 in Dresden

Mut zu klaren Aussagen

Steuergerechtigkeit war einmal mehr das Thema des diesjährigen Steuerberaterkongresses, der mit rund 1.300 Teilnehmern in Dresden stattfand. Gerechtigkeit hat mit Mut zu tun. WP/StB Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, forderte denn auch mit Blick auf die Steuergerechtigkeit Mut zu klaren Aussagen.

In Dresden war die Liste der Redner und Gäste, die es zu begrüßen galt, erfreulich lang. Als ganz besondere Gäste aus der Sicht des Berufsstands aber begrüßte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) WP/StB Dr. Horst Vinken 90 neu bestellte Steuerberater – ein wichtiges Zeichen für die Attraktivität des Berufsstands.

Prof. Dr. Georg Unland, Sächsischer Staatsminister der Finanzen, begrüßte alle Anwesenden im Namen der Staatsregierung. Sein Credo lautet „solide Staatsfinanzen“ und er führte als Paradebeispiel „seinen“ Freistaat Sachsen an. Unland sprach aber auch über die beiden lange in der Öffentlichkeit diskutierten Themen Steuerhinterziehung und Ehegattensplitting.

Beim Thema Steuerhinterziehung warnte Unland vor Schnellschüssen. Die Materie sei so komplex, dass sie sich nicht für den Wahlkampf eigne. Ein Appell, der beim Publikum positiv ankam. Gleiches gilt für seine Forderung, dass Selbstanzeigen praktikabel bleiben müssen. Hier gehe es, gerade bei der Forderung nach Praktikabilität bei Selbstanzeigen, um mehr Steuergerechtigkeit, weniger aber um Populismus.

In Zusammenhang mit dem Thema Ehegattensplitting sprach Unland davon, dass sich die gesellschaftlichen Strukturen geändert hätten und auflösen würden: Die sozialen Systeme werden überlastet, so Unland, weil das, was man früher als Solidargemeinschaft kannte, in dieser Form seit einiger Zeit nicht mehr existiere. Hinzu käme noch die demografische Entwicklung.

Stolz war Unland darauf, dass der Begriff Nachhaltigkeit, der zurzeit auch im Steuerrecht häufig verwendet wird, in Sachsen vor 300 Jahren erfunden wurde – damals allerdings mit Blick auf den Raubbau in der Forstwirtschaft. Nachhaltigkeit in der Steuerpolitik sei es, so Unland, Mut zu machen, Kinder zu kriegen und das Ehegatten- zum Familiensplitting weiterzuentwickeln. Es gäbe zwar noch viele offene Fragen, aber Sachsen befürworte diese Weiterentwicklung.

Mellinghoff fordert Anwendung des geltenden Rechts

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs in München, erhielt Szenenapplaus für seine Forderung, auch in Wahlkampfzeiten zuerst einmal das geltende Recht anzuwenden und auf Tauglichkeit zu prüfen, bevor neue Pläne geschmiedet werden. Er forderte aber auch, den Steuervollzug an das elektronische Zeitalter anzupassen.

Es sei ein Unding, dass sich die Ausgestaltung der Steuerdatensätze lediglich an der Auffassung der Finanzverwaltung orientiere. Es müsse möglich sein, alternative Rechtsauffassungen durch eine andere Eingabe deutlich oder zumindest Anmerkungen dazu zu machen, ohne in den Verdacht der Steuerhinterziehung zu geraten, nur weil man eine andere Sichtweise habe. Dieser Zustand solle schnellstmöglich geändert werden.

Auch das Risikomanagement der Finanzverwaltung, gerade mit Blick auf eine Steuer-Vita oder die Tax Compliance als Auswahlkriterien für Außenprüfungen, müsse

» Hinweis

Der nächste Deutsche Steuerberaterkongress findet am 19. und 20. Mai 2014 in Berlin statt.

nachprüfbar sein. „Weißen Einkünften“ im internationalen Bereich erkannte Mellinghoff eine unbedingte Berechtigung zu mit dem nahezu lapidar anmutenden Statement, der Staat „verdiane“ es nicht besser, als dass ihm durch „schlampig“ formulierte Steuergesetze Einnahmen entgingen. Dennoch forderte Mellinghoff mit Blick auf die Steuerkonkurrenz eine internationale Abstimmung zwischen den Ländern.

Ohne Steuerberater wäre die Finanzverwaltung nicht in der Lage, Steuern verfassungsgemäß zu erheben, erklärte der BStBK-Präsident WP/StB Dr. Horst Vinken selbstbewusst, in der Sicherheit, auch vonseiten der Finanzverwaltung keinen ernsthaften Widerspruch befürchten zu müssen. Vinken stellte in seiner Eröffnungsansprache aber auch die Frage, ob Steuergerechtigkeit mit höheren Steuersätzen zu schaffen sei. Die Steuerquellen sprudelten derzeit ergiebiger als jemals zu vor. Es könne keine Rede von „leeren Staatskassen“ sein, vielmehr sei Ausgabendisziplin angesagt, so Vinken.

„Illegal erworbene Steuerdaten stehen Staat nicht gut zu Gesicht“

„Natürlich“ kam auch das gescheiterte Steuerabkommen mit der Schweiz zur Sprache. Jede Ermittlungsmethode, so Vinken, sei erlaubt. Allerdings gab er zu bedenken, dass der Ankauf von illegal erworbenen Daten dem Staat nicht „gut zu Gesicht“ stünde, da das Ausnutzen einer rechtlichen Grauzone keine Vorbildfunktion für die Bürger habe. In diesem Zusammenhang wies Vinken darauf hin, dass das Phänomen Steuerhinterziehung beileibe kein „Oberschichtenproblem“ sei,

„Förderpreis Internationales Steuerrecht 2013“

Vizepräsident StB Dr. Herbert Becherer verlieh für die Bundessteuerberaterkammer den „Förderpreis Internationales Steuerrecht 2013“ an StB Dr. Sebastian Hölscher für dessen Dissertation „Die grenzüberschreitende Verlegung der Geschäftsleitung – Ertragsteuerliche Chancen und Risiken für Kapitalgesellschaften“, in der er umfassend die für die Kapitalgesellschaft signifikanten Folgen des Wegzugs und des Zuzugs der Geschäftsleitung analysiert.

sondern ein allgemeines. Er erinnerte daran, dass – streng genommen – auch nahezu jeder Rentner, der seine Einkünfte nicht erklärt, Steuerhinterzieher sei.

Vinken plädierte auch mit Blick auf die allgemeine deutsche Rechtsordnung für die Beibehaltung der Selbstanzeige, mit deren Hilfe es möglich sei, steuerehrlich zu werden, ohne sich selbst zu belasten. Zudem mahnte Vinken einen fairen Steuerwettbewerb in Europa an. Es sei richtig, dass die jeweils nationalen Gesetzgeber Steueroasen „trocken legten“. Solange dies aber nicht geschehe, müsse ein Steuerberater seine Mandanten auf die jeweils günstigste Steuergestaltung hinweisen. Mit Szenenapplaus wurde seine Bemerkung belohnt, dass Steuerberater nicht für die Fehler der Steuerpolitik verantwortlich gemacht werden dürften.

Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble erteilte Steuererhöhungen in seiner Rede eine glatte Absage. Es gehe Deutschland mit rund 600 Milliarden Euro Einnahmen, niedriger Arbeitslosigkeit und einem weiter rückläufigen Haushaltsdefizit gut. Man brauche nicht dem schlechten Beispiel anderer EU-Staaten folgen. Die Wiederbelebung einer Vermögensteuer oder die Einführung einer Vermögensabgabe ist nach Schäubles Meinung falsch, denn „die Reichen“ seien ohnehin belastet. Bei der Einkommensteuer zahlt, so Schäuble, das obere 1 Prozent etwa 20 Prozent des Steueraufkommens, die oberen 10 Prozent zahlten etwa 50 Prozent, während die untere Hälfte der Gesellschaft nur etwa 5 Prozent der Einkommensteuer zahle. Vinken und BStBK-Vizepräsident StB Dr. Hartmut Schwab wiesen darüber hinaus ausdrücklich auf die verfassungsrechtlichen Probleme gerade bei der Vermögensteuer oder einer Vermögensabgabe hin.

Der Bundesfinanzminister plädierte für eine internationale Vereinbarung zum Austausch von Steuerdaten und prognostizierte, dass der automatische Informationsaustausch aller EU-Länder und auch der Schweiz näher rücke. Von der Praxis der strafbefreienden Selbstanzeige will Schäuble keinen Abstand nehmen. Sie sei kein Reichenprivileg, sondern ein sinnvoller Bestandteil der deutschen Rechtskultur. Bei der Besteuerung geben die Bürger selbst dem Staat alle Informationen, die dann erst dazu führen, dass sie besteuert würden. Deshalb sei es richtig, dass es die Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige gebe. Vinken und Schwab wiesen übereinstimmend auf die komplizierten Neuregelungen bei einer Selbstanzeige hin und betonten das hohe Haftungsrisiko für Steuerberater.



Steuererhöhungen lehnte Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble (links) ab und erhielt u. a. Beifall von BStBK-Präsident WP/StB Dr. Horst Vinken.



Bundesfinanzhof-Präsident Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff (Bild rechts) forderte, auch in Wahlkampfzeiten zuerst einmal das geltende Recht anzuwenden und auf seine Tauglichkeit zu prüfen.

Für Georg Fahrenschon, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, ist der Mittelstand das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Er machte in seinem Vortrag klar, dass er nichts von Steuererhöhungen hält, sie schröpfe Unternehmer wie Verbraucher. Vor allem vor dem Hintergrund der Vermögenssituation der Deutschen, die im internationalen Vergleich recht schlecht abschneide, sei es wichtig, dass die zur privaten Altersvorsorge notwendige „verfügbare Masse“ nicht durch Steuererhöhungen dezimiert werde.

Die geplante Vermögensbesteuerung bezeichnete er als dramatische Fehlsteuerung, sie führe zu noch mehr Bürokratie. Mit Blick auf die Finanzmarkttransaktionssteuer mahnte Fahrenschon Präzision bei der Formulierung lenkender Steuern an. Sie ziele auf Zocker,

treffe aber Geringverdiener. Er forderte: Die Finanzmarkttransaktionssteuer dürfe so überhaupt nicht kommen.

Der Nachmittag des ersten und der gesamte zweite Kongresstag waren geprägt von praxisorientierten Arbeitskreisen, Foren und Workshops zu Themen wie Bilanz-, Verfahrens- und Verbrauchsteuerrecht, internationales Steuerrecht und E-Learning sowie den speziellen Fragen junger Steuerberater. ■

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Honorare

Unbedingt erklären

Honorare sind für Steuerberater mitunter ein leidiges Thema: Nur ungern sprechen viele mit ihren Mandanten über Geld und besonders schwierig wird es, wenn es darum geht, eine höhere Gebühr zu verlangen. In Zeiten steigender Kosten führte jedoch schon in der Vergangenheit an gelegentlichen Preisanpassungen kein Weg vorbei.

Für viel Gesprächsstoff sorgt derzeit die neue Steuerberatervergütungsverordnung. Sie verspricht zwar durchschnittlich Mehreinnahmen von fünf bis 15 Prozent, allerdings nur dann, wenn dies dem Mandanten auch vermittelt wird. „Über Geld spricht man nicht, man hat es“, erklärte einst der US-amerikanische Ölmilliardär Jean Paul Getty (1892–1976). Steuerberater sind zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet, allerdings muss – gerade vor dem Hintergrund der neuen Steuerberatervergütungsverordnung – jeder Berufsträger die Chance ergreifen und seinen Mandanten die Neuerungen erklären. Dies selbst dann, wenn das Thema manchem Steuerberater schwer fallen sollte. Ihre Zurückhaltung führen sie selbst gern darauf zurück, dass die eigene Leistung für

auch“, sagt Kanzleiberaterin Barbara Schaefer aus Nürnberg, „doch dazu muss man das notwendige Selbstbewusstsein haben und nutzenorientiert kommunizieren.“ Letzteres bedeutet, dem Mandanten nicht etwa die eigenen gestiegenen Kosten vor Augen zu führen, um eine bestimmte Honorarhöhe zu rechtfertigen, sondern ihn stattdessen darauf hinzuweisen, was die Kanzlei ihm alles bietet und abnimmt.

Mandanten nehmen viele Leistungen oft als selbstverständlich hin

So sind Steuerberater für ihre Mandanten jederzeit ansprechbar, sie checken schnell mal eine etwaige Investition durch und halten ihnen permanent den Rücken frei, indem sie sämtliche steuerlichen Pflichten für sie

„Wir fragen uns bei jedem neuen Interessenten immer: ‚Was braucht der Mandant?‘ Daraufhin versuchen wir ihm ein passgenaues Angebot zu machen und dabei wird dann auch über das Honorar gesprochen.“

StB Ines Scholz, Zwickau

den Mandanten oft nicht ausreichend sichtbar sei. Das ist in der Tat ein wesentlicher, aber auch oft hausgemachter Aspekt, der die Honorarpolitik vieler Kanzleien belastet. Nichtsdestotrotz gehört das Thema „Honorar“ auch bereits im Erstgespräch zwingend auf die Tagesordnung. „Wir fragen uns bei jedem neuen Interessenten immer: ‚Was braucht der Mandant?‘ Daraufhin versuchen wir ihm ein passgenaues Angebot zu machen und dabei wird dann auch über das Honorar gesprochen“, berichtet etwa Steuerberaterin Ines Scholz aus dem sächsischen Zwickau aus ihrer Praxis.

Dieses Vorgehen ist aber keineswegs in allen Kanzleien selbstverständlich. „Das Preisgespräch ist zwar ein Gespräch wie jedes andere

erledigen. „Das ist toll!“, sagt Schaefer. Andere Branchen verkaufen heute Wohlgefühle, Erlebniswelten oder Status anstelle von Alltagsprodukten und -dienstleistungen, Steuerberater aber immer noch häufiger Buchungszeiten als Rundum-Sorglos-Pakete. Das macht es letztlich für viele so schwer, mit ihren Mandanten über das Honorar zu sprechen. Möglichst bald sollten alle Steuerberater ein Gespräch mit ihren Mandanten planen, denn seit dem 20. Dezember 2012 ist die neue Vergütungsverordnung schließlich schon in Kraft. Sie sieht nicht nur eine lineare Anhebung der Gebühren nach Gegenstandswert um fünf Prozent vor, sondern verdoppelt beinahe die Mittelgebühr beim Lohn auf nun 15 Euro. Außerdem steigt die Höchstgebühr

beim Stundensatz auf 140 Euro. Nicht nur die Meinungen über die durchschnittliche Höhe der Anpassungen, sondern auch zu den einzelnen Positionen gehen im Berufsstand weit auseinander.

So bedauern einige, dass gerade der Lohnbereich die deutlichste Erhöhung zugesprochen bekommen hat – hier seien die Mandanten ohnehin preissensibel, der Druck enorm. Andere sehen die Anpassung der Lohngebühr als schon längst notwendige Maßnahme, um diesen Bereich überhaupt weiterhin wirtschaftlich anbieten zu können.

Wer in der Vergangenheit im Gebührenrecht beschlagen genug war, konnte mit verschiedenen zusätzlichen Posten etwa für das Ausstellen von Bescheinigungen zumin-





Die neue Steuerberatervergütungsverordnung bietet dem Steuerberater die Möglichkeit, dem Mandanten den Wert seiner Arbeit zu erklären.

dest kostendeckend Löhne auch für kleinere Betriebe abrechnen. Allerdings nahmen viele Steuerberater selbstverständlich die bisherige Höchstgebühr von 8,80 Euro. Dieser Wert rutscht nun durch die Anpassung auf ein mittleres Niveau - etwas, das bei einer moderaten Preiserhöhung selbstverständlich als Argumentationshilfe dient. Insofern dient die neue Vergütungsverordnung auch dazu, ein angemessenes Honorar mit Verweis auf die gesetzliche Grundlage besser vermitteln zu können.

Eine Steuerberaterin, die die neue Gebührenverordnung nicht nur begrüßt, sondern sie zum Anlass genommen hat, sich intensiv mit der Honorarhöhe und -politik in ihrer Kanzlei auseinanderzusetzen, ist Ines Scholz. Als

sie Mitte 2012 zum ersten Mal davon hörte, dass die Gebührenordnung tatsächlich bald novelliert werden würde, ließ sie ihre rund 25 Mitarbeiter unmittelbar sämtliche Aufträge auf ihre Rentabilität analysieren. Die Ergebnisse waren teilweise überraschend. „Wir haben festgestellt, dass wir im Lohnbereich tatsächlich eine Anpassung von 78 Prozent benötigen, um zufriedenstellend wirtschaftlich zu arbeiten“, erklärt Scholz.

Nun erhöhte die Kanzlei die Gebühren freilich nicht postwendend um 78 Prozent - sondern moderat und schrittweise. Der Einstieg fand bereits 2012 statt: „Wir haben zwar auch Weihnachtsgrüße verschickt, die Mandanten aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine Gebührenerhöhung im

Bereich von fünf Prozent plant“, erinnert sich die Beraterin. Die Kanzlei könne zwar noch nicht sagen, was dies nun für den einzelnen Mandanten bedeute, wolle aber frühzeitig darüber informieren, hieß es in dem Kanzleischreiben.

Mandanten sollten nicht zuerst durch die Presse davon erfahren

Der Hintergrund war, schlicht zu verhindern, dass die Mandanten aus der Presse von der Gebührenerhöhung erfahren. Auf diese Weise bereitete die Kanzlei den Boden für die folgende Kommunikation. Ziel war es, zu vermitteln, dass eine Honorarerhöhung zwar unumgänglich ist, die Kanzlei dabei aber versucht hat, faire Preise anhand einer

detaillierten Kalkulation zu ermitteln. Dabei stand am Anfang die ganz einfache Frage: Welche Leistung erbringe ich tatsächlich? Es gibt einen Unterschied dahingehend, ob eine Kanzlei einfach nur die Lohnkonten oder aber auch die Urlaubsstandliste und das Kalendarium führt. Diesen Unterschied verstehen auch Mandanten, wenn man ihn transparent macht. „Das ist viel sinnvoller, als sich einfach nur hinter dem Gesetz zu verstecken“, sagt Scholz.

Durchschnittliche Preiserhöhung von 20 Prozent durchgesetzt

Ihre Kanzlei setzte auf diese Weise eine durchschnittliche Preiserhöhung von 20 Prozent durch – unter konsequenter Beachtung der Steuerberatervergütungsverordnung. Pi mal Daumen abzurechnen ist Scholz' Sache nicht und sie erwartet von ihren Kollegen eine ähnliche Einstellung. „Wenn heute eine Reihe von Kanzleien die neuen Gebühren nicht verlangt, wäre das eine Katastrophe und würde unser Honorarniveau dauerhaft gefährden“, sagt sie. Niemand dürfe aufgrund eines geringen Selbstvertrauens die Preise „beschädigen“.

Die 20 Prozent Mehreinnahmen gab die Beraterin teilweise an ihre Mitarbeiter weiter, indem sie sie mit einer stattlichen Gehaltserhöhung bedachte. Sie zu motivieren und ihnen den Rücken zu stärken, betrachtet Scholz als zentralen Erfolgsfaktor, um dauerhaft ein angemessenes Honorarvolumen abzurechnen und entgolten zu bekommen – und ist damit nicht allein.

Tatsächlich liegt eine Ursache des Problems, das viele Steuerberater mit dem Thema Honorare haben, bei den Mitarbeitern. „Sie schönen hinter dem Rücken des Chefs Abrechnungen, weil sie glauben, die Mandanten könnten das nicht bezahlen“, erklärt Kanzleiberaterin Schaefer.

Die verbreitete Praxis einer falschen Erfassung von tatsächlichem Aufwand führe, so die Kanzleiberaterin, zu einer Verzerrung in der Kostenkalkulation der Kanzlei. Die Mitarbeiter hätten Angst davor, für die Bearbeitung zu lange gebraucht zu haben, und befürchteten negative Konsequenzen, wenn dies auffalle.

Schaefer führt dieses Verhalten der Mitarbeiter auf generelle Defizite im Führungsverhalten von Steuerberatern zurück. Sie erwirtschafteten einerseits einen hohen Umsatzanteil der Kanzlei selbst, viele von ihnen schenken allerdings als fachliche Experten dem Thema Führung zu wenig Aufmerksamkeit. Ein Ansatz, aus diesem Dilemma herauszufinden, kann – zumindest im Hinblick auf

den Aspekt „Honorar“ – der sein, die Mitarbeiter zu ermuntern, im Zweifel eher zehn Minuten mehr als fünf Minuten zu wenig Zeit zu erfassen. Die Botschaft, so Schaefer, müsse folgende sein: Der Chef vermittelt dem Mandanten das höhere Honorar anschließend oder lässt es aus guten Gründen eben sein. „Stattdessen ist die Angst, dass Mandanten sich über das Honorar beschwerten, in vielen Kanzleien omnipräsent“, weiß Schaefer.

Nur wenige Mandanten beklagen sich über die Höhe des Honorars

Tatsächlich beklagen sich aber nur die wenigsten Mandanten. „Wir haben bis jetzt bei allen Mandanten (das Honorar) um fünf Prozent erhöht und auch alle Lohngebühren angehoben – und bis jetzt ist alles komplett gut gegangen“, berichtet Beraterin Scholz. Natürlich gebe es diejenigen Mandanten, die sich beschwerten. „Dunkelblaue Typen“, nennt sie die Beraterin, „die, die an alles noch einen Haken machen müssen.“ Aber dazu zählten deutlich weniger als zehn Prozent. Zudem hat sie die Erfahrung gemacht, dass die Bereitschaft der Mandanten, sich über die Höhe des Honorars zu beschwerten und darüber zu verhandeln, nicht mit deren wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhänge. Der nörgelnde Mandant ist also die Ausnahme und hängt vom jeweiligen Typen ab. Im Extremfall, so Beraterin Scholz, mache sie solchen Mandanten gegenüber schon einmal ein Zugeständnis – aber in äußerst beschei-

denem Rahmen. Die Erfahrung, dass sich nur wenige beschwerten oder verhandeln wollen, bestätigt auch Kanzleiberaterin Schaefer. In den Seminaren, die sie für den Bayerischen Steuerberaterverband veranstaltet, befragt sie die Teilnehmer regelmäßig zu diesem Thema und führt darüber ihre interne Statistik. Danach kritisieren nur zwei bis fünf Prozent der Mandanten die Rechnungshöhe. In der Kanzlei Scholz schlagen sich im Übrigen weder die Nörgler noch die neue Vergütungsverordnung auf die Zahlungsmoral nieder. Lässt die Zahlung einmal länger auf sich warten, dann handelt es sich meist um größere Rechnungsbeträge. Gerade in der jetzigen Situation nach der Honorarerhöhung will sie den Mandanten aber nicht auch noch neue Abschlagszahlungen oder Lastschriftverfahren zumuten. „Wichtig ist, dass man ein vernünftiges Mahnwesen hat“, sagt sie.

Baldige und korrekte Abrechnung essenziell für Kanzleien

Eine zeitnahe Abrechnung ist für viele Kanzleien allerdings von großer wirtschaftlicher Bedeutung und vielfach essenziell, schließlich gefährden nicht beglichene Honorarforderungen den Betrieb der Kanzlei. Hinzu kommt noch die korrekte Abrechnung, die offenbar weder nach altem noch nach neuem Regelkatalog selbstverständlich war und ist. Davon können vBP/StB Bernd Peter Rödel aus dem bayerischen Kemnath und der StB/RA FASr Detlef Mayer-Rödle aus Würzburg

» Steuerberatervergütungsverordnung

Seit dem 20. Dezember 2012 gilt die neue Steuerberatervergütungsverordnung. Sie hebt zum ersten Mal seit anderthalb Jahrzehnten die Gebühren der Berater nennenswert an. Die wesentlichen Neuregelungen auf einen Blick:

- 1 Erhöhung aller Mindestgegenstandswerte von 6.000 auf 8.000 Euro bzw. von 12.500 auf 16.000 Euro
- 2 lineare Erhöhung der Gegenstandswerte um fünf Prozent
- 3 Anhebung der Mittelgebühr für die Führung der Lohnkonten von 8,80 auf 15 Euro
- 5 Erhöhung des Gebührenrahmens für Zeitgebühren von 19 bis 46 Euro auf 30 bis 70 Euro je angefangene halbe Stunde
- 6 Wegfall nicht mehr relevanter Tatbestände, wie etwa der Eigenheimzulage, neue steuerliche Tatbestände und eine Auffangbestimmung, die die Vergütungsverordnung bei künftigen Änderungen des Steuerrechts anwendbar macht

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*



Individualität ist Trumpf: Aufeinander abgestimmte Lehrgänge bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich optimal auf ihre Prüfung vorzubereiten.

Aufgrund der **hohen Bestehensquoten** unserer Teilnehmer können wir die **AWS-Erfolgsgarantie*** geben.

**Rechtzeitig anmelden –
Start im Juni 2013!**

* Wenn Sie sich mit unserem Vollzeitlehrgang 2013 / Kombinierten Lehrgang 2013 **und** dem Klausuren-Intensivlehrgang 2013 auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und nicht erfolgreich sein sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2014 kostenfrei.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Fernlehrgang 2013/2014 (Beginn: 03.06.2013)
(ein späterer Einstieg ist jederzeit möglich!)
- Vollzeit-Steuerberaterlehrgang 2013 (Beginn: 10.06.2013)
- Klausuren-Intensivlehrgang 2013 (Beginn: 16.10.2013)

Ja, an einem Mustermanuskript bin ich interessiert!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

berichten, die im Gebührenausschuss der Steuerberaterkammer Nürnberg regelmäßig mit den streitigen Rechnungen der Kollegen konfrontiert sind. „Teilweise stimmen die einfachsten Formalien nicht, wie etwa, dass der Berater persönlich und nicht der Mitarbeiter die Rechnung zu unterschreiben hat“, sagt Mayer-Rödle.

„Wenn Berater und Mandant sich tatsächlich ernsthaft um eine Rechnung streiten, dann liegen häufig auch behauptete Beratungsfehler vor. Es geht weniger um die Honorarhöhe an sich“, sagt Rödel. Nichtsdestotrotz seien die Rechnungen häufig nicht im Einklang mit dem Gebührenrecht. So hätten in der Vergangenheit nicht wenige Steuerberater auch zahlreiche individuelle Vereinbarungen mit ihren Mandanten getroffen, um ein Honorar-

Kunden verlangt“, sagt er. Etablierte Unternehmen einer bestimmten Größenordnung suchen sich etwa bewusst mittelgroße und größere Kanzleien; die Honorarhöhe spielt in diesen Fällen keine besondere Rolle mehr. Zu hohe Stundensätze vertreiben indes keine Mandanten – es sind vielmehr die Kleinigkeiten und Kleinkariertheiten, die für Verstimmung sorgen. „Wenn sie jedes Zehn-Minuten-Telefonat in Rechnung stellen, dann missfällt dies dem Mandanten außerordentlich, er fühlt sich kleinlich behandelt“, weiß Mayer-Rödle.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei Mandatskündigungen ist mangelnde Kommunikation. Ein intensives Gespräch ist insbesondere dann notwendig, wenn der Mandant, etwa trotz vorheriger eingehender Beratung, mit

und die Verkäuferin würde mir die teuren Blusen gar nicht erst zeigen, weil sie meint, ich könnte oder wollte sie sowieso nicht bezahlen.“ Steuerberater sollten daher ihre Leistungen offensiv vermarkten und ihren Mandanten vermitteln, wie sehr sie davon profitieren und wie viel Zeit sie selbst einsparen, wenn sie etwa betriebswirtschaftliche Fragen, die sie bewegen, ihrem Steuerberater übergeben und diesen fundiert ihre Entscheidung vorbereiten lassen.

Bereitschaft der Mandanten, tiefer in die Taschen zu greifen, ist da Mandanten sind immer dann bereit, tiefer in die Tasche zu greifen, wenn sie von einer Leistung unmittelbar profitieren. Das gilt beispielsweise in der betriebswirtschaftlichen Beratung, anders etwa als in der Deklaration. Da die betriebswirtschaftliche Beratung im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten von der Steuerberatervergütungsverordnung ausgenommen ist, wird hier das Honorar zwischen Steuerberater und Mandant im Grunde völlig frei ausgehandelt. Damit eröffnen sich Spielräume, die die Steuerberater unbedingt ausloten sollten.

„Der mittlere Stundensatz ist jetzt auf dem Niveau eines EDV-Dienstleisters. Dabei haben wir erhebliches Wissen vorzuhalten – das ist ja das Hauptargument der Anwälte, mit dem sie ihren Stundensatz begründen. Hinzu kommt die Haftung: Wenn die Banken das Unternehmen in der Insolvenz haben, wird doch geschaut, wer eine Haftpflichtversicherung hat“, sagt Rödel, „ich denke, das sind alles gute Argumente, die einem selbst helfen, ein angemessenes Honorar auch tatsächlich zu verlangen.“

Wichtig ist, dass Steuerberater jetzt die Gunst der Stunde nutzen, um die dringend notwendigen Honorargespräche mit ihren Mandanten zu führen, solange das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird. Andernfalls vergeben sie eine Chance, die vielleicht erst in 15 Jahren wiederkommt.

„Wenn Berater und Mandant sich tatsächlich um eine Rechnung streiten, dann liegen häufig auch behauptete Beratungsfehler vor. Es geht weniger um die Honorarhöhe an sich.“

vBP/StB Bernhard Rödel, Kemnath (Bayern)

niveau, das in vielen Bereichen schlichtweg viel zu niedrig war, auszugleichen. „Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt nach so langer Zeit endlich eine gesetzliche Grundlage haben, auf der alle wieder sauber abrechnen können“, sagt Rödel.

Als Mitglied des Ausschusses 20 der Bundessteuerberaterkammer hat er selbst an der neuen Vergütungsverordnung mitgewirkt. „In einigen Bereichen haben sie uns etliches aus dem Ursprungsentwurf herausgestrichen“, erinnert er sich. „Ich finde aber dennoch, dass wir nach den drei Anläufen, die die Steuerberater für eine Gebührenerhöhung gebraucht haben, zufrieden sein dürfen – und erleichtert! Es lag ja schon das Gefühl wie Blei auf unserem Berufsstand, dass wir offensichtlich nicht in der Lage sind, überhaupt jemals höhere Gebühren durchzusetzen.“ So hätten etwa die Rechtsanwälte erst 2004 mehr Geld bekommen und profitierten demnächst vom Gesetz für die neuen Gerichtsgebühren, das eine Erhöhung um zwölf Prozent vorsieht.

Akzeptanz der Honorarhöhe vom einzelnen Mandanten abhängig StB/RA FASr Mayer-Rödle weiß, dass die Höhe des problemlos hingenommenen Stundensatzes vom einzelnen Mandat abhängt. „Die Akzeptanz eines vergleichsweise hohen Stundensatzes hat auch damit zu tun, welche Stundensätze der Mandant selbst von seinen

einer Steuernachzahlung konfrontiert wird. Die Kunst besteht dann darin, ihm zu vermitteln, wo die Ursachen für die Nachzahlung liegen und weshalb die Beratung dennoch wichtig war und auch weiterhin ist.

Die Tatsache, dass Kunden kommen und gehen, ist überdies ein völlig normaler Prozess. „Steuerberater sollten dies etwas sportlicher sehen“, sagt Schaefer. Wer immer nur auf ein eventuell zu massiv zu Buche schlagendes Endhonorar achtet, beraubt sich leicht der Chance einer strategischen Führung der eigenen Kanzlei. So nehmen hoch qualifizierte Steuerfachangestellte oder Steuerfachwirte in manchen Kanzleien schlichtweg deshalb nicht an Beratungsgesprächen teil, weil der Steuerberater dem Mandanten ihre Arbeitszeit nicht auch noch in Rechnung stellen will.

Dadurch unterbleibe aber Personalentwicklung, der Chef ist dauerhaft im Operativen verhaftet, für Führung steht keine Zeit zur Verfügung. Dabei sollten ab einer Größe von 15 bis 20 Mitarbeitern etwa 60 Prozent der Arbeitszeit des Steuerberaters genau für diese Aufgaben reserviert sein.

Dafür, dass ein Stundenhonorar auch ruhig einmal deutlich höher ausfallen darf, wenn die Beratungsleistung entsprechend komplex ist, hat Kanzleiberaterin Schaefer ein prägnantes Beispiel: „Wissen Sie, ich fände es sehr ärgerlich, wenn ich in einen Laden ginge



Alexandra Buba

aus Nürnberg ist freie Journalistin und spezialisiert auf die Themen der Steuerberatungsbranche. Ihr besonderer Schwerpunkt sind Management- und IT-Themen.

E-Mail: buba@medientext.com

Erfrischend neu ...

... die Steuer-Datenbanken bei Schäffer-Poeschel

Überzeugen Sie
sich von den neuen
Funktionen



- ▶ Aktuell
- ▶ Strukturiert
- ▶ Komfortabel
- ▶ Intuitiv

Kurze Wege ...

- ▶ Neues sofort auf der Startseite erfahren
- ▶ Verweise führen direkt zu den relevanten Themen
- ▶ Kompakte und variable Oberfläche für eine optimale Lesbarkeit

Schnelle Recherche ...

- ▶ Bequeme Volltextsuche mit nützlichen Wortvorschlägen
- ▶ Stand der Kommentierung direkt einsehen
- ▶ Fundstellen einschränken, z. B. nach Kommentierung, Normen, Literatur oder Anhang

Fragen beantwortet Herr Marcus Kühne-Vahlbruch
Tel.: 0711-2194-103 | E-Mail: kuehne-vahlbruch@schaeffer-poeschel.de

SCHÄFFER
POESCHEL

Rödl-Umsatz steigt um 14 Prozent

2012 steigerte die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner mit Hauptsitz in Nürnberg ihren Umsatz um 14,1 Prozent auf insgesamt 281,3 Mio. Euro. Im Inland gab es ein Plus von 8,1 Prozent zu verzeichnen, im Ausland um 22,4 Prozent.

Foto: Rödl & Partner



Prof. Dr. Christian Rödl

Neben dem Umsatzplus nahm auch die Zahl der Mitarbeiter in den mittlerweile 91 eigenen Niederlassungen weltweit um 300 auf 3.500 zu, so Rödl in einer Pressemitteilung. Dazu der Vorsitzende der Geschäftsleitung Prof. Dr. Christian Rödl: „Wir investieren weiter in den Ausbau unserer eigenen Niederlassungen. Unsere Kunden profitieren von unserem interdisziplinären und grenzüberschreitenden Geschäftsmodell der Beratung und Prüfung.“

Ein Grund für das Umsatzplus, so Rödl, sei das internationale Transaktionsgeschäft: Eine von den Nürnbergern im März 2013 durch-

geführte Studie unter Banken zu Zielen der internationalen Expansion deutscher Familienunternehmen kommt zu dem Schluss, dass diese das derzeitige wirtschaftliche Umfeld nutzen, um in Unternehmen hierzulande, aber auch in den USA, Italien, Spanien und in der Türkei zu investieren. Besonders beliebt sind Branchen wie Maschinen- und Anlagenbau, erneuerbare Energien und Medizintechnik.

Umsatzzuwächse verzeichneten, so Rödl, alle vier Geschäftsbereiche: Der Bereich Rechtsberatung legte um neun Prozent zu und profitierte von der Unternehmensnachfolge. 21,8 Prozent Umsatzplus verzeichnete die Steuerberatung, Gründe waren die Auslagerung der Buchhaltung ins Ausland und der Umstellung auf die E-Bilanz.

38,3 Prozent mehr Umsatz, so Rödl, erzielte die Unternehmensberatung und profitierte vom Outsourcing und Cloud Computing. Der Bereich Wirtschaftsprüfung wuchs um 9,5 Prozent und profitierte von neuen Mandaten in der Jahresabschlussprüfung sowie einer Zunahme prüfungsnaher Dienstleistungen wie Due-Diligence-Prüfungen.

Deutsche Chefs arbeiten selten in Teilzeit

Führungskräfte in deutschen Unternehmen arbeiten anders als ihre europäische Kollegen kaum Teilzeit.

Die kürzlich veröffentlichte Studie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung beruht auf Daten aus dem Jahr 2009. Sie vergleicht, wie Teilzeitarbeit, das heißt Arbeitsmodelle mit weniger als 30 Stunden pro Woche, unter Führungskräften in 19 europäischen Ländern verteilt ist. Dafür wurden Beschäftigte mit Leitungsfunktionen, Selbstständige und Unternehmer, die Angestellte führen, befragt. Während den Ergebnissen zufolge in Deutschland nur fünf Prozent aller Managerinnen und Manager in Teilzeit arbeiten, sind es in Großbritannien acht und in den Niederlanden zwölf Prozent. Was der Grund für diese innereuropäischen Unterschiede sein könnte, erläutern die Studienautoren Lena Hipp und Stefan Stuth so: „Manager reduzieren eher in den Ländern ihre Arbeitszeit, in denen Teilzeiterwerbstätigkeit von Beschäftigten ohnehin weitverbreitet ist.“

Doch nicht nur zwischen den Ländergrenzen zeigten sich Unterschiede, sondern auch zwischen den Geschlechtern: Frauen in Managementpositionen arbeiten laut Studie viel häufiger in Teilzeit als Männer.

82 Prozent der deutschen Firmen mit eigener Website

Während viele größere Unternehmen online vertreten sind, liegt der Anteil bei Kleinunternehmen bei 45 Prozent.

Mit einem Anteil von 82 Prozent liegt Deutschland im europäischen Vergleich auf dem 6. Platz, davor liegen Finnland (91 Prozent), Dänemark und Schweden (je 89 Prozent), gefolgt von den Niederlanden und Island (je 84 Prozent). Das teilte der Verband Bitkom mit. „Wer auf seine Visitenkarte im Netz verzichtet, verschenkt die Chance, sich seinen Kunden zu präsentieren und vor allem neue Kunden zu gewinnen“, sagt Bitkom-Präsident Prof. Dieter Kempf. Unternehmen, die das Internet in ihre Geschäftsmodelle integrieren, sind erfolgreicher als der Rest der Wirtschaft, so eine aktuelle Studie von Bitkom, Google und IW Köln.

Die Unterschiede bei der Nutzung von eigenen Webseiten sind in Deutschland eine Frage der Firmengröße: Bei großen Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten liegt der Anteil bei 96 Prozent, bei den KMU sind es 82 Prozent. Sehr kleine Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten haben noch großen Nachholbedarf: Nur 45 Prozent sind im Internet vertreten.

Termine

Steuerrecht

**14. Juni unter www.online-training-plus.de
Jetzt auf SEPA vorbereiten und den reibungslosen Zahlungsverkehr sichern**

- Teilnahmegebühr: kostenlos
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

**3. Juli unter www.online-training-plus.de
Steuerrecht aktuell: Mai, Juni 2013**

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

9. September bis 11. September in Ansbach

Zertifizierte/r Berater/in für die betriebliche Altersvorsorge (Hochschule Ansbach)

- Teilnahmegebühr: 860 Euro, Prüfungsgebühr 200 Euro
- Veranstalter: Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e. V., Deutscher Verband Vermögensberatender Steuerberater e. V. (DVVS) und Hochschule Ansbach
- Telefon: 06103 69 77 72

Alle Preise zzgl. USt.



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



M.I.TAX

MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION HAMBURG

DER HAMBURGER ERFOLGSKURS IM STEUERWESEN

Seit 2001 bietet das International Tax Institute der Universität Hamburg den Master of International Taxation (M.I.Tax) an. TeilnehmerInnen werden für die anspruchsvollen Aufgaben internationaler, unternehmerischer Steuerplanung und -beratung qualifiziert.

Dauer: 1 Jahr (1. Oktober bis 30. September), Masterarbeit · Veranstaltungstage: freitags und sonnabends, ganztägig · Unterrichtssprachen: Deutsch und Englisch · Zulassungsvoraussetzung: Hochschulabschluss in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertige Berufserfahrung · Abschluss: Master of International Taxation · Bewerbungsschluss: 15. Juli · Gebühren: 9.500 €



Universität Hamburg · International Tax Institute (IIFS)
Sedanstraße 19 · 20146 Hamburg · Fon: +49 (0)40-428 38-69 51 · Fax: +49 (0)40-428 38-33 93
Internet: www.m-i-tax.de · E-Mail: m-i-tax@iifs.uni-hamburg.de

Suchmaschinen

Rang 1 im Fokus

Angesichts der steigenden Anzahl an Webseiten im Internet stellen Suchmaschinen für Online-Nutzer ein essentielles Werkzeug zur Orientierung dar. So verwundert es nicht, dass unter den Webseitenbetreibern ein regelrechter „Positionskrieg“ ausgebrochen ist. Alle wollen bei Google und Co. die Ersten sein. Nur, wie gelangt man nach oben?

Ansprechendes Design, interessanter Text, gute Strukturierung – das alles nützt Ihnen bei Ihrer Website wenig, wenn sie nicht gefunden wird. Daher hängt der Erfolg Ihres Online-Auftrittes stark von der Reihung in den Ergebnissen einer Suchabfrage ab.

Haben Sie selbst nicht schon ähnliche Erfahrungen gemacht? Sie suchen einen speziellen Begriff, einen Namen oder eine Dienstleistung in einer beliebigen Suchmaschine. Welche Ergebnisse erregen Ihre Aufmerksamkeit? Kaum jemand klickt sich durch Hunderte Link-Vorschläge. Sie werden sich höchstwahrscheinlich ein paar wenige herauspicken und zwar genau jene, die die Suchergebnisliste anführen.

Sie selbst möchten sicher mit Ihrer Website ganz vorne bei den Suchergebnissen auftauchen, wenn potenzielle Kunden nach einem Steuerberater in Ihrer Nähe suchen. Da das aber weder mit Zufall noch mit Glück zu tun hat, sollten Sie mittels einer Suchmaschinenoptimierung, kurz SEO, regelmäßig nachhelfen lassen. Abgesehen davon entscheiden aber noch viele weitere Faktoren.

Praktische Tipps für den Weg nach oben in der Ergebnisliste

Regel Nummer eins: Homepages sollen für die User und nicht für Suchmaschinen konstruiert werden! Die Verbraucherszufriedenheit hat eine große Auswirkung auf das Ranking der Suchergebnisse, da die Signale

der User registriert werden. Verlassen beispielsweise viele unzufriedene Nutzer sofort wieder Ihre Seite, kann sich dies auf Dauer auf Ihre Position bei den Suchergebnissen auswirken.

Sehr beliebt ist der Austausch von Erfahrungsberichten im Internet. Diese dienen jedoch nicht nur als Entscheidungshilfe, sondern haben unter Umständen Einfluss auf das Suchmaschinen-Ranking einer Website. Viele Bewertungen werden auch in den Suchergebnissen angezeigt und erhöhen gleichzeitig, aufgrund des Servicecharakters für den User, auch die Klick-Rate auf der Webseite.

Rund 70 Prozent der User glauben an die Bewertungen im Internet – deswegen ist es ratsam, Möglichkeiten zur Bewertung seines Unternehmens durch ein System auf der eigenen Homepage oder über einen Link auf Bewertungsportalen zu integrieren. Bitten Sie gleichzeitig die Kunden über Newsletter und E-Mails um eine Bewertung.

„No more search without social!“ An Facebook und Co. führt in der Online-Welt nichts mehr vorbei. Auch für Suchmaschinen sind die sozialen Netzwerke bedeutend. Lediglich eine eigene Fanpage einzurichten, ist jedoch zu wenig. Diese muss ebenso laufend aktualisiert werden, da dies Einfluss auf das Suchmaschinen-Ranking nimmt. Ist in einem Social-Media-Profil auch ein Foto des Autors integriert, kann das ebenfalls in den Suchergebnissen angezeigt werden. Dies erhöht wiederum die Klick-Rate auf die Webseite.

Allgemein gilt jedenfalls: Jegliche Infos, die zusätzlich zum Ergebnis angezeigt werden, steigern die Wahrscheinlichkeit, dass genau diese Seite vom User ausgewählt wird. Hier ein paar Zahlen und Fakten:

- 66 Prozent der User erwarten eine Telefonnummer und Öffnungszeiten bei den Suchergebnissen – 60 Prozent der Seitenbetreiber haben jedoch keine angeführt!
- 75 Prozent der Websites verfügen über keine Optimierung für mobile Geräte. Dadurch sind diese mit Smartphone oder Tablet schlecht oder gar nicht nutzbar.

» Serienplaner

Teil 77 –
SteuerConsultant 5/2013
Spezialisierung versus Rundumbetreuung

Teil 78 –
SteuerConsultant 6/2013
Suchmaschinenoptimierung

Teil 79 –
SteuerConsultant 7/2013
Vom Experten zum Markenstatus

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

- 25 Prozent von allen Suchen sind einzigartig. Das bedeutet, dass die möglichen Suchbegriffe für grundsätzlich ein und dasselbe Ziel stark variieren. Wer davon ausgeht, dass jeder den Begriff „Steuerberater“ eingibt, der nach einem Steuerberater sucht, der irrt. Alle Suchvarianten kann man mit einer Suchmaschinenoptimierung der Homepage jedoch nicht abdecken. Daher wird ein Fokus auf ein paar wenige „Haupt-Keywords“ gelegt, eine gekonnte Selektion ist daher wichtig.

Beim Suchen und Finden ist also mehr zu beachten, als es auf den ersten Blick scheint. Auch wenn Sie im Moment mit Ihrem Suchmaschinen-Ranking zufrieden sind, müssen Sie ständig dranbleiben. Die Ergebnisse sollten regelmäßig überwacht und an neue Anforderungen angepasst werden. Denn, was heute noch als wichtiges Kriterium gilt, um die Ergebnisliste einer Suchanfrage anzuführen, hat vielleicht schon morgen keinen Einfluss mehr.

Zudem beobachten Google und Co. Webseiten über einen langen Zeitraum und nicht nur für einen kurzen Moment. Am besten tun Sie daran, Ihre Homepage von Experten prüfen zu lassen und Entwicklungsvorschläge zu besprechen. Damit sparen Sie sich Zeit und Mühen und können sich lediglich vom Erfolg überraschen lassen.



Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

Übersteuert



*StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden,
Deutscher Steuerberaterverband e. V.,
Berlin*

Steuerliche Herstellungskosten: Geplante Neuregelung überdenken!

Die geplante Einbeziehung von allgemeinen Verwaltungskosten und weiteren Aufwendungen in die steuerlichen Herstellungskosten könnte die Unternehmen teuer zu stehen kommen. Eine Schätzung des Statistischen Bundesamts (StBA) ergab, dass die beabsichtigte Neuregelung eine Belastung für die Unternehmen in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro verursacht.

Das Auseinanderfallen von Steuer- und Handelsbilanz führt vor allem für Unternehmen zu einem enormen Bürokratie- und Mehraufwand. Wurde noch im Jahr 2009 mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) durch die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte eine Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen erreicht, so lässt die jüngste Maßnahme zur Anhebung der steuerlichen Untergrenze der Herstellungskosten die Entbürokratisierungsbemühungen des BilMoG komplett ins Leere laufen. Trotz dieser Belastungen für die Unternehmen führt die Abschaffung des steuerlichen Aktivierungswahlrechts nicht einmal zu staatlichen Mehreinnahmen. Auch lässt sich die Änderung nicht – wie im Bericht der Bundesregierung angeführt – durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs begründen. Mittlerweile scheint die Finanzverwaltung zumindest ins Zweifeln gekommen zu sein. Zwar wurde die Neuregelung bereits im März dieses Jahres im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Gleichzeitig gab das BMF jedoch ein Nichtanwendungsschreiben gegen die „eigene“ Regelung heraus. Dieses „bewahrt“ die Unternehmen im Moment vor der zwingenden Anwendung der Vorschrift.

Die im aktuellen Jahresbericht der Bundesregierung zum Bürokratieabbau veröffentlichte Schätzung des StBA unterstreicht die unbedingte Forderung des DStV, an einem Gleichlauf von Handels- und Steuerbilanz festzuhalten.

Ideal wäre es, dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrats zu folgen und die bisherige praxisbewährte Regelung gesetzlich zu verankern.



*Axel Gedaschko, Präsident des GdW
Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen, Berlin*

Immobilien: Steuerrechtspläne der Grünen überdenken!

Die von den Grünen geforderte an Verkehrswerten orientierte Grundsteuer würde den Wohnungsmarkt und damit die Mieter erheblich belasten. Eine Grundsteuerreform sollte aufkommensneutral erfolgen und eine Bemessungsgrundlage zugrunde legen, die ohne hohen Verwaltungsaufwand ermittelbar ist und den Mietwohnungsbereich angemessen berücksichtigt (kein Sachwertverfahren). Darüber hinaus muss die Reform den wohnungswirtschaftlichen Anforderungen bei der Weiterbelastung der Grundsteuer an die Mieter gerecht werden. Die Wohnungswirtschaft plädiert daher für eine wertunabhängige Ermittlung der Bemessungsgrundlage anhand der Grundstücks- und Gebäudefläche. Auch die Pläne, die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer auszuweiten und Zinsen, Mieten und Lizenzgebühren stärker einzubeziehen, sind kritisch zu sehen. Dies würde eine Substanzbesteuerung bedeuten. Wohnungs- und Immobilienunternehmen sind aufgrund des hohen Anteils der Fremdfinanzierung insbesondere von der Hinzurechnung der Fremdkapitalzinsen betroffen. Die Nichtberücksichtigung solcher Aufwendungen als Betriebsausgaben bedeutet, dass sogar Wohnungs- und Immobilienunternehmen, die sich wirtschaftlich in einer Verlustsituation befinden, Gewerbesteuer zahlen müssten.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring
@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefredakteur)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Johann Aglas, Wolfgang Becker,
Gerhard Brusckhe, Alexandra Buba,
Norbert Jumpertz, Dirk Kunde,
RA Dr. Stefan Lammle, Horst Marburger,
RA Jan Henning Martens,
Alexandra Nautsch, Eva-Maria Neuthinger,
Dr. Jörg Richter

Grafik/Layout:

Maria Nefzger, Melanie Probst, Hanjo Tews

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IWW)



Anzeigen-Verkauf:

Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

Juli/August 2013

> Die Ausgabe 07-08/2013 erscheint am 5.7.2013



Topthema Eigenkapital versus Fremdkapital

In Deutschland stellt Fremdkapital eine wichtige Größe im Rahmen der Finanzierung von Unternehmen dar. Mit der Wahl der Finanzierungsform sind erhebliche steuerliche aber auch teilweise rechtliche Auswirkungen verbunden.

Und: Eine Beispielsrechnung illustriert die Unterschiede einer Fremdfinanzierung gegenüber einer Eigenkapitalfinanzierung.



Weitere Themen

Steuerliche Behandlung von Fotovoltaikanlagen:

Angesichts der stetig steigenden Energiepreise rückt die Stromerzeugung durch eine eigene Fotovoltaikanlage verstärkt ins Blickfeld. Daran ändern auch die zuletzt deutlich gesunkenen Einspeisevergütungen nichts.

Pensionszusagen:

Bei der Überprüfung der Ernsthaftigkeit der Versorgungszusage ist auch die Frage der Vereinbarung einer angemessenen Probezeit vor Einräumung der Zusage ein zentrales Thema.

Schiffsfonds:

Jahrelang haben sich Schiffsfonds gut verkauft, in Zeiten der Wirtschaftskrise jedoch werden weniger Waren transportiert, Schiffe liegen vor Anker. Investoren müssen Konsequenzen ziehen.

Mobile Sicherheit:

Es ist praktisch von überall aus zu arbeiten. Allerdings ist Vorsicht angesagt, denn der drahtlose Datenverkehr ist gefährdet durch unsichere Übertragungswege oder digitale Schädlinge.

„Lebenshilfe“* für Praxisübertragungen

„... Gegenstand dieses ... vorzüglichen Ratgebers ist eine umfassende Darstellung aller bei einer Praxisübertragung in der angesprochenen Berufsgruppe auftretenden Fragen und deren sachgerechte Beantwortung. ... Großes Lob also für die hier gebotene ‚Lebenshilfe‘...“

* Dr. Bernd Sangmeister, NJW 2010, 1438 zur Voraufgabe



Ratgeber inklusive
Online-Zugang

Praxisorientierter Leitfaden

Praxisübertragungen sind komplexe Vorgänge. Wie der Praxiswert ermittelt wird, ist dabei nur eine Frage von Vielen. Zahlreiche praktische Beispiele zur Ermittlung des ideellen Praxiswerts bei verschiedenen Bewertungsanlässen veranschaulichen Ihnen diese anspruchsvolle Thematik. Oft werden auch voreilige Entscheidungen getroffen oder Verträge geschlossen, deren Auswirkungen nicht vollständig abgeschätzt und erkannt wurden. Hierzu werden die verschiedensten Praxis-sachverhalte lebensnah dargestellt und praxis-nah Lösungsansätze angeboten.

Insbesondere der umfangreiche Anhang mit zahlreichen Musterverträgen, Checklisten und Arbeitshilfen macht dieses Werk zu einem unerlässlichen Hilfsmittel.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- Zivilrechtliche und steuerliche Aspekte der Praxisübertragung
- Musterverträge als Arbeitshilfen
- Praxiswertermittlung mittels elektronischer Arbeitshilfe

Aktuell berücksichtigt:

- Aktuelle Rechtsprechung zur Bewertung von Goodwill
- ErbStR/ErbStH 2011
- Hinweise der BStBK zur Wertermittlung einer Steuerberaterpraxis

Mehrwert durch Online-Nutzung

Die integrierte Online-Nutzung ermöglicht eine vollelektronische Recherche und den Zugriff auf ein leistungsstarkes Berechnungsprogramm, welches das Ertrags- und Umsatzverfahren berücksichtigt. So ist effektives, sicheres und zeitsparendes Arbeiten garantiert.

Telefon: 0228 724-0 | Telefax: 0228 724-91181

E-Mail: bestellung@stollfuss.de

Wehmeier

Praxisübertragung

_____ Expl. **Ratgeber**,
inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
6. Aufl. 2013, kart., ca. 576 Seiten.
Preis ca. € 48,80
ISBN 978-3-08-319306-7
In Vorbereitung für Juni 2013

_____ Anz. **Alternative:** Zugang zur
Online-Datenbank ohne Print
Preis mtl. ca. € 3,-
(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)
ISBN 978-3-08-189300-6
Mehrfachnutzung auf Anfrage

Name _____

Firma/Institution _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____ WKN 00541

Dieses Werk ist Bestandteil des Online-Fachportals Stotax First: www.stotax-first.de



Online-Shop
24 Stunden | 7 Tage

Bestellen Sie jetzt portofrei unter
www.stollfuss.de

GewStG

SGB III-VII, IX-XI

HGB Bilanz Kommentar

AO

ErbStG

EstG

UmwStG

FGO

KStG

UStG

GrEstG

Insolvenzrecht



13 Kommentare.
1 Preis.

So steigern Sie den Ertrag Ihrer Kanzlei.

Eine effiziente Informationsbeschaffung senkt Ihre Kosten und steigert Ihren Ertrag. Profitieren auch Sie von den Vorteilen der Haufe Steuer Office Kanzlei-Edition und verzichten Sie auf teure Einzelkommentare. Die Steuerrechtsdatenbank bietet Ihnen 13 renommierte Praxiskommentare von der AO bis zum UmwStG. Und das für unschlagbare 654,00 € (Jahrespreis zzgl. MwSt.).

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen:
www.haufe.de/steuer-office-kanzlei
Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.